Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Buder, Christian Gottlieb, / Karl / Ulrike Eleonore

Sammlung verschiedener Berichte, auch Staats-Schrifften Den Tod Ihr. Kö
nigl. Majestät In Schweden Caroli XII. Die in selbigen Reich hierauf
erfolgte Hochwichtige Veränderungen Besonders aber Die Erhebung Der Kö
nigin Ulricae Eleonorae Majestät Auf den Schwedischen Thron betreffend

Freystadt [i.e. Jena?] 1719

H.sept. 170
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10452474-1
VD18 10376224

Comparavit cum licentia
superiorum P: Josephus
Wolfsgrueber prof: mett en:
Anno 1721.

H. Sept. 170.

1259.

Comparavit cum licentia
superiorum P: Josephus
Wolfsgrueber prof: mellen:
Anno 1727.

H. Sept. 170.

1259.

Comparavit cum licentia
superiorum P: Josephus
Wolfsgrueber prof: mett en:
Anno 1727.

H. Sept. 170.

1259.

R

ULRICA
ELEONORA
D. G.
Suecorum Vand:
ac Got. Regina

Sammlung
verschiedener
Berichte, auch Staats-Schrifften
Den Tod
Ihr. Königl. Majestät
In Schweden
CAROLI XII.
Die in selbigen Reich
hierauf erfolgte
Hochwichtige Veränderungen
Besonders aber
Die Erhebung
Der
Königin VLRICÆ ELEONORÆ
Majestät
Auf den Schwedischen Thron
betreffend.

Zweyte Auflage.

FREYSTADT,
Bey Constant. Alethen, Anno 1719.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sammlung
Verschiedener Bericht und Schrifften Vom Tode Königs CARLS des XII In Schweden Königl. Maj. und der Successions-Folge in selbigen Reich.

§. I.

DEr durch eine unglückliche Kugel aus Friedrichs-Hall den 11. Decembris Abends zwischen 9. und 10. Uhr / verursachte Tod Ihrer Königl. Majestät in Schweden CAROLI XII. glorwürdigsten Angedenckens / hat den blutigen und bereits mit so vieler Veränderung geführten Nordischen Krieg / abermahl in eine andere Situation gebracht / und nicht allein das KönigReich Schweden / sondern auch gantz Europa in Bewegung gesetzet / einige wichtige Unternehmungen befördert / das Interesse derer Printzen verändert und genugsame Materie zu Reden und Schreiben gegeben. Es sind Ihro Majestät der

Andere Schwedische König neuerer Zeiten/ dessen unvermuthetes blutiges Ende in zweyen langwierigen höchst-verderblichen Kriegen/den Schauplatz der unglückseeligsten Trauer-Spiele ungemein verändert. Beyde Helden haben auf dem Bette der Ehren/ ihr Ende gefunden/ nur mit diesem Unterscheid/ daß Gustavi Adolphi Königliches Blut auf der Fläche vor Lützen im Stiffte Merseburg / zu Anfang der sehr berühmten Feld-Schlacht/welche den 6. Novembr. a. 1632. bey diesen Flecken gehalten wurde/ vergossen; Carl der zwölffte aber in den Trencheen vor Friedrichs-Hall in Norwegen / Seinen unerschrockenen Geist aufgegeben. Die Ehre des gefällten Helden Gust. Adolphs schreiben sich verschiedene aus kundbaren Ursachen zu*/ ja man hat so gar einen vornehmen

* Petrus Baptista Burgus ein Geneser, führet in seinen Commentariis de Bello Suecico p. 412. an, wie man diesen Ertödtung iemand von denen Höltz- und Götzischen Regimentern zugeschrieben; benennet über dieses einige Personen die etwas von des Königs Kleidung gezeiget, gestehet aber doch es sey nicht gewiß, wem der Tod dieses grossen Königes zuzuschreiben. Der vortreff-

men Reichs-Fürsten ** in einigen Verdacht ziehen wollen; welche Hand aber die unglückliche Kugel auf König Carln den Zwölfften abgefeuert/ wird man wohl mit weniger Wahrscheinlichkeit ausfinden können/ wenn man die Umstände bedencket und die Art der Defension einer belagerten Fortresse, auch die Nacht-Zeit da dieser Schuß geschehen. Zum wenigsten hat man dergleichen aus denen bißher publicirten Berichten nicht wahrnehmen können/ die/

A 2 wie

treffliche Bischoff von Paderborn Ferdinand von Fürstenberg aber schreibt in seinen schönen Monumentis Paderbornensibus p. 195. Edit. Noriberg. die erste Verwundung des Königes, Moritzen von Falckenberg zu; Nachdem aber solcher selbst niedergemacht worden, habe Johann Schneberg aus Bockendorff im Stifft Paderborn bürtig, dem König mit dem Degen den Rest gegeben, und ihm nachmahlen der bey sich gehabten Pretiosen ins besondere der güldenen Kette beraubet.

** Hertzog Frantz Albrechten von Sachsen-Lauenburg. Besiehe hiervon den Frey-Herrn Samuel von Pufendorf, in den grossen Werck von Schwedischen Geschichten im IV. Buch §. LXIII. und den Bischoff von Przemisl in klein Reussen, Paulum Piasecium in seinem Chronico.

wie bey dergleichen sonderbahren Fällen zugeschehen pfleget/ nicht in allen Umständen überein kommen.

Wir wollen solche Berichte so viel deren biß dahero zu Handen kommen/dem Hochgeneigten Leser hier beyfügen/ weilen doch der Tod des Heldenmüthigen Königes/ als einer Haupt-Person bey denen Nordischen Krieges-Unruhen/ vor eine der grösten Merckwürdigkeiten dieses Krieges auch unsers Seculi zu achten. Die erste Nachricht die wir gesehen/ ist;

Ein Extract eines von dem Magistrat in Friedrichs-Stadt gehaltnen Journals, so Sr. Excellenz dem Herrn Stadthalter Kragh in Christiania zugesandt worden und also lautete:

Nachdem den 11ten Decembr. um Mitternacht, zu Folge der von dem Commendanten zu Friedrichshall gegebenen Ordre und gemachten Veranstaltung, dieselbe Nacht hindurch, so wohl auf denen Batterien Leuchten ausgehänget, als auch Pech-Kräntze nach des Feindes Arbeiter in ihre Approschen, um selbige besser sehen zu können, geworffen worden, machten die Musquetiers aus der Contrescharpe auf des Feindes Arbeiter ein unaufhörliches Feuer; welche unsere Arbeit

dem

dem König vom Schweden etwas seltsam fürkame, und der sich deswegen, nach Aussage der Deserteure, die Gedancken gemachet, daß die Unsrigen einen Ausfall zu thun intentioniret wären, welcherhalben er sich resolvirte, seine Hütte, so er hinter Güldenlöw hatte, zu verlaßen, um seine Leute selbsten zur Resistence zu animiren und zu commandiren; wie aber Se. Majestät in die Approschen gekommen, und die Contenance der Unsrigen in Augenschein nehmen wollen, hot es dem grossen GOtt gefallen, daß Se. Majestät an der lincken Seite im Kopffe mit Cartetschen getroffen worden sind, welcher Schuß auf der rechten Seite des Kinnes, in der Schulter die Länge durch den Arm, und bey den Elenbogen, wieder heraus gegangen; worauf gleich in denen Approschen alles gantz stille, auch die gantze Nacht und den folgenden Tag darauf weiter nichts gehöret ward.

Am 12ten wurden wir durch diese uns unbegreiffliche geschwinde Aufhörung der Feinde Arbeit in die grössESTE Verwunderung gesetzet; indessen spahrete man keine Mühe den Feind mit Bomben und Kugeln in seinen Wercken zu begrüssen. Des Abends arrivirte ein Deserteur, und berichtete die Ursache der so geschwinden Veränderung, nemlich, daß der König von Schweden vorgemeldeter massen todt wäre.

 Den

Den 23ten kamen noch mehr andere Deserteure an, welche alle darinnen überein- stimmeten, daß der König von Schweden todt wäre, wiewohl sich die hohen Officierer viel Mühe gäben solches zu cachiren, nichts desto- weniger hätte sich solches bereits über die gantze Schwedische Armee ausgebreitet. Ein Tam- bour, so bey dem Haupt-Quartier die Wache gehabt, berichtete, welchergestalt die König- liche Leiche hinweg gebracht worden, nemlich auf einer Trag-Böhre von 4. Pferden getra- gen, worauf der Leib gelegen, worüber Bü- gels gemachet und mit einer Decke behangen ge- wesen, und also biß Fuirenaro getragen wor- den: woselbst man die Leiche in eines von denen dort liegenden Fahrzeugen geleget, und damit nach denen Schwedischen Gräntzen abgefahren; Der General Reinschild wäre nebst noch einem andern grossen Herrn, (ob solches der Printz von Hessen, oder der Hertzog von Holstein ge- wesen, wüste man nicht) der Königl. Leiche ge- folget; und sey dieser Todes-Fall, nach Aus- sage der Deserteure, den 11ten Decembr. ge- schehen. Worauf die Feinde biß den 19ten, Tag und Nacht unaufhörlich sich bemüheten, aus dem Lande wieder hinweg zu marschiren; in- sonderheit haben sie viele Mühe gehabt ihre Ar- tillerie, so in allen aus 36. Stücken, von 24. 28. und 12. pfündigen, und 6. Mörsern bestan- den, fortzubringen, welche aus Mangel der

Ar-

Artillerie-Pferde, durch die Reuter-Pferde hat fortgebracht werden müssen, und von welchen der grösseste Theil so sehr abgemattet, daß sie unter Weges liegen bleiben müssen; Hernach wurden die Krancken übergeführet, und der Rest der Armee poußirte den Rück-Marsch aus dem Lande Tag und Nacht; Die Feinde haben unter andern auch eine sehr grosse Menge Hacken, Spaden und Sand-Säcke zurückgelassen, und ist also unser geliebtes Vaterland von diesem so mächtigen Feinde, den 20sten December gäntzlich befreyet worden; welcher uns viel Böses zugedacht, so ihn aber selbst getroffen, denn es sind, wie die Deserteure einhellig berichten, biß daher bereits bey 4000. Mann vom Feinde, theils erschossen worden, theils durch Hunger crepiret. Der Nahme des HERRN sey gelobet, der es solcher Gestalt gemachet, daß nun bereits viermahl das Symbolum unserer Stadt, **Emanuel**, wahr befunden, denn **GOTT** ist selbsten recht wunderbarlich und herrlich **mit uns** gewesen.

Vorgemeldte des Magistrats Relation, so wohl wegen der Attaque an sich selbst, als des Königs in Schweden Tod, haben 8. biß 9. Deserteure gegen mir selbst gestanden, wie dann auf meinem Schiffe über zwey Deserteure, so ietzo von Norwegen auf meinem Schiffe übergekommen, ein Particulier-Examen gehalten worden ist, welche eben dasselbige

dige mit vielen andern weitläufftig ausgesaget. Solches testire **P. Tordenschiöld.**

Orlog-Schiff Laland, vor Ancker auf der Copenhagener Rehde.

P. S. Ich habe auch des Hn. Vice-Admirals Rosenpalms Schreiben an den Hn. General-Major Arnholt, in Christiania den 13ten hujus datirt, gelesen, des Einhalts, daß die Brannt-Wächter der Flottille von ihren Posten zurück gekommen wären, und des Feindes schleunigen Ausmarsch aus Norwegen, wie auch, daß die Leiche des Königs von Schweden mit einer Galley nach Strömstadt transportiret worden, rapportiret haben.

Daß ich von obbeschriebener Relation vollkommene Nachricht, und Gewißheit habe, daß sich alles solcher Gestalt verhält, testire

Kragh,

Ihro Königl. Majest. Statthalter in Norwegen.

Hierauf erstattete der Commendant **der Vestung Friedrichstein Bartholdt Nicolas von Landsberg/ Seiner Königlichen Majestät von Dännemarck folgende allerunterthänigste** Relation **ab:**

Aller-

Allerdurchlauchtigster/Großmächtigster Erb-König/ Allergnädigster König und Herr.

Ob zwar man sich des Feindes Einbruch im Lande nicht vorgestellet, daß der Feind diesen Ort formaliter attaquiren und belägern, sondern nur eingeschlossen und bloquirt halten, und seine Progressen weiter ins Land zu verfolgen suchen würde; so hat man dennoch bald erfahren, daß des Feindes vollkommene Intention dahin gerichtet, diesen Ort mit Force anzugreiffen und zu attaquiren: Indem er uns gleich nicht alleine so genau und enge eingesperret, daß nicht capable gewesen einen Menschen, auch nicht der aller Wege und Stege bekantesten Leute durch zu practiciren, um Nachricht von unserm Zustande und des Feindes Vornehmen geben zu können: sondern man hat auch gesehen, daß sie eine Menge Schantz-Körbe und Faschinen gemacht und angebracht, Brücken und Wege überall verfertiget, um die Artillerie, so sie zu Wasser vom Swinesund ohngehindert auf der Idde-Fiord nach Furewarp gebracht, weiter über Idde-Plaine anhero führen könten, auch gleich Batterien und Kessel angefangen zu legen, Trenscheen zu öffnen, und alle Præparatorien zu einer rechten formalen Belagerung zu formiren; den 6. Decembr. auch

angefangen, von ihren Batterien und Kesseln Bresche auf Güldenlöw zu schiessen, und es zu bombardiren, ingleichen auf die Haupt-Vestung aber ohne sonderlichen Effect; da sie nach gemachter Bresche auf Güldenlöw, diesen Posten, als worauf ein Lieutenant mit 30. Mann, den 8. Decembr. zwischen 3. und 4. Uhr mit 300. Mann attaquirten, und selben nach dreymahl gethanen Anlauff eroberten, und einen Unter-Officier mit 16. Mann gefangen bekamen, wiewohl nicht ohne tapffere Resistence und ziemlichem Verlust; Worauf denn meine Disposition und Gegen-Anstalten eingerichtet, und nachdem ich meine Garnison ihrer Treu und allerunterthänigsten Pflicht erinnert, und mit mehrern angemahnet ohnverdrossen zu seyn, versprach dagegen wegen der grossen Fatiquen, weil sie Tag und Nacht ohne Ruhe, nicht alleine allart, besondern auch in Diensten und Arbeit seyn müssen, Douceurs von Taback und Brandtewein, und ein halb Pfund Brodt täglich über das Ordinaire geben zu lassen, dieselbe dadurch weiter zu animiren und zu encouragiren; darauf dann erstlich beschlossen, das Proviant-Hauß zu versichern, und wo möglich, Bomben frey zu machen, so dann auch mit grosser Mühe und Arbeit, durch Belegung mit Balcken zwey Boden mehrentheils zum Stande gebracht. Zweytens die Garnison, als worzu nicht so viele Logementer in der

Vestung zu logiren, hie und da best-möglich in den Wercken, als in der Contrescharpe und Redang-Werck zu hüttiren und zu logiren, als worzu denn alle Balcken und Breter mit grosser Mühe und Arbeit aus der Stadt nach der Vestung geschleppet und getragen werden musten. Drittens über 1000. Tonnen Rocken-Mehl, so auf dem Boden der Barraquen in der Borger-Schantze lagen, in salvo zu bringen, ohne was noch an Gerste, Haber-Mehl, welches letztere nicht möglich war in salvo zu bringen; auch die Krancken, so über 200. Mann in den Barraquen lagen, in die Stadt bringen und verlegen zu lassen, indem es zu vermuthen, daß der Feind, welcher schon Nachricht von unsern Deserteuren gehabt, daß Magazin und Leute in den Barraquen, wohl suchen möchte dieselbe zu ruiniren und in Brand zu stecken. Viertens wurde in der Vestung alles repariret, wo zu vermuthen, daß einiger Schade entstehen könte, auch wurden die gedeckten Batterien abgedecket, die Häuser aber biß zur höchsten Noth stehen zu lassen, hingegen die Gassen-Steine aufzuheben, und alsdenn auf die Göttliche Providenz ankommen zu lassen resolvirt. Da man nun des Feindes so wohl Tag als Nacht avancirende Arbeit sahe, und durch die täglich einkommende Deserteure vom Feind benachrichtiget wurde, daß sie bereits 18. Can. und 20. Mörser, und eine Men-

gevon Ammunition in der Nähe hätten, auch täglich ein mehrers angebracht würde, stellten wir uns ein traurig Weyhnacht-Fest und betrübtes Neu-Jahr vor; zumahl der Feind, ohngeachtet unsers starcken Feuers von den Batterien, Mörsern und Musquetiere aus der Contrescharpe, biß auf 250. Schritt mit seiner Arbeit auf unsre Contrescharpe avanciret war: weil ihm nicht allein die langen danckelen Nächte, sondern auch der ungemeine dicke Nebel des Tages, da man nicht 10. Schritte vor sich sehen konte, sehr favorisirte; so konten wir uns aller Apparenz nach, wohl vermuthen, nicht anders als stündlich beschossen und bombardiret zu werden.

Es hats der liebe GOTT aber nach seinem wunderbahren Rath anders beschlossen, um dieses Unglück in Gnaden von uns abzuwenden, und aus der Gefahr, worinnen wir waren, sonderbahr errettet, daß wir mehr als zu viel Ursach haben, GOTT zu dancken, und zu sagen, GOTT hat es gethan; indem Ihr. Königl. Majest. von Schweden todt geschossen, haben sich die Sachen im Moment verändert, daß nicht allein die Arbeit gleich aufgehöret, besondern auch eine Furcht und Consternation unter ihnen kommen, daß sie so fort Hacken und Spathen weggeworffen, und davon gegangen: Es sollen Ihro Majestät der König, wie sie allezeit gewohnt, sich

sich sehr exponiret, und öffters bey nächtlicher Zeit dichte lunter unsere Contrescharpe gewesen seyn und selber recognoscirt haben, auch sich continuirlich bey den Arbeitern in der Transchee, sie anzutreiben befunden, welche nicht gerne daran gehen wollen, weil sie viel Todte und Bleßirte bekamen; und haben Ihro Majestät eine Hütte gehabt, welche, wie die Arbeit avancirt, auch also avancirt worden, biß dichte hinter Güldenlöw, hinter einem Felsen, wo sie annoch stehet, auch so gar sich das Essen dahin bringen lassen, biß Sie den Sonntag als den 11ten zwischen 9. und 10. Uhr Abends, in der Transchee mit einen Cartetschen-Kugel, wie einige sagen, andere aber mit einer Musqueten-Kugel aus der Contrescharpe, durch den Kopff knall und fall erschossen; Worauf dann so fort die Arbeit, wie vor erwähnet, cessirte: so wir gleich merckten, so wohl in der Contrescharpe als im Redang, allwo ich selber zu eben dieser Zeit, nebst dem Obrist-Lieutenant Dithart, Major Nutzhorn, Major Reitzenstein, nebst mehrern auf dem Walle bey den Mörsern ware, um zu sehen wie sie würffen, und was unser Transcheen-Feuer, so selben Abend erstlich ordoniret war, für Effect thun möchte, und alles wohl zu observiren; Jedennoch mit unaufhörlichem Canoniren, Werffen, und aus der Contrescharpe zu feuern continuirten, daß sie auch, ehe

der

der König geschossen, gedachten wir würden ausfallen, und die Garde und viele Leute anrücken lassen, worüber sie viele verlohren. Des Morgens als den 12ten sahen wir dann, daß sie nicht weiter mit der Arbeit avancirt, observirten auch daß einige confuse Hin- und Her-Marsches bey ihnen geschahen, hie und da einige Couriers ab- und zugiengen, ohne zu wissen, was die Ursache sey; immittelst waren wir doch auf unserer Hut, weil wir schon durch die Deserteure erfahren, daß sie wo möglich, auf uns stürmen wolten, welches auch hätte geschehen sollen, wenn es die Generalen nicht abgerathen: ob es aber wohl abgegangen, stehet dahin, und wäre nächst GOtt wohl daran zu zweifeln gewesen, wiewohl Sturm-Leitern und alles fertig gewesen; fürchteten uns also für dergleichen Entrepriesen, und waren nicht weniger, wie vor, allart, ieder auf seinem Posten, und feuerten continuirlich; Folgenden andern Tag als 13ten kam ein Deserteur, der uns die Zeitung von des Königs Tode zwar mit allen Umständen brachte, so aber nur halb glaubhafft von uns (als gar zu groß) angenommen ward, wie sehr er solches auch betheuerte. Des andern Tags als den 14. sahen wir wieder nicht, daß sie mit ihrer Arbeit wie vorher avancirt waren, so uns dann ein wenig respiriren und etwas sonderliches zu seyn glauben machte, daß die Arbeit so ruhete, worüber wir uns bald diese bald jene Ge-

dan-

dancken machten, blieben aber wie vor bey unserm Feuern, und auf unserer Hut zu seyn; auch kam desselben Morgens abermahl ein Deserteur mit dem Bericht, daß sie die Canonen und Mörser abführeten, und Ordre zum Marsch hätten, sagte auch, daß die Rede gantz stille von des Königs Tode unter ihnen gienge, allein es hätte den Nahmen, daß die Russen in Schweden, und die Unsrigen auf Schonen eingefallen: blieben noch in der Ungewißheit biß den 18ten, da ein Fähndrich vom Feind überkam, der da arrestiret werden sollen, weil er von des Königs Tod gegen seinen Major gesprochen, daß es nicht wohl geheim gehalten werden könte, und man es dennoch cachiren wollen, welcher uns denn alles so wohl von des Königs Tod confirmirte, auch Ort und Stelle wo er geschossen worden, des andern Tags gewiesen allwo ich ein Zeichen setzen lassen; als auch daß sie Ordre zum Marsch hätten, Canonen und Mörser abführeten: so daß man es denn glauben müssen, und endlich auch nach allen Anstalten und so plötzlich aufhören der Arbeit sehen und mercken konte, da man auch bey dem Abzug der Canonen und Mörser so wohl als bey Abführung derselben genugsames Schreyen und Rufen hörete; dieses dann nach und nach von allen nachkommenden Deserteuren confirmiret, und durch des Feindes Abmarsch vollkommen bestättiget wurde; welche, nachdem sie die Artillerie in salvo

hat-

hatten, am Montags als den 19ten dieses anfiengen zu defiliren, und Rechts und Lincks abzumarschiren, als über Jid, Eningdahlen Swinesund; Zu Abführung der Artillerie, weil sie keine Bauer-Pferde gehabt, haben sie die Reuter-Pferde gebrauchen müssen, wobey sie grausam viele Pferde verlohren, und sagen die Deserteure, daß sie doch nicht alles abführen können, sondern einige Canonen und Mörser so wohl als Bomben und dazu gehörige Materialien hie und da versencket, und die Lavetten in Stücken gehauen und verbrannt. So bald der König todt, hat der Erb-Printz von Hessen Conseil gehalten, und beschlossen die Belagerung aufzuheben, alles abzuführen, und zum Ausmarsch der Armee Ordre ertheilet; der Printz von Holstein aber ist gleich nach Stockholm gereißt. Die Belagerung soll ihnen bereits, da sie doch noch nicht weit oder zum Effect kommen waren, nach Aussage der Deserteuren, bey 4000. Mann gekostet haben, wovon die meisten todt geschossen und bleßirt, auch ein grosser Theil auf den Marsche nach dieser Festung crepirt, und ausser dem über die Helffte der Armee kranck wären, wovon noch viele crepiren würden, ohne was nun sonsten noch von den andern so weiter im Lande gewesen, desertirt und crepirt ist. Die Cavallerie ist mehrentheils ruinirt; daß also diese Entreprise und Belagerung die Armee in

sol-

solchen Stand gesetzet, daß wir mit GOttes Hülffe diesen Winter Ruhe haben, und sie so bald nicht wieder in Norwegen einzugehen gedencken werden; zumahlen die Sachen, wie die Rede in der Armee schon gegangen, so beschaffen seyn sollen, daß des Königs Tod vielleicht eine innerliche Unruhe im Lande verursachen dürffte, und sich Factiones finden sollen, einige für den Printzen von Holstein, andere für den Printzen von Hessen, oder der Printzeßin, auf den Fuß wie in Engeland, die dritte aber dem Senat und Adel anhängig seyn sollen, wovon die Zeit ein mehrers entdecken wird. Sie seyn so sicher auf diesen Ort gewesen, daß sie die Stadt nicht plündern wollen, so sie doch leichte thun können, der König hat sie aber versichert, daß er die Vestung bald haben, und sie alsdenn alles haben solten; wiewohl sie einmahl einen kleinen Versuch thaten, überrumpelten eine Schildwache von meinen ausgestellten Posten, und waren schon bey dem Kirchhofe in der Stadt, nichts destoweniger funden sie uns doch allart in der Borger-Schantze, und als wir auf sie feuerten, so reterirten sie sich geschwinde, und schleppeten einige Bleßirte mit sich zurück; Auf der Nord-Seite waren sie alle Nacht, allwo sie aber nicht viel funden, indem ich alles herein in die Stadt bringen und die Brücke abbrechen lassen, da haben sie aber zu den Leuten gesagt, warum sie alles wegbringen lassen? sie wolten

ihnen nichts thun, oder etwas haben, ohne für Geld; es solte Vestung und Stadt bald ihre seyn. Dieses Compliment hat ein Major, Namens Stockmann, an den Capitain Reventlau, von Jhro Majestät der Königin Bataillon machen lassen: Er wäre zuvor gut Dänisch gewesen, wäre ietzund aber Schwedisch, und hoffete, sie würden einander bald sprechen, und alle Schwedisch seyn. GOtt sey aber gedanckt, der dieses abgewandt, und daß Ew. Königliche Majestät Vestung und Häuser, Stadt und alles in so weit conserviret, und alles im Stande geblieben wie es gewesen ist.

Den 19. und 20. schickte ich 200. Freywillige aus, um zu sehen wo möglich, ihnen in der Retirade noch eins anzuhengen, welche den 20sten ohnverrichteter Sache wieder zurück kamen, und 5. Troß-Buben mit einigen Officier-Pferden gefangen einbrachten. Den 21. schickte ich abermahl auf einen andern Weg 200. Mann aus, welche auch nichts gefunden als einen Hauffen todte Pferde; Die Bauern haben aber noch einige Gefangene eingebracht und berichten, daß einige Krancke noch hier und dar liegen, auch einige Todte so wohl in den Häusern als auf den Wegen. Jch hoffe aber noch zu entdecken, wo sie die Canonen, Mörser und Bomben als andere Materialien haben eingesencket und vergraben, um solche wieder hervor zu suchen. Dieses ist dann, was

ich

ich Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst rapportiren können.

Was meine Garnison betrifft, so habe nicht anders Ursache als Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst zu referiren, wie dieselbe, nemlich für allen die Battaillon von Ihro Majestät der Königin alle Bravour und unermüdeten Fleiß erzeiget, nicht weniger auch die Bataillon von Römmeling, und insonderheit die Artillerie, welche mir allerseits zu Handen gegangen, Nacht und Tag auf den Wällen und Batterien gelegen, und bey dieser Jahrs-Zeit viel Böses gelitten und ausgestanden. Der von mir constituirten Capitain als Commendant auf dem Ober-Berg, hat ingleichen dem Feind durch seine Canonen und offt veränderte Batterien, daß sich der Feind von der Seite nimmer vor ihm decken können, grossen Abbruch und Schaden gethan, und dancke ich dem Höchsten, der alles so wohl gemacht, daß Ew. Königlichen Majestät Vestung ohne grossen Schaden und in so weit conserviret, auch Häuser und alles im Stande ist; weßwegen aber inskünfftige mit meinen allerunterhänigsten Vorstellungen einkommen werde.

Der Höchste gebe Ew. Majestät Waffen ferner Glück, und alle selbst erwünschende Prosperität zu dem nunmehro bald antre-

 tenden

tenden Neuen-Jahr, welches von GOTT erwünschet und bittet

Ew. Königl. Majestät
Meines Allergnädigsten Erb-Königs und Herrn

Friedrichstein
den 21. Dec. 1718.

Allerunterthänigster getreu-verbundenester Knecht
Bartholdt Nicolas von Landsberg.

Es wurde auch von andern Orten die Expedition auf Norwegen und der Tod des Königes also beschrieben:

Nachdem der König von Schweden ohne Verlust eines eintzigen Mannes, aber mit unglaublicher Mühe den Swynesund übergesetzt hatte, indem er die Barquen zu Lande hatte müssen fortführen lassen: so musterte höchst-gedachter König von dem 4. bis 11ten Dec. seine Trouppen, und gab alle nöthige Ordren zu der Belagerung von Friedrichshall. Hierbey erwieß er sich so emsig und unverdrossen, daß er allezeit seine Nacht-Ruhe an dem Orte hielt, wo er sich befande. Des Nachts zwischen dem 10. und 11. ejusd. kam er in sein Qvartier zurücke, und legte sich mit neuer Wäsche an. Des Morgens darauf hörete er das Gebet an, und nachdem er zu Mittage mit einigen von denen vornehm-

nehmsten Officierern gespeiset hatte, so begab er sich zu Pferde, und besuchte unterschiedene Posten. Um 8. Uhr des Abends gieng er in die Trenscheen, allwo er sich einige Zeit mit seinem vornehmsten Ingenieur, einem Franzosen von Geburth, und einem Obrist-Lieutenant unterredete. Er ertheilete beyden einige Ordren, blieb zurücke, und erwartete ihre Wiederkunfft. Als der Ingenieur einige Zeit darauf zurück kam, traff er den König auf eben dem Platze, wo er ihn verlassen hatte, von einer Cartetsche getödtet, an. Der Ingenieur wartete biß der Obrist-Lieutenant auch zurücke kam, und sagte wieder denselben, er möchte eiligst zu dem Printzen von Cassel gehen, ihm die Nachricht von dem Tode des Königs bringen, und die Ordre des Printzens vernehmen. Se. Durchl. hielten hierauf gleich Rath, in welchem beschlossen wurde, den Printzen zum Generalissimo zu ernennen, den Tod des Königs zu bergen, und alsobald ein Detachement Curaßirer nach Strömstadt zu schicken, und sich allda der Person des Barons von Görtz zu versichern, welcher daselbst den Tag zuvor angelanget war, und dem Vorgeben nach allein das Geheimniß wegen der mit dem Czaar bißhero unterhaltenen Negotiation wissen solte. Man beschloß auch die Belagerung von Friedrichshall aufzuheben, und sich zurücke zu ziehen. Dieses geschahe auch in der besten Ordnung; indem die Dänen hierinnen

gantz nicht hinderlich waren, weil sie von dem Tode des Königs nichts wusten, und denselben erst einige Tage darauf von denen Deserteuren erfuhren, denen gleich Glauben bey zu legen, ihnen bedencklich fiel. Schwedischer Seits war bereits gute Hoffnung von dem Orte Meister werden zu können. Mau hatte sich des ersten Forts des Platzes nach einem vierfachen Angriff bemächtiget, in welchem der König zwey Schüsse in seinen Cüraß bekommen, davon aber nicht war verletzet worden. Einige Tage vor seinem Tode hatte der König den jungen Grafen von Dhona zu dem General Arenfeld mit Ordre geschickt, Drontheim anzugreiffen, es möchte kosten was es wolte.

Was vor Bewegungen dieser unvermuthete Todes-Fall in Europa gemachet/ hat man bereits in ein und anderer Unternehmung gesehen/ es werden sich aber dieselbige künfftig hin und zumahlen bey einem vorseyenden Friedens-Congress mehrers äusern/ wobey wir uns aber vorizo gar nicht aufhalten/ sondern nun dasjenige beybringen wollen/ was im König-Reich Schweden wegen der Successions-Folge/ und mit dem Baron Görtz und seinen Adhærenten vorgegangen. Von bey-

beyden besaget eine aus Stockholm vom 7. Januario geschriebene Zeitung dieses Innhalts:

In gemeldetem Orte langte den 16. Decembr. der General-Adjutant Sicker aus Norwegen an. Es brachte derselbe von dem Tode des Königes folgende Particularitäten mit sich; Es wäre der König den 11. Decembr. in denen Transcheen vor Friedrichshall gewesen, und hätte einen Schuß in den Kopff bekommen, davon Se. Majest. Augenblicks gestorben wäre. Sie hätten gleich an der Extremitè der Transchee auf ihren Knyen gelegen, und observiren wollen was paßiret. Einige Officier hätten zwar Se. Majestät gebethen, Sie möchten Ihre hohe Person doch nicht der Gefahr so sehr aussetzen; die aber zur Antwort bekommen: **Er verlangte selbst zu wissen / was sich zutrüge.** Gleich darauf wäre der König erschossen worden, und hätte der Adjutante Sieker desselben Gesichte mit seiner Perrucke bedecket, und den Cörper in seinen Mantel eingewickelt, und heimlich in das nächste Quartier bringen lassen. Nachgehends hätte er dem Printzen von Hessen-Cassel gleich von dem Tode des Königs Nachricht gegeben, welcher ihn alsobald nach Stockholm geschickt, und ferner Ordre gestellet, man solte sich der Person des Baron Görtz versichern, welcher im Begriff gewesen, sich zu der Armee zu begeben.

Der Officier, welcher in diesem Absehen war abgeschickt worden, traf den Baron Görtz nicht weit von Strömstadt auf einem Post-Wagen an. So bald dieser den Officier erblickte, bath er ihn, er möchte von dem Pferde absteigen, und sich in seine Chaise setzen, welches er auch that. Als sie in das nächste Dorff gelanget waren, stiegen sie aus, und traten bey dem Priester ab. Der Baron von Görtz verhoffte hier auszuruhen, und mit dem Officier sprechen zu können. Allein das erste Compliment welches ihm derselbe machte, indem er ihm zu verstehen gab, **er solte ihm arretiren**, versetzte den Baron nicht in geringe Consternation, welcher zur Antwort gab, **er hätte sich dergleichen schon längst versehen.** Als er auch seinen Degen überantwortete, setzte er noch diese Worte darzu: **Das ist die Belohnung vor die grossen Dienste/ welche ich der Cron Schweden gethan.** Indessen war das Hauß von einer Compagnie zu Pferde besetzet, und der Baron, welcher noch nichts von dem Tode des Königs wuste, schrieb an S. Majest. einen Brief.

Der General-Adjudant war in der Zeit zu Stockholm mit der höchst-wichtigen Zeitung und denen Depechen des Printzens von Hessen angelanget, welche er auch den Groß-Stadthalter mit der Ordre überbrachte: Man solte den Graf von der Nath in Verwahrung ziehen.

Die-

Dieser saß gleich bey dem Grafen von Bonde an der Tafel, als ihm der Arrest angekündiget wurde. Er fragte gleich, **von wem er käme**: Der Officier antwortete hierauf; **er gienge seiner Ordre nach.** Der Graf hätte im Anfange bald gedacht, es wolte der Officier nur schertzen; als er aber gewahr wurde, daß es Ernst wäre, fieng er an zu schreyen: **So ist wohl der König todt?** Er wurde hierauf in sein Hauß gebracht, welches man mit einer Wache besetzte. Zu gleicher Zeit wurden der Herr Eckelof, Secretaire des Commercien-Collegii, ingleichen Mr. Royer, Müntz-Mei-Meister, nebst allen Müntz-Bedienten eingezogen. Desselben Tages ertheilte auch der Groß-Stadthalter Ordre, daß alle Hafen des Königreichs solten geschlossen, und niemanden nach Ahland zu gehen verstattet werden. Die Printzeßin Ulrica ließ alle Räthe versammlen, welche ihre Condolentz-Complimenten ablegten, und zugleich Ihre Königl. Hoheit vor die rechtmässige Königin von Schweden erkenneten; welche sich die Gemüther derer Grossen gleich geneigt gemacht hatte, da sie die genereuse Erklärung gethan, daß sie dasjenige, was man Souverainetät nennet, und woraus Schweden bißhero viele Drangsalen entstanden, abschaffen, und sich desselben begeben wolte.

Welcher Gestalt hernachmahlen Ihr. Königl. Hoheit die Printzeßin Ulrica Eleonora die Königl. Regierung angetreten/ ist neben andern Particularitäten aus einer umständlichen Relation de dato Stockholm den 10. (21) Dec. 1718. die wir über Lübeck erhalten / zu ersehen:

Vergangenen Freytag war der 15. Dec. Abends gantz spät, nachdem auch Ihro Königl. Hoheit sich schon zu Bette verfüget, kam Sr. Durchl. des Erb-Printzen General-Adjudant Sicker an, meldete sich bey Hoffe und begehrte eilfertig Audience, welche ihm auch ungesäumet zugestanden wurde. Er hatte keine Brieffe mit sich, sondern machte seinen mündlichen Bericht: wegen Sr. Maj. unser allergnädigsten Königes unglücklich und höchst-beklaglichen Hintritt, bey Bestürmung des Forts so zum Haupte der Festung Friedrichshalle gehörte, der Schuß ist geschehen mit einer Cartetsche, aus einem andern Fort, so auf der Seiten davon abgesondert lag. Se. Durchl. von Hollstein ist gantz nahe etwan 10. Schritt vom Könige gewesen, als Se. Majestät fiel, der Schuß ist gegangen mitten durch den Kopff zur rechten Seiten durch den Schlaf ein, und auf der lincken Seiten beym Kienbacken wieder aus. Die Königl. Leiche wurde durch 4. Cavalliers aufgehoben, darunter der Capitain Graf Bosse

von

von der Guarde und obbemeldter General-Adjudant dem Augenblick commandirt wurde zu reisen, und die Nachricht von dem höchst-kläglichen Todes-Fall zu hinterbringen. Die sich allhier befindlichen Königl. Räthe, wurden noch selbigen Abend zu Ihr. Königl. Hoheit geruffen, mittlerweilen Ihro Hoheit zweymahl in Dero Hof-Dames Händen in Ohnmacht gesuncken. Als die Räthe zusammen kommen, durffte niemand gegenwärtig seyn als der General und Ober-Stadthalter von Taube, welches eine Stunde in die Nacht währte, was vor Ordre der Expresse mit gebracht, wuste niemand. Als der General Taube wieder nach Hause kam, gab er stracks Ordre, daß der Capitain Palmhulm von Obrist Graf Opensheims Regimente, mit 50. Mann gemeinen gehen, des Grafen von der Natt Logiment besetzen, ihn selbst in Arrest nehmen, die Contoirs-Zimmer versiegeln, und die Domestiquen samt dem Kriegs-Secretaire Eckelöf, Hof-Rath Hagen und Contoirs-Bedienten, in die Corps de Guarde nach dem Norder-Malms-Marckt führen lassen solte. It. daß er solte Wachen stellen vor alle Pforten und Thüren in denen Deputations-Gemächern, so in des Graf Torstensohns Hauße befindlich, und die Thüren versiegeln. Dieser Ordre wurde so gleich nach gekommen, in selbiger Nacht Glock ungefehr 10. biß 11. Der Graf von der Natt befand sich eben damahls zur Mahlzeit

bey

bey dem Landes-Hofding Graf Bonde, und war dar auch noch, als nun der Capitain zu ihm gieng, und kündigte ihn den Arrest an. Er frug den Capitain auf wessen Ordre er ihm den Arrest ankündigte, der Capitain replicirte auf General- und Ober-Stadthalter Taubens, da antwortete von der Natt: **So muß der König von Schweden gewißlich todt seyn/** und folgte gleich mit nach seinem eigenen Logiment, welches an der Eck von der Königin Straß belegen, wo er von aussen und innen mit starcker Wacht noch bewacht wird, daß niemand zu ihm kommen darff. Die andern wurden in das Corps de Guarde geführet, da sie auch noch sitzen, und von dem allen was vorgieng, wuste niemand das geringste biß Sonnabend Morgens, ausgenommen die nechsten Nachtbarn. Denselbigen Tag Morgens, ließ der Präsident Graf Horn durch den Cantzley-Wachtmeister Bothe, die übrigen 4. Deputations-Bedienten, nemlich Staats-Secretairen Hoppen, Präsident Jegner, Kriegs-Rath von Otter, und Cammer-Rath Cronfeld andeuten, sich bey Ihro Königl. Hoheit Glock 10. Vormittage einzufinden, welchen sie auch nachkommen; In Ihr. Königl. Hoheit Schlaff-Cammer waren voraus versammlet die Königl. Räthe: Graf Carl Gyldenstierna, Graf Strömberg, Graf Horn, Graf Sparr, Graf Cronhielm und Graf Teßin, nebst dem General und Ober Stadthalter

Taube, und Staats-Secretair Barck. Es wurden Stühle gesetzet, in Form einer Session, ein Lehne-Stuhl oben an und in etwas weiterer distance 3. andere Stühle auf ieder Seiten vor die Königl. Räthe. Glock 10. Uhr, wurden die Deputirten eingerufen, da der Graf Horn eine kurtze Rede hielt über Jhro Majest. beklåglichen Abgang, und nach dem unterschiedliche Dinge darstellete, und darauf der Deputirten unterschiedliche Meinungen und Bedencken in Ansehung der jåhlingen Verånderung, welche mit Directorio des Deputations-Collegii geschehen, anhörete, und wurde nach reiffer Uberlegung vor gut befunden, daß Se. Excellenz Graf Cronhielm biß auf weitere Verordnung das Præsidium in der Deputation führen, und zugleich mit den andern Deputirten das Werck in Gange halten solte, biß es weiter könne überleget werden, wie es hinführo angestellet werden und verbleiben solte. Jhro Hoheit sassen auf den Lehn-Stuhl in weissen Nacht-Zeug und in einen taffenten Schlaf-Rock gekleidet, von Bekümmernüs betrübt, und wegen der håufigen Thrånen sahen sie gantz roth im Gesicht, redeten iedoch bißweilen darzwischen, wie die Deputirte ihren Abtritt nahmen, der Rath blieb da, und ehe das geschach, wurde als nöthig beschlossen, Se. Hoheit als regierende Königin der Schweden, Gothen und Wenden zuerklåren. Den Tag darauf, war der Sontag, wurden alle

Kir-

Kirchen hier in Stockholm schwartz gekleidet, und in der Früh-Predigt nach der Predigt, wurde von der Cantzel eine Schrifft abgelesen, dadurch allen insgesamt der tödliche und höchst-beklägliche Hintritt Sr. Höchstseel. Majestät notificiret, wie auch zugleich die Antretung Ihr. Hoheit als Königin zum Regimente bekannt gemacht wurde mit Gebeth und Wünschen, daß der Höchste GOtt dazu Gesundheit und seinen gnädigen Seegen geben wolle. Als die Glock 12. fieng man nach Gewohnheit an in allen Kirchen mit denen Glocken zu lauten, wormit continuirt werden soll biß auf weitere Ordre. So bald Ihro Majest. zur regierenden Königin declariret am Sonnabend Vormittag, war Dero erster Befehl den Landmesser Hasel-Green, der nun bey nahe 3. Jahr in Ketten und Banden in Creutz an Händen und Füssen geschlossen gewesen, zu entledigen und auf freyen Fuß zu stellen, welchem Befehl so gleich nach gelebet wurde, daß er nun in seinem Hauße frey sitzet. Am Sonntag wohnten Ihro Majestät der Predigt bey, und sassen mit Dero Frauen-Zimmer im Rundehl. (a) Nach der Predigt verstatteten Ihro Majestät allen denen so in dem

(a) **Rundehlen** ist ein grosser runder Saal auf dem Schloß zu Stockholm, der bey publiquen Actibus und sonderlichen Solennitäten gebrauchet wird.

dem Rundehl waren, bey Deroselben ihre Gratulationes abzulegen. Die publiquen Gratulationes aber Stände und Collegien beliebten Ihr. Majest. auszusetzen, biß die grosse Trauer angelegt, mit welcher man noch nicht fertig werden konte. Am Montag so wohl Vor- als Nachmittag, waren alle Königl. Räthe zusammen in Ihro Majest. Zimmer, weil noch ein Expresser ankam, nemlich Graf Taubens Sohn, mit Briefen von dem Erb-Printzen, welchen sie nunmehro das Prædicat als Königl. Hoheit zugeleget, und braucht man diesen höhern Titul in allen Schreiben von denen Collegiis, welche ihre Gratulationes abgeleget. Ihro Excell. Graf Cronhielm sind nachdem alle Tage 1. oder 2. Stunden in der Königl. Deputation gewesen, und haben alle Ausfertigungen unterschrieben, auch verordnet, daß die versiegelten Contoirs so der Secretaire Eckelöf und Rath Hagen inne gehabt, solten eröffnet werden in Gegenwart Sr. Excellenz des Præsidenten Graf Strömbergs und einiger andern Bedienten von Deputations- und Staats-Contoir. Dieß ist das vornehmste was voriezo allhier pasiret.

Zum Graf von der Natte darff niemand kommen, indeß so ist er von einem solchen unvermutheten Zufall inniglich alteriret, und haben Se. Majest. gnädiglich bewilliget, daß der Doctor Ubesür vor ihm Sorge tragen

gen des Tages zweymahl besuchen und mit ihm speisen solte. Mit Baron Görtz ist es so zugangen: So bald der König todt waren, wurde der Obrist Baumgarten mit einer Anzahl Officiers und Reuter commendiret, ihn in Arrest zu nehmen, da er eben auf der Reise nach Strömlöda war, er begegnete ihnen in Bahus-Lehn, wo er ihn mit seiner gantzen Suite arrestirte, und mit einer starcken Wacht bewachen ließ, die weitern Umstände von ihm werden wir mit den ehesten vernehmen. Der fremde Müntz-Verpachter Royer, der mit Görtz contrahiret, und schon vor guter Zeit von dem Müntz-Hauße allhier und dem Inventario Possession genommen, ist gleichfalls auf Ordre in Arrest genommen, mit dem gantzen Müntz-Hauße, allen Effecten und Geldern ꝛc. ꝛc. so sich daselbst befunden, und das Müntz-Hauß und alle Cammern wurden mit starcker Wacht besetzt. Sr. Majest. des höchst-seeligen Königs Leiche, wird nach Stockholm gebracht, unter Convoy von 2. Bataillonen von der Guarde, ein Expresser ist abgeschickt auf Ahland, Görtzens Secretaire Stamke einzuhohlen.

Lit. A.

Lit. A.

NOTIFICATION
So von denen Cantzeln geschehen
betreffend
Den Tod
Sr. Königlichen Majestät
CAROLI XII.
Und die Erhebung zum Throne
Jhro Majestät
VLRICÆ ELEONORÆ.

ES hat dem Allerhöchsten gefallen, nach seinen Göttlichen Rath und weiser Fügung, zu des Königlichen Hauses und des gantzen Reichs unsers lieben Vaterlandes tieffster Betrübnüß bey diesen betrübten Zeiten höchst-bekläglichen abzufordern, und den 30. verwichenen Monats Novembr. durch einen unglücklichen Schuß vor der Vestung Friedrichshall in Norwegen, in einer seeligen Stunde aus dieser Welt abzuruffen, und in das ewige Himmelreich zu versetzen, den Großmächtigsten König, König CARL den XII. der Schweden Gothen und Wenden König, tot. tit. unsern in Lebzeiten allergnädigsten König. Und wie wir alle zusammen und ieder

vor sich insonderheit hohe Ursach haben, mit bittern Thränen von Hertzen zu beklagen, diesen unvermutheten Trauer-Fall, eines so grossen und unvergleichlichen Königes, dessen grosse Gaben und Königlichen Helden-Muth, wir nechst GOtt bey dermahligen unsers werthen Vaterlandes gefährlichen Aussehen, wir billig vor die allergröste und einigste Stärcke und Beschützung achten können. So müssen wir iedoch nunmehro da Se. höchst-seeligste Majest. Dero Königl. Vorsorge vor Dero Reichs-Wohlfahrt mit ihren eigenen theuren Blute bekräfftiget uns mit Christlicher Gedult darein finden, und des gnädigen GOttes wunderbahre Vorsorge und gnädige Führung, unter einer so schwehren Zorn-Ruthe gleichwohl seine Väterliche Gnade und Wohlmeinen erkennen, daß Sr. Königl. Majest. höchst-geliebteste Frau Schwester, die Großmächtigste Fürstin und Frau, Frau VLRICA ELEONORA tot. tit. nunmehro unsere allergnädigste Königin, über dero hohen Tugenden und Qualitäten das gantze Reich ein innigstes Vergnügen hat, wegen angenehmer Ersetzung des schmertzlichen Verlusts, welcher sonsten unsern lieben Vaterlande würde unerträglich gewesen seyn. Wir wünschen und bitten GOtt aus treuen und unterthänigen Hertzen, er wolle mit seiner reichen Vorsorge trösten und stärcken in dieser Bekümmernüß Ihro Königliche Majestät sammt des gan-

tzen

tzen Königlichen Hauses hohen Anverwandten, Er bewahre Ihro Majestät und das Königliche Hauß für allen künfftigen betrüblichen Zufällen, und crône Ihro Majest. mit einem langen gesegneten und vor alle des Reichs Unterthanen Gnaden-vollen Regimente.

Lit. B.

Allgemein Gebeth nach den Predigten und Beth-Stunden in denen Versammlungen zu gebrauchen/ ausgegeben den 7. Decembr. 1718. Stockholm gedruckt in der Königl. Buchdruckerey im Jahr 1718.

DIch Lebendigen, Allmächtigen und ewigen GOtt, Vater unsers HErrn JESU Christi, aller Dinges Schöpffer und Beschirmer, nebst deinem Sohn JEsu Christo unserm HErrn und dem Heil. Geist bitten wir, erbarme dich über uns durch desselben deines Sohns JEsu Christi Versöhnung halber, den du nach deinen unbegreifflichen Rath hast wollen seyn lassen ein Opffer für uns, und demselben uns zum Mittler und Vorsprecher gesandt, auf daß du damit deinem strengen Zorn und Barmhertzigkeit gegen uns beweisen mögest. Heilige und regiere du uns mit deinen Heil. Geist, versammle, stärcke und bewahre deine Christenheit durch dein Wort und Hochwürdige Sacramenta,

gib uns Gnade, daß wir in deinem wahrhafftigen Wort mit einem rechten Glauben und heiligen Leben in allen Zufällen beständig wandeln mögen, behüte und gesegne unsere geliebteste Königin, die du uns zu einem Haupt und Beschützerin gnädiglich gegeben und verordnet hast, erhalte ihr Hertz bey dem einen, daß sie deinem Heiligen und grossen Nahmen allezeit fürchte, erleuchte sie mit Gnade und Weißheit, beschirme sie o GOtt auf allen ihren Wegen, daß ihr kein Schaden oder Gefährlichkeit heimlich oder öffentlich begegnen möge, zuförderst verleihe ihr Kräffte und Gesundheit, stärcke und vermehre ihre Kräffte zu Leib und Seel, verlängere ihre Lebens- und Regiments-Zeiten in beständiger Königlicher Glückseeligkeit und Wohlergehen, und hilff ihr weißlich regieren ihr Volck und Reich. Beschütze und regiere Christi Kirche und Versammlung, wende ab allen feindlichen Uberfall und Gefährlichkeiten, laß dieselbe glücklich überwinden, damit wir stets geniessen mögen den vergnügten Frieden, zu deines Heil. Nahmens Preiß und Ehre, samt Dero und ihrer Unterthanen Freude und Wohlfarth. Zugleich bitten wir, daß du Gnaden-voller GOTT der Königin Höchstgeliebtesten Gemahl Erb-Printz von Hessen, auch das gantze Königliche Hauß samt allen hohen Anverwanden, mit allen Trost geistlich und leiblich seegnen und reichlich becrönen, und in langwierigen und glücklichen Wohl-

stan-

stande erhalten und bestätigen wollest. Bewahre die Königlichen Räthe, Stände und alle treue Bedienten samt der Kriegs-Macht zu Wasser und Lande, gib ihnen allen ein recht-gesinntes und einiges Hertz zu deines Nahmens Ehre, der Königin und Vaterlandes Nutzen, und behüte sie vor allen was sündlich und schädlich seyn kan. Wend auch ab von uns gnädiger GOtt alle schwehre Straffen und Landes-Plagen, die wir mit unsern Sünden wohl verdienet, verleihe uns Stärcke und Gesundheit, Nahrung und Auffenthalt, pflantze in uns Liebe, Treue und Einigkeit, damit ein ruhiges und rechtfertiges Regiment bey uns geführet werde, darzu gib uns HErr GOtt weisen und Christlichen Rath in allen unsern Thun und Vornehmen, gib daß wir wandeln mögen mit frommen und rechtschaffenen Menschen, nach diesen zeitlichen Frieden versetze uns in die ewige Freude und Seeligkeit, durch JEsum Christ deinen Sohn, der mit dir lebt und regieret, in einem Göttlichen Wesen mit dem Heil. Geist in Ewigkeit, Amen.

Es berufften auch hierauf der neuen Königin Majestät / unterm dato dem 15. Decembris Styl. Veter. die Reichs-Stände folgender massen:

Ausschreiben der Königin Ulrica Eleonora in Schweden / zu dem auf den 20sten

Jan. 1719. vet. Styl. angesetzten Reichs-Tage zu Stockholm.

WIr Ulrica Eleonora, von GOttes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden Königin, Groß-Fürstin in Finnland, Hertzogin in Schonen, Esthen, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürstin zu Rügen, Frau in Ingermannland und zu Wißmar, Pfaltz-Gräfin beym Rhein und in Bayern, Hertzogin zu Jülich, Cleve und Berg, Land-Gräfin und Erb-Printzeßin zu Hessen, Fürstin von Hirschfeld, Gräfin zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg. rc.

Allen Unsern getreuen Unterthanen, denen Ständen des Königreichs, Grafen, Baronen, Bischöffen, Rittern und Edelleuten, der Clerisey, Generalen unserer Armee, Bürgern und allen Gemeinden, welche wohnen und binnen denen Gräntzen des Königreichs Schweden und Groß-Fürstenthums Finnland ihren Aufenthalt haben, Unsern Gruß, Gnade und Schutz durch GOtt dem Almächtigen, zuvor.

Wir können uns selbst nicht verhindern, euch insgemein, und einem ieden insonderheit zu berichten, daß dem Allerhöchsten GOtt gefallen, in letzt abgewichenen Jahren dieses Königreich Unser geliebtes Vaterland durch viel Trübsalen, womit er unsere Sünden bestraffet, heimzusuchen,

suchen, und uns noch letztlich seine aufgebrachte Hand gar besonders empfinden zu lassen, als er durch seinen unveränderlichen Rath-Schluß diesem Königlichem Hause und euch, seinen Unterthanen, durch einen fatalen und schnellen Tod entrissen Unsern Hochgeehrtesten und Hochgeliebtesten Herrn und Bruder, unsern Großmächtigsten Souverain, Herrn Carl den XII. der Schweden, Gothen und Wenden König, Groß-Fürsten in Finnland, Hertzogen zu Schonen, Esthen, Liefland, Carelen, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Herrn in Ingermannland und zu Wißmar, Pfaltz-Grafen beym Rhein und in Bayern, Hertzogen zu Jülich, Cleve und Berg rc. Der in seinem Leben Unser und Euer Allerdurchlauchtigster König gewesen ist. Ob wir nun gleich nicht zweifeln, daß dieser fatale Streich bey euch eben so viel Betrübniß, als bey uns werde verursachet haben, weil ihr alle wisset, daß er zu einer Zeit passiret, da das Reich von aussen allenthalben mit mächtigen und unversöhnlichen Feinden umgeben und angefallen, von innen aber mit überhäuffter und von einem langwierigen Kriege verursachter Noth, auch vielfältigem Unglück beklemmet ist, und wir von der grossen Barmhertzigkeit des Allmächtigen GOttes nichts anders erwarten können, als daß er uns dem gäntzlichen Ruin und Umsturtz unterwerffen will; So

wollen wir doch nicht gäntzlich die Hände sincken und allen Muth fallen lassen, sondern vielmehr vorerst insgesamt unser Gebet zu GOTT mit einem demüthigen und dennoch standhafften Hertzen eyfrig abschicken, daß er uns durch seine Gnade zu solchen Entschlüssen leiten, auch dieselben segnen möchte, die Unserm geliebten Vaterlande, bey gegenwärtigen Conjuncturen am allervorträglichsten und heilsamsten seyn können; So dann aber müssen wir, indem wir alles von der Gnade und Güte GOttes hoffen, die Entschlüsse tapffer und unerschrocken ins Werck richten, damit unsere Feinde daraus absehen mögen, daß wir noch nicht alles verlohren geben, und uns ihnen noch nicht unterwerffen wollen.

Bey solcher Bewandniß der Sachen kan es auch nicht anders als erfreulich zu vernehmen seyn, daß wir aus einer besondern Liebe zu euch und dem gemeinen Besten auf den Schwedischen Thron gestiegen sind, und uns im geringsten nicht durch die traurigen Conjuncturen der Zeit haben schüchtern machen lassen, um so vielmehr, da die Crone, vermöge des Successions-Rechts, durch den unversehenen Tod Ihrer Majestät, unsers Hochgeehrtesten und geliebtesten Bruders, Glorwürdigsten Andenckens, auf uns gefallen ist, und wir, nach Anruffung der Hülffe und Beystandes des Allmächtigen GOttes, uns denen Regierungs-Geschäfften zu unterziehen. Und diese desto glücklicher fortzustel-

stellen, hat uns unser Eyfer, die Glückseeligkeit dieses Reichs und Wohlfahrt unserer Unterthanen zu befördern, zu dem festen Entschluß bewogen (wie wir solches schon gegen den Reichs-Rath erkläret, und euch solches auch noch ins besondere erklären,) daß wir alles wieder in gehörigen Stand setzen, auch alle eingeführte Neuerungen ändern, und dasjenige was man Souverainetät, (oder unumschränckte Gewalt über die Unterthanen) nennet, gäntzlich abschaffen, welche wir auch durch gegenwertiges nicht allein vor uns selbst, sondern auch vor unsere Nachkommen durchaus und auf ewig verbiethen, und im Gegentheil dem löblichen Exempel unserer Vorfahren, welche den Schwedischen Thron mit Ruhm bestiegen, und dieses Reich, unser geliebtes Vaterland, in einen florisanten Stand gesetzet haben, folgen, die Regierung dieses Reichs auf den alten Fuß, und selbiges zugleich in denjenigen Glücks-Stand wiedersetzen wollen, dessen es sich in denen alten Zeiten zu erfreuen gehabt; indem wir der Meynung sind, daß wir so dann die souveraine Gewalt in unserer Königl. Disposition haben werden, wenn wir uns in denen Hertzen unserer getreuen Unterthanen durch Billigkeit und Generositæt werden stabiliret und befestiget haben. Wir haben hingegen dieses gnädige Vertrauen zu euch insgemein und einem ieden insonderheit, daß ihr alle unsere löbliche Unternehmungen also, wie es ver-

künfftigen Schwedischen Herren zustehet, die sich allezeit durch ihren Gehorsam gegen diejenigen, so sie regieret, signalisiret haben, durch eure Treue, Liebe und Einigkeit secundiren, und deßwegen euer brünstiges Gebet vor uns zu dem Himmel abschicken, auch uns so wohl mit der That, als durch eure Rathschläge behülfflich seyn, und die Last, womit wir von dem Allmächtigen GOTT beladen sind, tragen helffen werdet. Endlich aber, damit wir Gelegenheit haben möchten, eure Meynungen von wichtigen den Zustand des Reichs betreffenden Sachen zu erfahren, und zugleich mit euch unsere Berathschlagungen dergestalt anstellen zu können, daß sie innerhalb, theils durch heilsame Unternehmungen, theils durch Verbothe die Wiederaufrichtung des Reichs betreffend, und ausserhalb, durch Erlangung des erwünschten Friedens, zu Befestigung des Reichs gereichen möchten; So haben wir dienlich zu seyn erachtet, unsere getreue Unterthanen und Stände auf den 20sten Januarii künfftigen Jahres 1719. alten Styl. zu einer allgemeinen Versammlung zusammen zu beruffen; Und ob euch gleich die Zeit sehr kurtz, auch die Mühe und Unkosten, die sich ein ieder, in Ansehung der trübseeligen Zeiten, machen muß, sehr beschwerlich seyn werden; So sind doch die Sachen nöthig, und, wegen vieler Absichten, unaussetzlich, die Unsertwegen, auch in Betrachtung des Reichs und der

ge-

gemeinen Wohlfahrt, vor erträglich achten müsset.

Und dieser Ursachen halber ordnen und befehlen wir, Krafft dieses, allen Grafen, Baronen, Rittern, Vasallen und Edelleuten, welche majorenn, und in diesem Reiche wohnhafft sind, ohne keine billige Entschuldigung vorwenden zu können; So dann allen Bischöffen und Superintendenten, denen zwey ansehnliche Personen aus iedem Consistorio und ein Priester aus ieder Diœces Gesellschafft leisten sollen; Und unter andern allen Generalen und Lieutenanten, die ein Capitain von iedem Regiment, wenn er keine rechtmäßige Hinderniß hat, accompagniren soll: Hiernächst einen Bürgermeister aus ieder Stadt, gleichfalls in Gesellschafft eines Raths-Herrn und einer der vornehmsten Bürger, und endlich einem Mann aus iedem Gerichte, euch alle in dieser Stadt Stockholm auf den 20sten besagten Monats Januar. mit gewissen und zulänglichen Vollmachten von euren Mitbrüdern, die sämtlich in ihren Städten und Gerichten zurück bleiben sollen, und ein ieder mit einem seinen Stand und Vermögen, auch dem beweinens-würdigen Zustand dieses Reichs gemäßen Trauer-Kleide einzustellen: Wie wir deßwegen keine Entschuldigung annehmen werden: damit wir so dann diesen Reichs-Tag der Stände eröffnen, ihnen zu rechter Zeit unsere gnädigen Propositiones thun,

und

und wenn diese allgemeine Zusammenkunfft der Stände glücklich geendiget ist, einem ieden von euch die Erlaubniß ertheilen können, sich wieder nach seiner Heimath zu begeben. Wornach ihr euch alle insgesamt und ein ieder insonderheit in ieder Stadt mit aller Unterthänigkeit zu achten habet. Und wir versichern euch alle insgesamt und einen ieden ins besondere Königl. Wohlgewogenheit; euch hiernechst dem Schutz des Allmächtigen GOttes empfehlend. Gegeben zu Stockholm am 15. Decembr. 1718. alten Styl.

Ulrica Eleonora.

Ob nun gleich vermöge der Schwedischen Reichs-Grund-Gesetze der Prinzeßin Ulrica Succesions-Recht genungsam gegründet; so wurde doch von einem Hochfürstl. Hollsteinisch-Gottorpischen Rath zu Hamburg eine Schrifft publiciret / worinnen der Herr Autor Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Carl Friedrichen Hertzogen von Hollstein / das nechste Rechte zur Crone beygeleget: Selbige ist wegen beygefügter vielen Documentorum von nicht geringer Consideration, und lautet in Forma also:

Eilfer-

Eilfertiger Entwurff
Aus denen
Schwedischen Reichs-Grund-Gesetzen
Und dem
Münsterischen Friedens-Schluß
Uber die
SUCCESSIONS-Folge
Bey dem Absterben
Sr. Königl. Maj. in Schweden, CAROLI XII.

Gedruckt im Jahr 1719.

Daß CAROLUS XII. weyland König in Schweden, durch eine unglückliche Kugel ohnlängst in Norwegen seinen Heldenmüthigen Geist aufgegeben, daran will nunmehro nicht weiter gezweiffelt werden.

Es ist aber auch bekannt, daß, nachdem Se. Königl. Majest. seit Anno 1700. sich continuirlich mit Kriegs-Occupationen aufgehalten, Selbige dadurch verhindert worden, auf eine Vermählung zu dencken, mithin in solchem unvermähltem Stande zwar ohne Erben in linea descendente verstorben, iedoch als nähe-ste heredes ab intestato in linea collaterali hinter sich verlassen, von Dero schon gleichfalls in GOtt ruhenden älteren Frau Schwester, weyland Hedwig Sophien Königl. Hoheiten, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carolum Fridericum, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleßwig, Hollstein, Stormarn und der Dittmarsen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, &c. mit und nebst dero jüngern Frau Schwester Königl. Hoheiten, der auch Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Ulrica Eleonora, der Reiche Schweden Erb-Princeßin, Groß-Fürstin in Finnland, Hertzogin zu Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen,

Bre-

Bremen und Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürstin zu Rügen, Frauen über Ingermanland, zu Wißmar, wie auch Pfaltz-Gräfin beym Rhein, Hertzogin zu Bäyern, zu Jülich, Cleve und Berge, rc. einer Gemahlin des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Friedrichen**, Land-Grafen zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, Grafen zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda und Schaumburg, rc.

Wer nun unter diesen beyden nähesten Erben ab intestato einem so grossem Könige succediren werde, ist eben anietzo dasjenige, welches nicht nur in Norden allein, sondern auch in gantz Europa aller Attention erwecket.

Denn daß das Königreich Schweden aus einem vormaligem Wahl-Reiche ein **Erb-Königreich** geworden, seit dem König Gustavus I. aus dem alten Schwedischen Geschlechte von Wasa in Anno 1544. die erbliche Reichs-Succession für seine Familie erhalten, mithin es dermahlen nicht etwan auf eine Wahl, wiewohl in vorigen Zeiten geschehen, wieder ankomme, sondern nothwendig von oberwehnten beyden hohen Häuptern einem die Cron Schweden zu Theil werden müsse, ein solches ist denen, welche nur ein wenig in der Nordischen Historie versiret, eine gantz bekannte Sache.

In der **Erb-Vereinigung** von Westeraas de Anno 1544. allwoselbsten das erste

Fun-

Fundamentum der erblichen Succession zu finden, stehet ausdrücklich:

„Die auf dem Reichs-Tage zu Westeraas
„versammlete Reichs-Stände nehmen Kö-
„nig Gustavi des I. Männliche Leibes-Er-
„ben, Erben und Erbnehmen, für ihre na-
„türliche Erb-Herrn und Könige an.

A) Die Könige von Schweden werden dahero auch in der Nordkiöpingschen Erb-Vereinigung vom 22. Martii 1604. **Erb-Könige** und **Erb-Fürsten** genannt.

B) Ein gleiches geschiehet in der Königl. Schwedischen **Regiments-Form** de An-
C) no 1660. Item in dem **Reichs-Tags-Schluß** de Anno 1683. und weyland König Carolus XI. nennet in seinem am 15ten Augusti 1693. errichteten Testament seinen
D) damahligen Printzen einen **Erben** zur Königlichen Cron und Thron; Er rühmet auch
E) in der nachmals errichteten Successions-**Verordnung**, daß durch Göttliche Gnade und Vorsorge die allgemeine Consilia des Königreichs Schweden dergestalt gesegnet worden, daß das zu lauter Unruhe und höchst-schädlichen innerlichen Zerrüttungen abzielende Wahl-Recht abgeschaffet, mithin allem fernerm Unheil vorzubeugen, die Schwedische Cron der **Männlichen Linie** aus dem Durchlauchtigstem Gustavianischen

nischen Geschlechte mit Einwilligung der sämtlichen Stände erblich aufgetragen worden, und bey der Familie Aussterben Sie gleichermassen seinem Gottseeligem Herrn Vater, weyland König Carl Gustaven, übergeben seye.

Ja es setzen vorhöchst-gedachte Caroli XI. Königl. Majest. in obangezogenem Dero Testament diesen Thesin so feste, daß Sie wegen des Erb-Rechts zum Reich auch nicht einmal nöthig gehalten, etwas zu erinnern, dieweiln Sie der Meynung gewesen, dasselbe in vorigen Zeitungen, Verordnungen, Gesetzen und Schlüssen schon so deutlich ausgedrucket, und so kräfftig bestätiget, daß keiner, der nicht wolle angesehen seyn, für des Königlichen Hauses abgesagten Feind, sich unterstehen würde, das Geringste von solcher Sicherheit in Zweifel zu ziehen.

Daß aber auch in denen Erb-Königreichen nach Abgang der Männlichen Linie **die Königliche Prinzeßinnen / und welche von diesen herstammen / der** Succesions-**Folge fähig sind** / ist ebenfalls notorisch.

In Spanien sind davon Exempla genug, und aus Engelland ist noch in allerseitigem frischen Gedächtniß, was daselbsten mit der Sophia Palatina sich zugetragen.

Doch ohne weiter zu gehen, so ist selbsten in dem **Königreich Schweden** nicht nur das

Exemplum der weyland Königin Christinen annoch notorisch, sondern es ist auch in denen Grund-Gesetzen dieses Königreichs das Succesions-Recht der Königl. Printzeßinnen und derer, so von ihnen herstammen, so klar fundiret, daß man sich nicht vorstellet, wie deßfalls iemand eine controversiam moviren werde.

In der obangeführten Nordkiöpischen Erb-Vereinigung de Anno 1604. geloben, zusagen und schweren die damals daselbsten versammlete Reichs-Stände aus gutem freyen Willen, zeitigem Rath und wohlgedachtem Muth, einhellig und einmüthig, sämtlich und besonders, für sich alle und ein ieder für sich, wie auch allen ihren Nachkommen, auf das Kräfftigste es immer geschehen, und sich gebühret, daß, wann es sich zutragen solte, daß die damahlige gantze Königliche und Fürstliche Männliche Abkunfft abfiel und **Weibliche Erben** übrig lebten, von hochbemeldtem Königl. und Fürstl. Geschlechte, sie so dann **wollen** und **sollen** annehmen und bekennen die Fürstin und Königs-Tochter von selbigem Königlichen Weiblichen Geschlechte für Schweden Reichs-Königin.

Und wie dennoch auch solchergestalten das Succesions-**Recht** der Königl. Printzeßinnen zum Reich von vielen Einfältigen unter dem gemeinen Volck von allerhand Stand noch nicht recht verstanden wurde, mithin man zu besorgen hätte, daß, da König Gustavus Adolphus

ausser

ausser seiner Königlichen Tochter, der bereits obangeführten Printzeßin Christinam, auch noch eine Schwester Catharinam hatte, welche an den Pfaltz-Graf Johann Casimir vermählet war, es etwann hiernechst nach Königs Gustavi Adolphi Absterben nur neue Verwirrungen im Reiche der Succesion halber geben möchte, so zogen die Reichs-Stände auf den in Stockholm gehaltenem Reichs-Tag auch solchen Punct in abermahligen genauen Bedencken, und erklärten sämtlich und ins besondere sowohl für Gegenwärtige, als Abwesende, gebohrne und ungebohrne, vorangezogene **Nordköpische Erb-Vereinigung**, so viel das Fräuliche Succesions-Recht, mit deutlichen Worten dahin, **daß da Ihro Königliche Majest. etwas menschliches nach GOttes Willen zustossen solte, und Ihro Majest. alsdann keinen rechten Sohn nachliessen, Sie, Stände, solchenfalls für Dero rechte Erb-Fürstin halten wolten, die Königl. Printzeßin** Christinam.

F) Ein gleiches ist auch nach des Königs Gustavi Adolphi Absterben in der in Anno 1634 publicirten **Regiments-Form** in allen bestätiget, und in deren §. 52. stehet, **daß die Königl. Töchter, wann alles abgefallen, Erben zum Reich seyn.**

Nun änderte zwar hiernechst, da die Königin Christina in Anno 1654. sich der Königl.

Regierung begab, der Zustand sich in etwas, es kam aber iedoch auch damahls kein anderer zum Reich, als welcher von wegen seiner Frau Mutter der **Catharinen** Königs Gustavi Adolphi Schwester, das näheste Successions-Recht dazu hatte.

Dieser war Carolus Gustavus, ein Pfaltz-Graf beym Rhein aus der Zweybrückschen Linie, und nachdem selbiger in Anno 1660. verstarb, ohne daß in specie wegen der etwan künfftig in seiner Linie noch kommenden Fräulichen Succession etwas reguliret worden, hingegen dessen Sohn und Successor König Carolus XI. als Er ausser einen Printzen auch bereits die Printzeßin Hedvvig Sophiam im Leben hatte, nicht ohne Ursache besorgen thate, daß aus dem §. 2. der gleich nach seines Herrn Vatern Tode bey seiner Minderjährigkeit in Anno 1660. neu-errichteten Regierungs-Form etwan dermaleins noch Verwirrung wegen der Fräulichen Succession entstehen möchte, so kam auf dem in Anno 1683. gehaltenem Reichs-Tage nicht nur die Materie von der Fräulichen Succession abermahln vor, sondern es verpflichteten sich auch die daselbst versammlete Reichs-Stände auf das kräfftigste für sich und ihre Nachkommen, **daß auf dem Fall/da dem Höchsten gefallen solte/ den damaligen Printzen von hier zu fordern / ehe Er Männliche Erben nach sich liesse/und solchergestalten alle Königl.**

Männ-

Männliche Brust-Erben ausgehen solten/ Sie solten und wolten Ihr. Königl. Maj. und keines andern Weibliche Erben annehmen/ für des Reichs rechte Erben/ so daß niemand solte oder möchte in Mangel Männlicher Erben/ denen Weiblichen Ihr. Königl. Majest. Erben Successions-Recht zum Reiche nach diesem streitig oder unsicher machen/ vielmehr solten Sie und wolten mit Ihren Nachkommen dieselbe Königl. Weibliche Erben bey allem Königl. Recht bestärcken/ nach obbemeldter Nordköpischen Erb-Vereinigung und beschriebenes Gesetze/ immassen auch Ihnen wegen der Liebe und Ehrerbietung/ so Sie vor Ihr. Königl. Majest. und Dero Königl. Kinder und Nachkommen hegeten/ nichts angenehmers und sicheres seyn könte/ denn daß dieselbe bey der Regierung des Reichs feste und sicher seyn möchten/ so lange iemand von Ihnen übrig lebet.

Die Motiven dazu wurden exprimiret, daß weilen wegen der Erb-Gerechtigkeit für die Weibliche von Ihro Königl. Majest. Familie bey Königs Caroli Gustavi Antritt zum Regiment, die Sache nicht so klar verordnet worden, Sie aber aus der unterthänigsten Ehr-

 erbie-

erbiethung und Liebe, so Sie Jhr. Königl. Maj. zu trügen, wie auch in Betrachtung, welchergestalten nicht allein Jhr. Königl. Majest. höchstseel. Herrn Vater des Vaterlandes Gräntzen mercklich beschützet und erweitert, sondern auch Jhro Königl. Majest. selbst durch des Höchsten Hülffe, das Reich aus so vieler und hefftiger Feinde Hände gerissen, und errettet, dabenebenst des Schwedischen Nahmens Gloire, Ehre und Ruhm bestätiget hätten, zur Sicherheit des Reichs befünden, daß Jhro Königl. Maj. eben die Vortheile gebühreten, wie in der Erb-Vereinigung von Anno 1604. verfasset und hernach im Jahr 1627. durch den Reichstages-Schluß, angehende die Königl. Tochter näher ausgedeutet und weiter bestätiget worden.

Solchem vorangeregten favorablen letzteren Reichstages-Schluß insistirete der Gottseelige König Carl XI. diesemnechst noch weiter, und setzte, so gar in seinem am 15. Aug. 1693. errichtetem Testament mit ausdrücklichen Worten, daß, **weiln wegen des Rechts für die Weibliche von der Königl. Familie weder bey Dero Herrn Vaters Majestät Antritt zum Regiment etwas erwehnet / noch in dem andern Punct der letzten Regierungs-Form das geringste davon eingeführet/Sie aber gleichwohl befünden / daß Jhnen ein solcher Vortheil keinesweges könte genom-**

men werden / welcher von undencklichen Zeiten her gefunden würde / in Schweden gebräuchlich gewesen zu seyn / auch in der 1604ten Jahres Erb-Vereinigung ausdrücklich verfasset und G) bestätiget seyn / für die Königliche Töchter so wohl insgemein / als auch vermöge Reichs-Tages Schlusses de Anno 1627. vor die Königin Christina insonderheit / solchem nach Dero Königl. Familie / Hoheit und Gerechtigkeit / zusammt Dero Erb-/ Reichs eigene Ehre und Sicherheit darunter erfordert habe / solche Erklärung und Verordnung / daß wenn es GOtt gefallen solte / aus der Welt abzufordern / Dero rechten und nähesten Reichs-Erben / Printz CARLN, ehe Er Männliche Erben nach sich lässet / sodann seinen Weiblichen Erben eben dieselbe Erb-Gerechtigkeit zum Reich vorzubehalten / welche der seel. König Gustav Adolph in der von Jhm verfaßten und von denen Ständen in Anno 1634. angenommenen Regierungs-Form seiner Tochter / der Königin Christina zugeeignet hätte.

Gleichwie dann Höchstgedacht Königs Caroli XI. Majestät wolten / daß al-

lem solchem so fest und unumstößlich nachgelebet werden solte / daß keiner in Ermangelung der Männlichen / denen Weiblichen Erben das Successions-Recht zum Reiche nach diesem streitig oder unsicher machen solte / Sie könten auch von Ihrer getreuen Unterthanen und aller Einwohner des Reichs Schweden Rechtsinnigkeit und Liebe gegen Dero selbst eigene Person sowohl / als Kinder und Nachkommen / Ihnen die geringste andere Gedancken machen / denn daß sie gerne mit einem freudigen und gutem Hertzen dieselbe bey des Reichs Regierung feste und sicher stehen würden / so lange jemand von Ihnen übrig lebet / als die sämmtliche Reichs-Stände auf dem Reichs-Tage de Anno 1683. unter andern sich höchstlichen vor sich und ihre Nachkommen verpflichtet / auf vorangeregtem Fall / Dero Königliche und keine andere Weibliche Erben für des Reichs rechte Erben anzunehmen / so daß niemand solte und möchte in Ermangelung der Männlichen Sr. Majestät Weiblichen Erben das Successions-Recht zum Reich nach diesem streitig und unsicher zu machen / sondern Sie vielmehr solten und wol-

wolten dieselbe sammt Dero Nachkommen Königl. Weiblichen Erben bey allem Königl. Rechte bestärcken/nach der Nordkiöpischen Erb-Vereinigung und beschriebenem Gesetze.

Wie aber der Gottseeligste König Carolus XI. wohl begriff, wie so gar vieles an Fest-Stellung einer unveränderten Erb-Folge gelegen, so erachtete er auch obiges noch nicht genug, sondern fande nöthig, um allen Mißverstand und innerliche Unruhe, auch andere daraus zu besorgende Ungelegenheiten gäntzlich zuverhüten, folglich alle listige und gefährliche Intriguen, so an Königl. Höfen im Schwange zu gehen pflegen, aus dem Wege zu räumen, auch noch in einer absonderlichen Succesions-Verordnung pro lege pragmatica zu ordnen, daß, im Fall die männliche Linie abgehen und erloschen seyn solte, so dann Krafft mehr-bemeldter Succesions-Verordnung de Anno 1604. das Erb-Recht der weiblichen Familie zugehörig seyn solte.

Nur allein, nachdem Zweiffels ohne hieraus das Erb-Recht der Königl. Printzeßinnen in Schweden genugsam erhellet, kommt es nunmehro hauptsächlich darauf an, auf welche Art dann bey Abgang der Königlichen männlichen Linie von ihnen zu succediren seye.

So lange keine andere, als des Königs Geschwistere verhanden, hat es keinen Zweiffel,

 daß

daß die Aelteste davon allen denen, so nach dero-selben gebohren, vorzuziehen seye.

Es ist dieses auch in Königs Caroli XI. Successions Verordnung in so weit extendiret, daß so gar denen weiblichen Descendenten des Sohnes die älteste Tochter mit ihren männlichen Descendenten zu præferiren.

Wann dahingegen, wie dermahlen der Casus verhanden, die älteste Schwester bereits todt, und nur die Jüngere annoch mit einem Sohn von der schon verstorbenen älteren Schwestern im Leben, so ist zwar solchergestalten der Casus in etwas verändert, in der That aber hat jedoch auch eadem juris decisio statt.

Denn nachdem nicht nur etwann ein figmentum Juris Civilis, sondern daß auch selbsten in dem Königreich Schweden das Jus Repræsentationis obtinire, unter andern aus Königs Caroli XI. Testament, und dessen Successions-Verodnung genugsam ersichtlich, und dann, wann per hoc Jus repræsentationis der Sohn an seiner verstorbenen Mutter Stelle tritt, eben derselbige Casus wieder verhanden, welcher nur kurtz vorhero angeführet worden, so giebt sich hieraus von selbsten, daß wie dorten die jüngere Schwester ohne allen Streit von dem Sohn Ihrer vorhero verstorbenen ältern Schwester in Successione Regni excludiret wird, also auch hieselbsten ob jus repræsentationis ein gleiches obtiniren müsse:

Ja

Ja es braucht bey diesem Casu nicht einmahl einer künstlichen Argumentation, sondern er ist selbsten von mehr-bemeldtem König Carolo XI. in dem §. 3. seiner Successions-Verordnung schon deutlich genug dadurch decidiret, wann der Gottseelige König mit dürren Worten darinnen setzet, **daß der ältesten Schwester männliche** Descendenten **allen andern vorgehen sollen.**

Und ob zwar in eben solchem §. befindlich, daß nach Abgang der männlichen Linie die lebende Tochter zur Kron-Folge gelassen werden soll, mithin man hieraus schliessen möchte, daß, weiln gegenwärtig die ältere Schwester bereis todt, die Jüngere aber noch im Leben, diese dahero auch damalen allen andern vorzuziehen.

So gibt iedoch die Einsicht des Paragraphi wiederum deutlich, daß, wo von Succession der **lebenden** Tochter gedacht wird, daselbsten nicht der Casus, wann solche mit Ihrer älteren bereits verstorbenen Schwester Sohn concurriret, sondern nur allein derjenige Casus angeführet wird, wann die lebende Tochter mit denen **Weiblichen** Descendenten Ihres verstorbenen Brudern concurriret, so daß diesen so dann selbige vorzuziehen.

Ein anderer Casus aber ist, wann die lebende Tochter mit dem Sohne Ihrer bereits verstorbenen ältern Schwester concurriret, und wann selbiger existiret, so wird davon in fine

nur

nur erstgedachten Paragraphi erwehnet, daß die älteste Tochter mit ihrem männlichen Descendenten vor allen andern die Præference habe.

Es hat ingleichen per rerum naturam nicht wohl anders seyn können, denn daß einer **lebenden** Tochter gedacht werden müssen, indem einer **Todten** zu gedencken, nur absurd gewesen wäre.

Schlechtweg aber einer Tochter ohne dem Zusatz der **Lebenden** zu erwehnen, gieng in dem Casu, welchen König Carolus XI. daselbsten reguliren wollen, auch nicht an, dieweilen sonsten, wann simpliciter gesetzt worden wäre, daß nach Abgang der männlichen Linie die Tochter denen weiblichen Descendenten des Sohns vorzuziehen, dadurch auf dem Fall, wann von der ältern verstorbenen Tochter etwann wiederum eine Tochter verhanden, und diese so wohl mit Ihrer Mutter noch lebenden jüngeren Schwester, als auch denen weiblichen Descendenten von dem Bruder Ihrer verstorbenen Mutter, concurriret hätte, nur abermahlen ob jus illud repræsentationis, welches die Tochter von der verstorbenen ältern Schwester ohne Zweiffel prætendiret haben würde, ein Streit entstanden wäre, wer unter solchen der näheste zur Cron seyn solte.

Aller solcher Streit hingegen zu sich leget, und gar nicht zu besorgen, nachdem nur das eintzige Wörtlein: **Lebende**, der Tochter hinzu gefüget

get worden, solchergestalten, daß nunmehro, wann dergleichen Casus existiren solte, der jüngern noch lebenden Tochter die Præference vor denen **weiblichen** Descendenten so wohl Ihres Brudern, als auch der schon vorhin verstorbenen ältern Schwester gebühren würde.

Ein anderes aber ist in allewege, wann von der älteren Schwester nicht Weibliche, sondern dahingegen **männliche** Descendenten verhanden, denn daß diesen, die noch lebende jüngere Tochter vorzuziehen, findet sich nirgendswo, au contraire, es ist schon vorhin angeführet, daß daß klare Gegentheil nicht etwann durch Muthmassungen, sondern per ipsissima Verba der Carolinischen Successions-Verordnung gegründet,

Ibi: Und zwar erstlich

Die älteste und deren männliche Descendenten und so ferner.

König Carolus XI. aber / nachdem die Erfahrung der vorigen Zeiten Ihn gelernet / wie sehr und mannigfalt man getrachtet / der Königlichen Häuser Erb-Recht in Verwirrung und Zweiffel zu ziehen / auch solche ausgesonnene listige Boßheit / mit einen geistlichen Deck-Mantel noch wohl zu verhüllen / hat die ohnveränderte Gelebung mehr angezogener seiner Successions-Verordnung Ihm so gar

sehr

sehr angelegen seyn lassen/daß er denen/so dawider zu handeln/ sich unternehmen würden/mit gantz nachdrücklichen Worten zugleich die Rache und das gerechte Urtheil des Höchsten angewünschet/ mit dem fernerem Beyfügen/ daß der oder diejenige/so darüber betreten werden/ohne Ansehen der Person/ es seye hoch oder niedrig/ an Leib/ Ehr und Gut zu bestrafen/dergestalt/daß auch eines solchen Verbrechers Kinder/ohne darzwischen kommende Königl. Special-Gnade/mit vorgemeldter Strafe gleichmäßig zu belegen/ ja selbsten alle Rathgeber/oder die es gewust und nicht behörig kund gethan/ eben wie die Verbrecher anzusehen und zubestrafen.

Man stelle sich ingleichen, um auch nur in etwas zu zeigen, wie König Carolus XI. solche Successions-Verordnung gar nicht wider die Raison gemacht, den Casum vor, daß nach Absterben des einen Brudern, als Königs, absque heredibus descendentibus zwar der Jüngere noch im Leben, der Aeltere aber verstorben, mit Hinterlassung eines Sohnes.

Und wie hoffentlich niemand streiten wird, daß in diesem Casu auch selbsten in dem Königreich Schweden der jüngere noch lebende Bruder nicht solte von der Cron excludiret, des bereits

ver-

verstorbenen ältern Brudern Sohn aber zur Succession des Reichs admittiret worden seyn;

So muß auch wohl ex identitate rationis folgen, daß, wann kein Bruder, sondern nur eine jüngere Schwester, und von der bereits verstorbenen älteren Schwester, ein Sohn verhanden, diesem sodann vor jener die Præference in Succesfione Regni gebühre:

Man hält hiebey nicht nöthig anzuführen, daß auf eben derselben Art, wie unter dem männlichen Geschlechte succediret wird, ein solches auch bey dem Fräulichen Geschlechte geschehe, denn es schon ohne dem bekannte Sachen, und aller Orten hergebrachten Rechtens ist.

Will man etwan, es seye in denen Reichs-Grund-Gesetzen ein anders in specie verordnet, so kan man nicht eher a regula communi abgehen biß solche Exceptio liquido dociret worden.

Wenigstens findet sich in allen denen biß dahero angeführten Reichs-Grund-Gesetzen deßfalls nichts, wohl aber, wie aus vorbemeldtem sich zeiget, das schnur-gerade Contrarium, und von andern Reichs-Grund-Gesetzen, die da circa modum Succesfionis in Regno disponiren solten, weiß man biß dato auch nicht.

Wahr ist es, daß in der schon oben allegirten Nordkiöpischen Erb-Vereinigung befindlich, **wie diejenige Fürsten Tochter, welche zur Zeit des Sterb-Falls die Aelteste**

teste und unversehen ist, von dem Königlichen weibl. Geschlechte, für Schweden Reichs-Königin anzunehmen.

Es wird auch im §. 52. der Regierungs-Form de Anno 1634. nur diejenige Tochter des Reichs-Erbin genannt, welche **unbegeben.**

Dergleichen stehet in dem §. 53. und wird zugleich daselbsten der **unbegebenen** Königs Tochter Vorbot nur so lange angenommen, bis Sie verheyrathet.

Und möchte man etwan hieraus pro enervando Jure desjenigen Sohns, welcher von der verstorbenen ältern Tochter verhanden, einen Schein-Grund auf den Fall nehmen, wann noch eine andere unberathene Tochter sich fünde.

Als iedoch von solchem casu dermaln nicht weiter die Frage, sondern nur diese dahin gehet, ob von des Königreichs Schweden Succession eine jüngere ebenfalls bereits vermählte Tochter den Sohn Ihrer verstorbenen älteren Schwester zu excludiren vermögend, so ist auch unnöthig, Sachen anhero zu bringen, die zu dem Haupt-Werck nichts contribuiren.

Genug ist zur gegenwärtigen Absicht, daß eine Königl. Schwedische Erb-Printzeßin bloß durch Ihre Vermählung, wenn sonsten nur selbige nach Inhalt der Nordköpischen Erb-Vereinigung an einen solchen geschiehet, welcher nicht nur mit der in Schweden üblichen Religion einig, sondern auch vom weyland König Gusta-

vol. seine Abkunfft hat, sich des Juris succedendi in dem Königreich nicht verlustig mache.

Daß aber dieser Verlust aus einer auf nur erst angeführte Art mit einem auswärtigem Printzen geschehene Vermählung nicht zu besorgen, erhellet klar genug, wann unter andern auch noch in der so offt angezogenen Carolinischen Successions-Verordnung die Descendenten der Tochter zur Succession des Reichs admittiret werden, als welches ohnmüglich seyn könte, wann die Königl. Schwedische Princeßinnen durch Dero auch selbsten nach denen Reichs-Gesetzen geschehene Vermählung das jus succedendi nach Abgang der männlichen Linie verlieren solten, und läst im übrigen sich zwar dergleichen leichtlich sagen, ohne Vorzeigung eines Reichs-Grund-Gesetzes, so solches im Munde führe, sich jedoch absolute nicht behaupten.

Vor wem nun aber endlichen bey diesen Umständen unter gleich Anfangs genannten beyden hohen Interessenten die Sache zu decidiren, wird hoffentlich anjetzo aus Vorgesetzten genugsam erscheinen, und überläst man zugleich zum Beschluß eines jeden ohnpartheyscher dijudicatur, in wie weit noch lebenden Königlichen Hoheiten Ulricæ Eleonoræ Gerechtsame auf das Königreich Schweden, auch wann schon obiges alles Ihnen nicht obsistirete, annoch fundiret, nachdem ebenfals zwar bereits vorhin gemeldet, daß eine auf Art und Weise, wie in

der Nordkiöpischen Erb-Vereinigung enthalten, geschehene Vermählung denen Königlichen Schwedischen Erb-Princeßinnen Ihr Jus succedendi nicht benehme, nicht aber biß dato annoch aus eben solcher Erb-Vereinigung angeführet worden, daß, wann eine Königliche Schwedische Erb-Princeßin sich an einen auswärtigen Printzen vermählet, der nicht nur von differenter Religion, sondern auch **Seine Ankunfft vom Könige** Gustavo **höchstseeliger Gedächtniß annoch nicht gezeiget hat**/ solchenfalls dadurch Sie Ihr Recht verbrochen habe; da im Gegentheil, wann man auf die von des dermahlen zu Schleßwig-Hollstein regierenden Herrn Hertzog **Carls Friederichs** Hochfürstl. Durchl. weyland Frauen Mutter **Hedwig Sophien** Königl. Hoheiten, mit höchstgedachten Herrn Hertzogs gleichfalls anietzo in GOtt ruhenden Herrn Vatern, Hertzog **Friederichs** Hochfürstl. Durchl. vormahln getroffene Vermählung zurücke gehet, Selbige die requisita der Nordkiöpischen Erb-Vereinigung in allen gehabt, und des Gottseeligsten Herrn Hertzog Friedrichs Hochfürstl. Durchl. so wohl der unveränderten Augspurgischen Confession zugethan gewesen, als auch von dem Könige Gustavo I. höchstseeligster Gedächtniß Dero Ankunfft gehabt, gleichwie jenes notorisch, dieses aber H) aus der angefügten Genealogie ad oculum ersichtlich.

We-

Wegen der in Deutschland belegenen von Ihr. Majest. dem Kayser und dem Reich, zu Lehn gehenden Schwedischen Provintzien, ist nur annoch in specie zu erinnern, daß, nachdem selbige durch den Münsterischen Frieden-Schluß denen Königen von Schweden als ein feudum hereditarium überlassen worden, solche dannenhero auch selbsten nach denen in Imperio recipirten Lehn-Rechten vor höchstgedachten Hn. Hertzog Carl Friedrichs zu Schleßwig-Hollstein Hochfürstl. Durchl. anietzo nach Abgang der vorigen Königl. Schwedischen männlichen Familie um so mehr gehören, als aus solchen Rechten bekannt, daß auch in denen feudis hereditariis die jüngere Töchter zur Sucession nicht zugelassen werden, so lange ein masculus ex linea primogenitæ filiæ vorhanden.

Und obgleich in vor angeregtem Frieden-Schluß besagte teutsche Provintzien nicht nur allein in feudum hereditarium gegeben, sondern auch selbsten das Königreich Schweden, folglich diejenige Person, so solches Königreich besitzet, ohne einigen Unterscheid zwischen Mann- und Frauens-Personen zu machen, damit belehnet werden soll, so mag jedoch auch dieses Dero zu Schleßwig-Hollstein regierenden Herrn Hertzogs Hochfürstl. Durchl. als masculi ex linea primogenitæ filiæ, hohe Gerechtsame auf solche in Teutschland sich befindende Lehnrührige Provintzien darum nicht heben, dieweiln

das Königreich Schweden und deren Besitzer nicht etwann deßfalls exprimiret, daß Cæsar & Imperium dadurch einen andern modum succedendi, als wohl sonsten in feudis hereditariis üblich, hätten introduciren wollen, wie man dergleichen aus damahliger Zeiten Historie nicht undeutlich abnehmen kan, solche Worte nur adjiciret, um damit sich obligat zu machen, daß, wann schon die damahlen vom König Gustavo Adolpho noch übrige eintzige Erbin, Königin Christina, ohnvermählet, oder doch wenigstens absque heredibus descendentibus versterben solte, dennoch dadurch die deroselben à Cæsare & Imperio damahlen verliehene Lehne nicht sogleich ausgestorben oder erloschen seyn, sondern auch deren Successores in Regno sich solcher Lehne annoch zu erfreuen haben solten, da sonsten, wann das Königreich Schweden und dessen etwannige Possessores nicht zugleich mit wären exprimiret worden, es keine perpetua feuda, wie doch nach dem Inhalt des vorerwehnten Münsterischen Frieden-Schlusses seyn solte, geblieben, sondern mit Abgang der Königin Christinen sie auch zugleich mit erloschen, und Cæsari & Imperio wieder heimgefallen seyn würden, nec enim in feudis primi acquirentis collaterales succedunt, und also hätte auch der Königin Christinen Successor König Carl Gustav, ob Er gleich Ihres Herrn Vatern Frau

Schwe-

Schwester Sohn, dennoch nach deren Abstand von dem Königreich Schweden zu Vor-Pommern nebst der Insul Rügen, Stettin, Gartz, Damm, Gollnau, der Insul Wollin und dem frischen Haff, item zu denen Hertzogthümern Bremen und Vehrden, der Stadt Wißmar und andern in dem Articulo 10. Pacis Westphalicæ benannten Orten nimmer gelangen können, wann nicht vorgesetzte Worte mithin zugefüget worden wären, wiewohl nachdem vor höchst-besagten Hn. Hertzogs zu Schleßwig-Hollstein regierende Hoch-Fürstl. Durchl. ex ante adductis rationibus auch zu dem gantzen Königreich Schweden, anjetzo berechtiget, es solchenfalls zugleich destoweniger Difficultät haben wird, an wem die Teutsche durch mehrbemeldten Westphälischen Frieden-Schluß, pro locorum in bello illo tricennali occupatorum restitutione, an Schweden zu Lehen gegebene Hertzogthümer und Oerter dermahlen hinwiederum verfallen seyn.

A.

Passus Concernens

Aus der Nordkiöpischen Erb-Vereinigung vom 22. Martii 1604.

DArum, wann es sich zutragen solte, welches GOtt gnädig abwende, daß die gantze Königl. und Fürstliche männliche Abkunfft

und Geschlecht abfiel und weibliche Erben übrig lebten, von Hochbemeldtem Königl. und Fürstl. Geschlechte; So wollen Wir noch ferner aus einem guten freyen Willen, zeitigem Rath und wohlbedachtem Muth gelobet und zugesaget haben, gleichwie Wir hiemit geloben, zu sagen und schweren einhellig und einmüthig, sämtlich und besonders, für uns alle und ein jeder für sich, wie auch alle unsere Nachkommende auf das kräfftigste es immermehr geschehen kan und sich gebühret, daß Wir wollen und sollen annehmen und bekennen die Fürstin und Königs Tochter, wann Sie da ist, oder auch die Fürsten-Tochter, welche alsdann die Aelteste, und unversehen ist, von selbigem Königl. weibl. Geschechte, für Schweden Reichs-Königin, doch daß Wir Ihr. Fürstl. Gnaden nicht sollen wehlen einen Mann wider Ihr. Fürstl. Gnaden eigenen guten Willen und Bewilligung, und absonderlich nimmermehr einen, von dem Volck, Reich und Land, welche uns Schweden verachten, und nach unserm Verderb nnd Untergang getrachtet haben; Auch nicht einen, welcher ist von einer irrigen, falschen und abgöttischen Religion, und mit uns in der Religion nicht einig ist; Allermassen Ihr auch hiermit soll verboten seyn, mit solchen Nationen Sich in Heyraths Handlungen einzulassen, so ferne Sie Ihr Recht nicht will verbrochen haben; Sondern fast mehr und absonderlich einen eingebohrnen Schwedischen

Mann,

Mann, der dem Reiche kan nützlich und ihr behaglich seyn; Oder auch einen aus denen Fürstlichen Häusern in Teutschland, welche hier aus Schweden von König Gustav Hochlöbl. Gedächtniß Ihre Abkunfft haben, und mit uns in der Religion eins sind; Da sonsten nicht eine allzu nahe Verwandschafft solche Heyrath hindern möchte.

Gleichermassen haben Wir auch einhellig bewilliget, und uns vereiniget, daß keiner von den Erb-Fürsten soll kommen zu der Königlichen Regierung, der ein ander Königreich angenommen hat; Gleichwie auch eben wenig ein Erb-König soll Macht haben, andere Länder und Königreiche anzunehmen, es seye dann, daß Er allezeit in Schweden will wohnend bleiben. Dann Wir haben genugsam beydes von vergangenen Handlungen, alsdenn, was nun verhanden ist, vernommen, was für Schaden darob gefolget ist, daß Schwedens Könige angenommen haben andere Länder und Königreiche.

B

Extract
Der Königlichen Regierungs-Form/ de Anno 1660.

§. 2.

WAs in dem andern Punct wegen der Succession im Reiche vermeldet ist, so wird solches hiemit gäntzlich geändert, und die Suc-

cession eingerichtet, nach gesammter Reichs-Stände einhelliger Erklär- und Bewilligung, so geschehen 1649. und 1650. auf unsern respective geliebten Königl. Gemahl nnd allergnädigsten König und dessen männl. Leibes-Erben, so lange einer von der Linie und Geschlecht übrig ist, wie das mit mehrem auf dem letzten dieses noch währendem Jahres zu Rotenburg gehaltenen Reichs-Tag von den gesammten Reichs-Ständen auf den Großmächtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn CARL, Unsern respective geliebten Herrn Sohn und jungen König und Erb-Fürsten, auch dessen nachfolgende männliche Leibes-Erben ist ausgedeutet und erkläret, aus den Ursachen wird hiemit cassiret und aufgehoben, was in der Ordonance an unterschiedlichen Orten wegen der Fräulein von König Gustavs Adolphs Abkunfft vermeldet ist, und um so vielmehr zu beweisen die unveränderliche, fest und unverrückte Intention, in der Treu und Eydes-Pflicht vorzusetzen, die wir Sr. seel. Königl. Majest. und Dero männl. Leibes-Erben geschworen haben, darinn wir auch biß an unsere Todes-Stunde continuiren wollen und sollen, so verpflichten wir Uns noch zum übrigen, daß wir in Krafft der zuvor gemachten Erb-Vereinigung ein jeder vor seine Person oder unsere Nachkommen unser Absehen auf kein Eventual-Wählung irgends einer Person richten wollen, so lange dieser Un-

ser

ser Sohn und allergnädigster König und Herr und dessen rechte männliche Erben noch im Leben seyn, vielweniger, daß wir darum reden oder auf einer Person, es seye hoch oder niedrig Willkühr, deßfals uns etwas mit Auffsetzung Wort und That vorschlagen, proponiren, oder Uns aufbürden lassen wollen, jetzt und zukünfftige Zeiten.

C.

Extract
Aus dem Reichs-Tags-Schluß/ de Anno 1683.

ABer weil wegen der Erb-Gerechtigkeit für die Weibliche von Jhro Königl. Majestät Familie bey Jhro Majest. seel. Herrn Vater glorwürdigsten Gedächtnüß Auserwehlung und Antritt zum Regimente nicht so klar ist verordnet worden, und wir aus der unterthänigsten Ehrerbietung und Liebe, so wir Jhro Königliche Majestät zutragen, wie auch in Betrachtung, welchergestalt nicht allein Jhr. Königl. Majest. auch höchstermeldter und Hochseel. Herr Vater des Vaterlandes Gräntzen mercklich beschützet und erweitert; Sondern auch Jhro Königliche Majestät selbst durch des Höchsten Hülffe, das Reich aus so vieler und hefftiger Feinde Händen gerissen, uud errettet, danebenst des Schwedischen Nahmens Glorie, Ehre und

Ruhm bestätiget hat, in Betrachtung des Reichs Sicherheit, wie auch anbey befinden, daß Ihro Königliche Majestät eben die Vortheile gebühren, wie in der Erb-Vereinigung von Anno 1604. verfasset, und hernach im Jahr 1617. durch den Reichs-Tags-Schluß, angehend die Königliche Tochter, nähers angedeutet und weiter bestätiget ist; Weßhalben benebenst daß wir uns verpflichtet haben, gleichwie dann auch hiermit aufs neue uns verpflichten, Ihro Königliche Majestät Männliche, Echte Brust-Erben, und keine andere Erben noch Erben, für Schweden-Reichs rechte Erb-Könige und Fürsten, und dem zu Folge, Ihro Königliche Hoheit Printz Carln, für des Reichs jetzt seyenden Rechten und nähesten Erben zu erkennen; So haben wir auch auf dem Fall, daß dem Höchsten gefallen solte, höchstbemeldte Seine Königliche Hoheit von hier zu fordern, (welchen der Höchste GOtt lange fristen und bewahren wolle) ehe Er zum Regiment komt, oder männliche Erben nach sich lässet, und Ihro Königliche Majestät inzwischen kein ander männlicher Erben bescheret wird, auch solcher Gestalt alle Königliche männliche Brust-Erben ausgiengen, (welches GOtt gnädiglich abwenden wolle) gelobet und zugesaget, wie dann auch es hiemit auf das Kräfftigste geschiehet, für uns und unsere Nachkommen, daß wir sollen und wollen Ihro Königl. Majest. und keines andern weibl. Erben

ben annehmen, für des Reichs rechte Erben, so daß niemand soll und mag, in Mangel männlicher Erben, denen weiblichen Ihr. Königl. Majestät Erben das Successions-Recht zum Reich nach diesem streitig oder unsicher machen; Sondern wir sollen und wollen mit unsern Nachkommen dieselbe Königl. weibliche Erben bey allem Königl. Recht bestärcken, nach obbemeldter Nordkiöpingischen Erb-Vereinigung und beschriebenen Gesetze, welches dieser unserer Bewilligung und Verpflichtung nicht entgegen strebet. Massen auch uns wegen der Liebe und Ehrerbietung, so wir für Ihr. Königl. Majest. und Dero Königl. Kinder und Nachkommen hegen, nichts angenehmer und sicherer seyn kan, dann daß sie bey Regierung des Reichs feste und sicher seyn mögen, so lange jemand von ihnen übrig lebet.

D.

Extract

Aus Königs Caroli XI. Testament vom 15. Augusti 1693.

WAnn dem grossen GOtt gefallen, unsere Ehe mit Leibes-Frucht zu segnen, und das Reich versichert gemacht hat, wegen eines männlichen Erbens zur Königl. Cron und Thron, so lange es seiner Göttlichen Majestät beliebet, Unsern Königl. Herrn Sohn Printz Carln das

Leben

Leben zu gönnen, also finden wir nicht nöthig, wegen des Erb-Rechts zum Reich, so viel ihn und seine männliche Nachkommen betrifft, etwas zu erinnern, weil dasselbe in vorigen Zeiten, Verordnungen, Vereinigungen, Gesetzen und Schlüssen, so deutlich ausgedrucket, und so kräfftig bestätiget ist, daß keiner, der nicht will angesehen seyn für des Königlichen Hauses abgesagten Feind, sich nicht unterstehen wird das geringste von dieser Sicherheit in Zweiffel zu ziehen. Aber weil wegen des Rechts für die weibliche von der Königl. Familie weder bey Ihro Majest. Unsers seel. Hn Vaters Auswehlung und Antritts zum Regiment, etwas erwehnet, noch in der letzten Regierungs-Form andern Punct das geringste davon eingeführet ist; Und wir gleichwohl befinden, daß Ihnen ein solcher Vortheil keinesweges kan genommen werden, welcher von undencklichen Zeiten her gefunden wird in Schweden gebräuchlich gewesen zu seyn, auch in 1604. Jahrs Erb-Vereinigung ausdrücklich verfasset und befestiget ist, für die Königliche Tochter insgemein, aber im 1627. Jahrs Reichs-Tages-Beschluß für Ihro Majestät die Königin Christina insonderheit. Also hat unsere Königliche Familie Hoheit und Gerechtigkeit, zusamt unsers Erb-Reichs eigne Ehre und Sicherheit darunter erfordert, eine solche Erklärung und Verordnung, daß wann es GOtt gefallen solte, aus der Welt abzufordern,

dern, den nun seyenden rechten und nähesten Reichs-Erben Printz CARLN, ehe er zum Regiment komt, oder männliche Erben nach sich lässet, und uns inzwischen kein ander männlicher Erbe bescheret wird, der bey seinem etwanigen Hintritt in seine Stelle tritt, und so der eine nach den andern, wann mehr männliche Erben gebohren werden, und die ältere ohne männliche Erben mit Tode abgehen, so behalten wir unserm Weiblichen vor, eben dieselbe Erb-Gerechtigkeit zum Reich, welche der seel. König Gustaph Adolph in der von ihm verfasseten, und von denen Ständen im 1634. Jahr angenommenen Regierungs-Form Seiner Tochter Ihro Majest. der Königin Christina zugeeignet hat; Und halten derowegen nicht allein selbst, sondern wollen auch, daß von allen fest und umstößlich soll gehalten werden, daß keiner in Ermangelung der männlichen, denen weiblichen Erben das Successions-Recht zum Reich, nach diesen streitig oder unsicher machen solle; Und können wir so viel weniger uns die geringste andere Gedancken machen von unserer getreuen Unterthanen und aller Einwohner des Reichs Schweden Rechtsinnigkeit, Ehrerbietigkeit und Liebe gegen uns und unsere Kinder und Nachkommen, denn daß sie gerne mit einem freudigen und guten Hertzen dieselben bey des Reichs Regierung feste und sicher sehen, so lange jemand von ihnen übrig lebet, als die sämmtliche

Reichs-

Reichs-Stände auf den Reichs-Tage von Anno 1683. nicht allein sich höchlichen verpflichtet, unsere männliche echte Brust-Erben, und keine andere von Erbe zu Erben für Schweden-Reichs Rechte Erb-Könige und Fürsten, und deme zu Folge Ihro Königlichen Hoheit, unsern geliebten Herrn Sohn, Printz Carln, für des Reichs nun seyenden rechten Erben zu erkennen; Sondern auch auf den Fall, daß dem Höchsten GOtt gefallen solte, Hochbemeldtem unsern lieben Sohn von hinnen zu fordern, (welchen doch der Höchste lange fristen und bewahren wolle) ehe und bevor er zur Regierung komt, oder auch männliche Erben nach sich läst, und solcher Gestalt alle Königl. männliche Brust-Erben ausgiengen, gelobet und auf das Kräfftigste zugesaget, für sich und ihre Nachkommen, annehmen zu wollen und sollen, unsere und keine andere weibl. Erben für des Reichs rechte Erben, so daß niemand soll und mag in Ermangelung der Männlichen, unsern weiblichen Erben das Successions-Recht zum Reich nach diesen streitig und unsicher machen, sondern sollen und wollen dieselbe samt Dero nachkommende Königl. weibliche Erben bey allen Königlichen Recht bestärcken nach der Nord-Köpingischen Erb-Vereinigung und beschriebene Gesetze, welchen diese ihre Bewilligung und Verpflichtung nicht entgegen strebet.

E.

Königliche Succeſſions-Verordnung.

WIr CARL von GOttes Gnaden, ꝛc. thun kund und zu wiſſen, welcher Geſtalt wir uns heiliglich erinnern, daß die Göttliche Majeſtät alleinig durch Dero Göttliche Allmacht, Königreich und Herrſchafften regieret und verſorget, und Dero ſonderbahre Obhut, Macht und Gnade deutlich genug blicken läſſet. Welche Göttliche Gnade und Vorſorge dem Königreich Schweden auch hierinn würcklich wiederfahren, daß ſelbige die allgemeine Conſilia dergeſtalt ſegnen wollen, daß das zu lauter Unruhe und höchſtſchädlichen innerlichen Zerrüttungen abzielende Wahl-Recht abgeſchaffet, mithin allem fernern Unheil vorzubeugen, die Schwediſche Cron der männl. Linie aus dem Durchl. Guſtavianiſchen Geſchlechte, mit Einwilligung der ſämtl. Stände erblich aufgetragen worden, und bey der Familie Ausſterben, Sie gleicher maſſen meinen Gottſeel. Herrn Vater iſt übergeben. Höchſtbemeldte Majeſt. haben auch gegen König Johann Caſimir in Pohlen vermeinte Erb-Prætenſion, ſolches Dero Erb-Recht glücklich verfochten, behauptet, und auf unſere Königliche Perſon gebracht; Wir haben nicht weginer bey unſerer Regierung des Höchſten Hülffe mercklich geſpühret, indem wir, gleich beym Antritt unſerer Reigerung biß jetzo, vermittelſt Göttlichen Beyſtand, und zu nicht geringen

ringen Vortheil und Glorie unsers Erb-Reichs allen gefährlichen Kriegen glücklich entgangen, und durch Göttliche Allmacht, alle darbey ausgestandene und genug Weltbekannte Widerwärtigkeiten in lauter Seegen und Wohlthaten sind verwandelt worden, so gar, daß unsere getreue Unterthanen einen glücklichern Ausgang aller Sachen nicht haben können wünschen, und noch weniger den Höchsten GOtt gnugsam dafür dancken und loben. Absonderlich wann wir uns erinnern, in was verwirrten Zustande die meiste Reichs-Geschäffte, insonderheit, was die Königl. Hoheit, Dero Rechte, und nothwendige Reichs- und Landes-Defension nebst die Einkünffte der Cron-Güter betreffen, sich damahln befunden, und wie hingegen alles seithero durch heilsame Verordnungen wieder hergestellet worden, von allen demjenigen aber wir billig die Abschaffung des Wahl-Reichs und Fest-Stellung einer unveränderten Erb-Folge vor das schätzbahreste achten, vermöge derselben unsere getreue Unterthanen von uns begehret, zu des Reichs gäntzlicher Beunruhigung, auch Verhütung aller künfftigen Mißhelligkeiten, den Reichs-Schluß, so zu Caroli XI. Zeiten, auf dem Reichs-Tag zu Nordkiöping, im Jahre 1604. und folgends die Reichs-Schlüsse, so wegen der Königin Christina Succession und Erb-Folge in den Jahren 1627. 1633. und 1634. abgefasset worden, dahin zu extendiren,

diren / daß bey ermanglender Mannbaren Linie auch Weibl. Linie zu succediren / vor fähig möge erkläret werden: Solches unserer getreuen Stände und Unterthanen Begehren hat uns veranlasset / wegen der Succession auf beyderley Geschlecht / insonderheit allen Mißverstand und innerliche Unruhe / auch andere daraus zu besorgende Ungelegenheiten gäntzlich zu verhüten / folglich alle listige und gefährliche Intriguen / so an Königl. Höfen pflegen öffters im Schwange zu gehen / aus dem Wege zu räumen / nachfolgende Verordnung abfassen und ergehen zu lassen.

1. Wir setzen und verordnen also erstlich / daß die männliche Linie allerdings den Vortrit zur Cron-Folge in unserm Erb-Königreiche haben solle / dergestalt daß der älteste Printz von der Königlichen Familie und dessen männliche Descendenten successive und so lange ein männlicher Erbe im Leben / als eintziger und rechtmäßiger Erbe anzunehmen sey; Gleich wie solches in der Testamentarischen Reichs- und Successions-Verordnung Königs Gustavi I. Glorwürdigster Gedächtniß de Anno 1604. ist fest gestellet und verordnet worden.

2. Im Fall aber die männliche Linie abgehen und erloschen seyn solte / so dann soll / laut und Krafft obgemeldter Successions-Verordnung / das Erb-Recht der Weiblichen Linie zu gehörig seyn.

3. Im besagtem Fall sollen unsere lebendige Töchter zu der Cron-Folge gelassen/ und den weiblichen Descendenten unsers Sohnes vorgezogen werden; und zwar erstlich die Aelteste und deren Männliche Descendenten/ und so ferner wie obgemeldet ist.

4. Solte es aber geschehen, daß keine von unsern Töchtern im Leben/ jedoch Ihre Kinder noch verhanden/ alsdann und so ferner successive sollen unsers Sohnes weibliche Descendenten/denen andern, sie seyn männlichen oder weiblichen Geschlechts/ vorgezogen werden/gäntzlich nach des Gustavi I. Testaments-Inhalt. Wann nun diese Verordnung sonder List wird nachgelebet/ sollen vermuthlich und durch GOttes Hülffe wegen der Cron-Folge keine Irrungen oder Schwierigkeiten sich geben oder erregen.

5. Die in unserm lieben Erb-Reich angenommene und befestigte reine Christliche Lehre soll/ als meldet Gustavi I. Testament/ ewiglich der Grund und die Richtschnur zu alles seyn; Als auch die Gottesfurcht des Erblichen Throns Eckstein und kräfftigste Säule; Derowegen soll ein jeder/ der das Erb-Recht geniessen will/ der Augspurgischen Bekänntniß/ und denen übrigen von der Christlichen Kirche in unserm Erb-Reiche angenommen libris Symbolicis gäntzl. zugethan seyn/ ja er soll auch gehalten seyn/ sich in denenselbigen

gen

gen gründlich zu unterrichten lassen/ als auch sie zu beschützen und beschirmen.

6. Weiln aber die Erfahrnng voriger Zeiten uns lernet/ wie sehr und mannigfaltig man getrachtet der Königl Häuser Erb-Recht in Verwirrung und Zweiffel zu ziehen/ auch solche ausgesonnene listige Boßheit/ mit einem geistlichen Deck-Mantel noch allweiter zu verhüllen/ gebrauchet; Derowegen wünschen wir über solche grausame Arglistigkeit/ die Rache und das gerechte Urtheil des Höchsten/ mit dem fernerm Beyfügen/ daß der oder diejenige/ so darüber betreten werden/ ohne Ansehen der Person, er sey hoch oder niedrig/ an Leib/ Ehr und Gut gestraffet werden sollen; Dergestallt/ daß auch eines solchen Verbrechers Kinder/ ohne darzwischen kommende Königliche special-Gnade/ mit vorgemeldter Straffe gleichmäßig beleget werden sollen/ so dann ferner sollen alle Rathgebere/oder die die es gewust und nicht behörig kund gethan/ eben wie der Verbrecher angesehen/und abgestrafft werden.

F.

Extract Aus der Regierungs-Form de Anno 1634.

§. 25.

WEiln aber aus Menschlichen Begebenheiten kommen könte/ daß der König selbst

Reichs-Nothdurfft halber ausser Landes, oder bey schweren langwierigen Kranckheiten wäre, daß er sich selbst nicht dirigiren/ oder des Reichs Angelegenheiten fassen und ausrichten möge/ oder verfället mit allen ab und stirbet/ und verläst einen Sohn hinter sich/ oder einen Erben seine unmündige oder unbegebene Tochter Fräulein, welche vermöge der Erb-Vereinigung zum Reich Erben seyn/ ꝛc.

§. 53. Erstlich/ reiset der König aus allerhand Ursachen ausser Landes/ oder fällt in eine gefährliche Kranckheit/ oder verstirbet/ und läst nach sich unmündige/ oder unbegebene Töchter/ Fräulein/ so sollen die fünff hohe Aemter/ Truchs/ Marsch/ Admiral/ Cantzler und Schatz-Meister/ oder die/ so Ihre Stelle zu Stockholm vertreten/ Collegii-weise an des Königs Statt stehen/ in dessen Abwesenheit oder Kranckheit/ und nach des Königes Todseyn/ des unmündigen Königes oder Fräulein-Rechts-Vorstehere und Vormündere und deren Gebot und Verbot/ seyn des Königes Verbot und Gebot gültig im Reich/ weil der König ausser Reichs oder kranck ist/ oder biß die Unmündige mündig und das Fräulein verheyrathet wird.

G.

Extract
Aus dem Stockholmischen Reichs-Tags-Schluß vom 24. Dec. 1617.

Und

UNd weil man von des Feindes Vorhaben genugsam verstanden / daß er nicht geringe Hoffnung hat gesetzet auf Ihr. Königl. Majest. tödtlichen Hintritt/wie auch/daß viele Einfältige unter den gemeinen Volck von allerhand Stand/nicht recht verstehenden Punct in Nordkiöpings Erb-Vereinigung/welche Anno 1604. von denen gesamten Ständen approbiret ward / angehend des Erb-Fräuleins Recht zum Reich/und derselben Succession, derohalben haben Wir aus freywilligen Muth und genauen Bedencken / dieselbe Erb-Vereinigung hiemit wollen wiederhohlen/ erklären und allen zu Gedächtniß führen. Geloben und verpflichten Uns demnach sämtlich und ins besondre/ sowohl für Gegenwärtige / als Abwesende/ Gebohrne als Ungebohrne/ daß/ da Ihro Königl. Maj. etwas menschliches (nach GOttes Willen) zustossen solte/ (welches doch GOtt gnädiglich lange hinaus gesetzet seyn lasse) und Ihro Majest. nicht solten einen rechten Sohn nachlassen; So wollen Wir für unsere rechte Erb-Fürstin halten/ die Hochgebohrne Fürstin und Frau/Frau **Christina**/der Schweden Gothen und Wenden Erb-Fürstin und Princeßin/und all Ihro Fürstl. Gnaden Königl. Recht bestärcken / nach obenbemelter Nordkiöpings. Erb-Vereinigung und Schwedens beschriebenen Gesetze/ welche dieser Unserer Bewilligung und Verbindung nicht entgegen streben.

H.

Abstammung, Sr. Durchl. Herrn Hertzog Carl Friederichs zu Schleßwig-Holstein von Gustavo I. in Schweden.

GUSTAVUS I.
König in Schweden. † 1560.

CAROLUS IX.
König in Schweden. † 1611.

CATHARINA.
Pfaltz-Graf Johann Casimirs beym Rhein Gemahlin. † 1638.

CAROLUS GUSTAVUS
König in Schweden. † 1660.

CAROLUS XI.
König in Schweden. † 1697.

HEDWIG SOPHIA.
Hertzog Friederichs zu Schleßwig-Holstein Gemahlin. † 1709.

CAROLUS FRIDERICUS
Regierender Hertzog zu Schleßwig-Holstein, gebohren zu Stockholm, Anno 1700.

Die-

Dieser Schrifft wurde so gleich eine andere zwar kurtze doch wohl gesetzte Piece opponiret/ und darinnen die Gerechtsame der Princeßin Königl. Hoheit dargethan/ es lautet selbige also:

Unvorgreiffliche Gedancken über den Eilfertigen Entwurff Aus denen Schwedis. Reichs-Grund-Gesetzen/ und dem Münsterschen Friedens-Schluß Uber die SUCCESSIONS-Folge, Bey dem Absterben Sr. Königl. Majest. CAROLI XII. In einem Schreiben an einen vornehmen Herrn abgefasset

Im Januario Anno 1719.

Es hat Ew. Excell. gefallen, mir die hieben wieder zurück kommende gedruckte Schrifft zu communiciren, mit dem Begehren, selbige mit denen etwa habenden Nach-

richten von denen Schwedischen Successions-Verordnungen zusammen zu halten/ und Deroselben meine Gedancken vertraulich zu eröffnen.

Ob ich nun gleich nicht gerne mich mit Staats-Geschäfften besasse/ als wozu eine viel grössere Fähigkeit und Erfahrung/ weder die Meinige erfordert wird; So will doch Euer Excellenz nach meinem wenigen Begriff und Vermögen gehorsamen in der Hoffnung/ daß diese Zeilen unter uns bleiben werden/ bevorab da sie ohne Kunst und Zierlichkeit in der mir gelassenen gar kurtzen Zeit zu Pappier gebracht werden müssen.

Den Herrn Verfasser des Eilfertigen Entwurffs kenne ich zwar nicht gewiß doch deucht mir/ wenn man seine besondere/ und fast überredende Schreib-Art/ die ihme so gar eigen ist/ aus der Zusammenhaltung der einige Zeit her/ wegen des Hochfürstlichen Hollsteinischen Hauses Angelegenheiten herausgekommenen Schrifften betrachtet/ könne man in der Person nicht leicht irren/ zum wenigsten siehet man/ daß er ein sehr geschickter und eyfrigst-getreuer Diener des Hochgedachten Hochfürstlichen Hauses seyn muß.

Das einige nimmet mich Wunder/ daß/ da er selbst so festiglich überredet seyn will von den unfehlbahren Successions-Rechte Seines Durchl. Fürsten/ Herrn CAROLI

FRI-

FRIDERICI Regierenden Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein ꝛc. er gleichwohl solches durch gegenwärtigen Entwurff selbst zum Zweiffel verfallen / und nicht lieber eine kurtze Zeit und das Resultat der jetzigen Reichs-Versammlung in Schweden erwarten wollen.

Allein so scheinet es / er habe seinen Eilfertigen Entwurff nur zu dem Ende abgefasset / um so wohl denen Schwedischen Reichs-Ständen / wenigstens denen Einfältigen / einen Vorschmack von seines Herrn Anforderungen vor dem Reichs-Tage zu geben / als bey auswärtigen Höfen eben dieselbe Gründe schrifftlich zu behaupten / welche einige Hoch-Fürstl. Schleßwig Hollsteinische Ministri, im Jahr 1713. da ein / wiewohl falsches Gerüchte / von dem Absterben des grossen Königs CAROLI XII. in der Türckey herum getragen / verschiedentlich und nachdrücklichen Expressionen mündlich zu insinuiren beflissen gewesen.

Die von dem Herrn Verfasser weitläufftig angeführte Umstände / daß Schweden nunmehro kein Wahl- sondern ein Erb-Königreich sey / worinnen nicht allein die männlichen Leibes-Erben / sondern auch in Ermangelung derselben / die Fräul. Linie / als die von denen Königen herstammte Erb-Fräulein / wie sie in alten Zeiten / oder Erb-Princeßinnen / wie sie nunmehro genannt werden / sambt de-

nen die von ihnen herstammen / zu der Reichs-Nachfolge befüget seyn / kan niemand / der nur etwas aus der Schwedischen Historie erlernet / unbekannt seyn. Das Pubiicum, welches noch nie Gelegenheit haben können / die Erb-Vereinigungen / Reichs-Tags-Abschiede / Königl. Testaments- und Successions-Verordnungen / die kein Schwedischer Unterthan zu publiciren befugt gewesen / bey einander zu sehen / wird dem Herrn Verfasser für die Mittheilung der grossen Theils courieusen Beylagen sub A. B. C. D. E. F. & G. sammt dem præmittirten Bericht / und Auszuge höchlich verbunden seyn.

Ich habe sie mit denen Exemplarien / die ich theils in glaubhaffter Abschrifft / theils / nemlich die Erb-Vereinigungen und Reichs-Tags-Abschiede / gedruckt zur Hand gehabt / conferiret / und ausser einigen Fehlern in der teutschen Ubersetzung / und einen Mangel eines kleinen Wors in der Beylage E. wovon unten gelegentlich ein mehrers gedacht werden soll / sie sonst ziemlich richtig gefunden.

An der sechsten Seite des Entwurffs setzet der Herr Verfasser / daß es nunmehro hauptsächlich darauf ankomme / auf welche Art bey Abgang der Königl. männlichen Linie / die Königl. Erb-Princeßinnen zu succediren haben.

Ich bin demselben in so weit einig / daß des verstorbenen Königs Geschwister / und zwar

zufor-

zuforderst die älteste/ zur Succession befuget/ wenn aber die älteste/ehe und bevor der Sterb-Fall des Brudern da ist/ längst verstorben/ sehe ich nicht ab/ wie man dann der lebenden Jüngern Königlichen Princeßin die Ihr Competirende Reichs-Nachfolge streitig machen könne/ohne denen von dem Hn. Verfasser selbst allegirten Grund-Satzungen des Reichs Schweden, insonderheit dem Reichs-Tags-Abschiede de Ao. 1683. Litt. C. dem Testament Königs Caroli XI. Litt. D. samt der Successions Ordnung Litt. E. Gewalt zu thun und der darinnen angedroheten schweren Verantwortung und Straffe sich theilhafftig zu machen.

Es kan nicht vergeblich oder umsonst seyn/ daß in allen diesen Grund-Satzungen der Königl. Töchter insgesamt gedacht wird/und kan daraus keine andere Folge entstehen/denn daß beyde/ doch also/ wie sie im Alter auf einander folgen/und am Leben seyn würden/succediren/ können und sollen/dergestalt/daß da nunmehro der Königl. Männliche Erbe/der Grosse und Glorwürdigste König CARL der XIIte/ ohne Leibes-Erben verstorben/ die so dann lebende Königl. Tochter und Princeßin/ Sr. Maytt: Schwester/ nemlich Ihro Königl. Hoheit die Durchl. Fürstin ULRICA ELEONORA die nächste Cron- und Thron-Erbin und Nachfolgerin sey. Wäre Ihro Königl. Hoheit die weyland auch Durchl. Fürstin und Frau, Frau HED-

Hedwig Sophia annoch am Leben/ so würde Ihro und Ihro Herren Sohn successive, niemand die Nachfolge streitigen können. Aber da der Sterb-Fall sich allererst 9. Jahr nach Ihrem Tode begiebet/ so wird Ihro Hr. Sohn/ der auch Durchl. Fürst und Herr / Hr. **Carl Friederich** / als ein Herr / der nebst unvergleichl. Tugenden und Qualitäten / auch eine besondere Ehrerbietung für Seines Glorwürdigsten Herrn Groß-Vatern Verordnungen/ und eine aufrichtige Liebe für Seine Frau Mutter Schwester/ die an Seiner glückl. Erziehung so grosses Antheil hat/ heget/ nimmermehr den Rath folgen wollen/ daß Ihro Hochfürstlichen Durchl. wieder Dero Hochseel. Herrn Groß-Vatern Testament und der Successions-Ordnung/ wie auch den Reichstags-Abschied de Anno 1683. etwas vornehmen solten / als worinnen ausdrücklich verordnet:

Daß in Ermangelung der Männl. Leibes-Erben des damahligen Cron-Printzen CAROLI XII. niemand der Fräul. Linie Successions-Recht zum Reiche streitig machen solte NB. so lange eine von ihnen überlebet.

Vid. Reichstags-Abschied Anni 1683. und Caroli XI. Testament vom 15. Aug. 1693. und in der mit so grossem und deutlichem Nachdruck abgefasten Successions-Ordnung:

No. 2. Im fall aber die Männl. Linie abgehen und auslöschen solte / so dann soll das Erb-Recht der Fräul. Linie zugehörig seyn. Und

Und Num. 3. in besagten Fall (nemlich/ da nach Abgang und Auslöschung der Männl. Linie/ das Erb-Recht auf die Fräul. Linie fället) sollen unsere NB. so dann lebenden Töchter zu der Cron-Folge gelassen werden/ und zwar erstlich die älteste/ und deren Männl. Descendenten und so ferner. Und Num. 4. solte es aber geschehen/ das NB. keine von unsern Töchtern im Leben/ iedoch NB. Ihre Kinder noch verhanden/ alsdenn sollen unsers Sohnes Fräul. Descendenten NB. denen andern (nemlich denen Kindern der verstorbenen Töchter: Sie seyn NB. Männl. oder Fräulichen Geschlechts/ NB. vorgezogen werden.

Hieraus folget unfehlbahr und ohne allem Zwang noch Verdrehung der Königlichen Worte.

1. Daß die Königliche Töchter/ welche mit Ihren Männl. Descendenten zur Cron-Folge sollen gelassen werden/ bey dem Sterbfall des Sohnes müssen am Leben seyn. Das Wörtlein so **dann**/ welches im Schwedischen Text (då lefwande/ so dann lebende) sich findet, in der Beylage des Hn. Verfassers sub E. aber, vielleicht aus Nachläßigkeit eines die emphasin desselben nicht verstehenden Copiisten ausgelassen worden/ machet dieses noch deutlicher/ wiewol/ wenn auch das Wörtlein/ **so dann**/ sich nicht fünde/ der Krafft des Worts/ **Lebende** dadurch im geringsten nichtes abgehen würde.

2. Daß

2. Daß/wann die Aelteste Königl. Tochter am Leben wäre/ Sie mit Ihren Männlichen Erben den Vorzug für die jüngste/ und beyde für des Brudern Weiblichen Descendenten/ fals einige verhanden/ haben solten.

3. Daß wann die älteste Tochter bey dem Sterbfall nicht am Leben/ die jüngere lebende Tochter zur Cron-Folge gelassen werden müsse/denn wozu wäre sonst die vierte Præcaution des Weisen/ und auf alle Fälle voraussehenden Königs CAROLI des XI. nöthig gewesen/ daß/wann keine von Dero Töchtern am Leben/ jedoch Ihre Kinder noch verhanden/ alsdenn solten des Sohns Fräuliche Descendenten denen Kindern der verstorbenen Töchter Männ- und Fräulichen Geschlechts vorgezogen werden. Nun sind gleichwohl in antecedentibus die Fräuliche Descendenten des Sohns durch die Königl. Geschwister/daferne Sie am Leben ausgeschlossen/und nach den 4ten §. sollen sie denen Kindern der Töchter/wenn keine mehr von diesen verhanden/vorgezogen werden.

Mit was für Fug kan denn behauptet werden/daß der Sohn einer verstorbenen Tochter/ die nicht zur Cron-Folge gekommen/nicht nur einer lebenden Tochter/ welche die Fräulichen Descendenten Ihres Brudern excludiret/ sondern auch diesen/ fals Sie verhanden wären/ (durch welche er doch/ nach Absterben der Mutter/ ehe Sie zur Cron-Folge gelanget/ exclu-

excludiret werden können) vorgezogen werden solle. Dieses argument ist gantz richtig/ ich sage/ die lebende Töchter und Ihre Männl. Descendenten excludiren des Sohnes Weibl. Descendenten Vid. 3. §. der Succesſions-Ordnung:

Die Weibliche Descendenten des Sohnes aber excludiren die Männ- und Weibliche Descendenten der Töchter/ wenn die Töchter verstorben/ und zur Cron-Nachfolge nicht gelanget. Vid. §. 4. der Succesſions-Ordnung.

Wie kan dann ein Sohn der verstorbenen ältesten Königlichen Tochter/ die weder den Sterb-Fall Ihres Bruders erlebet/ noch zur Cron-Folge gekommen/ Seiner lebenden Mutter Schwester vorgezogen werden/ die näher ist/ da er nach der Mutter Absterben durch seiner Mutter Brudern Weiblichen Descendenten/ als remotiores a Communi Stipite in Ansehung der Königlichen Töchter/ hätte ausgeschlossen werden sollen und können.

Das Jus Repræsentationis, worauf der Herr Verfasser sich gründen will/ hat in denen Reichs-Grund-Satzungen/ und absonderlich in der Succesſions-Ordnung seine eigene Maase und Abrichtung. Es ist evident, daß es gelten soll in dem Fall/ wenn die lebende Königliche Tochter zur Cron-Folge gelanget/ und daß es nicht gelten soll/ wenn die Königliche

che Tochter ohne zur Reichs-Nachfolge zu gelangen/ verstorben/ so lange andere verhanden/ welche durch die Disposition der Successions-Ordnung denen Kindern der Töchter vorgezogen werden. Und folglich wird es nicht nöthig seyn / ein mehrers dawieder anzuführen. Gleichwie es nun dergestalt unstreitig ist / daß die/ bey dem Sterb-Fall des grossen Königs CAROLI XII. annoch Gottlob! lebende Königl. Tochter Seiner Majestät Schwester/ die Durchl. Fürstin **Ulrica Eleonora** Königl. Hoheit/ zu der Cron-Folge gelassen werden muß; So ergiebet sich nunmehro gar leicht der Schluß/ daß alle übrige des Herrn Verfassers zusammen gesuchte argumentationes seinen Zweck nicht behaupten. Man findet zwar/ daß der Gottseel. König CAROLUS XI. verordnet/ daß die älteste Tochter zuerst/und dann Ihre Männliche Descendenten succediren sollen/aber nirgends hat Er gesagt/ daß der ältesten Schwester Männlichen Erben/ wenn schon Ihre Mutter vor dem Sterb-Fall des Brudern mit Tode abgangen / der lebenden jüngern Schwester vorgezogen werden sollen. Der Herr Verfasser giebt vor / daß in dem §. 3. der Successions-Ordnung / allwo von der Succession der lebenden Tochter gedacht wird/der Casus nicht angeführet worden/ wenn solche mit Ihrer ältern / bereits verstorbenen Schwester Söhne concurriret / sondern

nur

nur allein der Casus, wann die lebende Tochter mit den Weiblichen Descendenten Ihres verstorbenen Bruders concurriret. Allein der Herr Autor beliebe nur den §. 4. zu Hülffe zu nehmen/sein Argument damit zu conferiren/ und so dann sich vernehmen zu lassen/ welchergestalt der Sohn der verstorbenen ältern Tochter/ denen Töchtern des Sohnes nachzusetzen sey/ wenn Er schon der lebenden jüngern Tochter/ seiner Meynung nach/ vorzuziehen wäre.

Daß es nöthig gewesen/ einer lebenden Tochter zu gedencken/muß der Herr Verfasser selbst gestehen/ doch/ da dieses ihm nicht deutlich genug gesetzet zu seyn scheinet/ was würde sein ungemeiner Verstand so dann nicht für einen vastum ratiocinandi campum gefunden haben/ wenn einer lebenden Tochter nicht gedacht wäre?

Der Casus, den der Herr Verfasser ferner formiret/ und wie er dafür hält/in dem §. 3. durch das Wort/ lebende Tochter/ decidiret seyn soll/ wird wohl schwerlich recht getroffen seyn/denn es ist daselbst ohne dem ausgemacht, daß/ wenn die älteste Tochter zur Cron Folge gelanget/ Sie sambt Ihren Männlichen Descendenten (welche klare Worte allbereits für sich selbst die Ausschliessung der Fräulein in sich begriffen) der jüngern Schwester vorzuziehen seyn solten. Folglich hat es einer abermahligen Decision zwischen der jüngern Toch-

ter Königs CAROLI XI. und einer Tochter von Ihrer ältern Schwester/ nicht bedurfft.

Das folgende Argument von dem Casu eines verstorbenen ältern Bruders/ als Königes/ der ohne Leibes-Erben abgegangen/ und zwey Brüder gehabt/ davon der ältere verstorben/ mit Hinterlassung eines Sohns/ der jüngere aber noch am Leben/ welcher doch dem ietztgedachten Sohne Seines ältern Brudern nachstehen müste/ will auf unsern gegenwärtigen Casum sich nicht mit Bestande appliciren lassen. Wir müssen die Casus nicht confundiren/ noch von der klaren Disposition des Testaments und der Successions-Ordnung abweichen. Allhier ist nicht der Casus von dreyen Königlichen Männlichen Erben und Brüdern/ sondern der Casus von einem Bruder und zwo Schwestern also decidiret/ daß zuforderst der Bruder und Seine Männliche Erben/ darnechst die lebende Schwester sambt Ihren Männlichen Descendenten/ nicht aber ein Sohn der verstorbenen ältern Schwester/ welche nicht zur Regierung oder Succession gelangen können/ weil Sie den Sterb-Fall des Brudern nicht erlebet/ zur Cron-Folge berechtiget seyn sollen. Daß dieses also in denen von dem Herrn Verfasser selbst allegirten Grund-Gesetzen/ wegen des Fräulichen Geschlechts specialiter verordnet sey/ erhellet aus dem vorhergehenden/ und bedarff keines fernern Beweises.

So

So bedarff man auch gar nicht/ wie der Herr Verfasser es zu nennen beliebet/ pro enervando Jure desjenigen Sohnes/ der von einer verstorbenen Königlichen ältern Tochter verhanden/ der allegirten Worte aus der Norköpingschen Erb-Vereinigung Anni 1604. und der Regierungs-Form Anni 1634. von derjenigen Tochter/ welche zur Zeit des Sterb-Falles die älteste und unberathen ist. Der Hochseel. König CARL der XI. und die Reichs-Stände haben Anno 1683. und Anno 1693. die zur Zeit des Sterb-Falles lebende Königliche Töchter für Reichs-Erbin erklähret/ und nicht/ wie Anno 1604. nöthig erachtet/ hinzu zu thun/ ob Sie vermählet oder unbegeben seyn solten. Es wird also Ihro Königlichen Hoheit der Durchlauchtigsten Erb-Princeßin VLRICA ELEONORA so wenig Ihre Vermählung/ als die zur Ungebühr angestichelte Religion Ihres Hoch-Fürstlichen Gemahls/ von welcher vielleicht der Herr Verfasser nicht genau informiret seyn mag/ im geringsten hinderlich seyn. Er wird aus denen spätern Schwedischen Reichs-Satzungen nimmermehr darthun können/ daß eine Königliche Schwedische Erb-Princeßin/ welche selbst der ungeänderten Augspurgischen Confession beständig zugethan/ und Ihr declarirtes Erb-Recht hat/ es wegen Ihrer Vermählung cum dissentiente verliehren solle.

Vielmehr wird er aus dem Instrumento der Successions-Ordnung ersehen haben/ daß es zur Behauptung des Erb-Rechts nicht verbothen sey/ sich in denen Stücken unterrichten zu lassen/ die zu der im König-Reiche Schweden angenommenen reinen Christl. Lehre gehören. Der Herr Verfasser hüte sich für den in der Successions-Ordnung in fine angehängten Fluch auf diejenigen/ welche der Königl. Häuser Erb-Recht in Verwirrung und Zweifel ziehen/auch solche ausgesonnene listige Boßheit (sunt ipsissima verba) mit einem Geistlichen Deck-Mantel zu verhüllen trachten/ ingleichen für die daselbst angedrohete Verantwortung und Straffen der Rathgebere.

Endlich ist es auch etwas ungereimtes/ daß der Herr Verfasser die Königliche Schwedische Erb-Princeßinnen aus einem Seculo in das andere/in eine ewige unumbgängliche Obligation setzen wollen/ Sich mit Niemanden zu vermählen/ der nicht seine Abkunfft vom König Gustavo Primo deduciren könne/ sondern Sie müsten sonst/ entweder Ihr Erb-Recht verbrochen haben/ oder unvermählet dahin sterben. Es ist zu beklagen/ daß man auf so absurde, und wie bald erwiesen werden soll/ Ihm selbst entgegen stehende Raisonnements und Abwege fallen wollen/ da er doch ausser Zweifel weiß/ so wohl/ in was für Ab-

sichten

ſichten ſolches in Anno 1604. erfordert worden/ dergleichen itzo nicht verhanden/ als auch/ daß in denen ſpähtern Reichs-Satzungen bey der Vermählung Jhro Königlichen Hoheit/ der Hochſeeligen Hertzogin HEDWIG SOPHIA an das Hoch-Fürſtliche Schleswig-Hollſteiniſche Hauß weder erfordert noch beobachtet ſey. Zwar verſpricht der Herr Verfaſſer eine Genealogiam ſub H. beyzulegen/ wodurch ad oculum, wie er ſaget/ erſichtlich ſeyn ſolte/ daß des Gottſeelichen Herrn Hertzogs FRIEDERICHS Hoch-Fürſtliche Durchl. von dem Hochged. Könige GUSTAVO Dero Abkunfft gehabt. Man findet aber ſub Lit. H. nicht die verſprochene/ ſondern Jhro Hoch-Fürſtl. Durchl. des jetzt Regierenden Herrn Hertzogen CAROLI FRIDERICI von Seiner Frauen Mutter wegen deducirte Stamm-Linie/ welche dem Herrn Verfaſſer zur Beſtärckung ſeines Satzes nicht zuſtatten kommet. Vermuthlich iſt dieſes bey dem Eilfertigen Entwurff eine kleine Ubereilung geweſen/ die man dem Herrn Verfaſſer gerne zu gute halten will. Es würde gar nicht ſchwer ſeyn/ durch Beylegung einer andern Genealogie zu beweiſen/ daß des Gottſeligen Hertzogs FRIDRICHS Hoch-Fürſtliche Durchlauchtigkeit nicht von einem König in Schweden/ GUSTAVO, ſondern von einem Grafen von Oldenburg/ deſſen Sohn und Nachkommen

Könige in Dännemarck und Norwegen gewesen/ herstammet/ und also zu Dero Ahn-Herrn Theodorum, Grafen von Oldenburg/ CHRISTIANUM I. und FRIDERICUM I. Könige in Dännemarck/ Adolphum, autorem Rami Gottorpiensis, Johannem Adolphum, Fridericum und Christianum Albertum zu zählen haben. Woraus folgen würde/ daß/ wenn die argumentation des Herrn Verfassers Grund hätte/ er ein sehr nachtheiliges Urtheil für seinen eignen Herrn gesprochen haben würde/ hingegen ist die Verwandschafft beyder Hoch-Fürstl. Häuser mit der Königlichen Schwedischen Gustavianischen Linie/ und daß selbige von dem Land-Grafen Philippo I. seu Magnanimo und seiner Gemahlin Christina Saxonica, als Eltern der Groß-Mutter Gustavi Adolphi Magni, herrühre/ bey denen Genealogisten ausgeführet.

Was schlüßlich derselbe von denen Teutschen Provincien anhänget/ darauf wird dermahlen wohl nicht nöthig seyn zu antworten; Der Herr Verfasser ist ausser dem versichert/ daß die Schwedische Reichs-Folge und folglich die Succession in denen Teutschen Provincien seinem Herrn nicht entstehen werde. Das Instrumentum Pacis Westphalicæ ist klar und deutlich/ wir thun/ meines wenigen Erachtens/ beyderseits wohl/ wenn wir uns hierüber vor der Zeit zu raisonniren enthalten/ und mit

Ge-

Gedult erwarten/ wie alle diese richtige Sachen in dem König-Reiche Schweden/ bey jetziger Reichs-Versammlung angesehen werden. Indessen wiederhohle meine vorige gehorsamste Bitte/ Ewr. Excellence geruhen gegenwärtige meine unmaßgebliche und einfältige Gedancken für sich selbst zu behalten/ und nicht weiter kommen zu lassen. Dagegen ich mit Respect verrharre/

Ewr. Excell.

Es wurde auch hierauf in Faveur höchstgedachter Printzeßin eine vermuthlich zu Cassel auf 3. Bogen in Quarto gedruckte Schrifft publiciret/ wovon wir voritzo den Titul und kurtzen Auszug beybringen/ künfftig aber behörig in Forma inseriren werden. Der Titul ist folgender maßen gesetzet:

Gründlicher Unterricht von der Schwedischen Erb-Vereinigung/ worin die Art der Nachfolge bey der Cron Schweden gewiesen/ auch der Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigen Fürstin und Frauen/ Frauen Ulricæ Eleonoræ, Königin von Schweden/ Gothen und Wenden Recht zu solcher Cron dargethan/ und endlich der Unfug des ohnlängst publicir-

 ten

ten also genannten eilfertigen Entwurffs/ aus denen Schwedischen Reichs-Grund-Gesetzen und dem Münsterischen Friedens-Schluß/über die Succession bey dem Absterben Sr. Königl. Majest. in Schweden Caroli des XII. gezeiget wird. In der Schrifft selbst führet dieselbe an/ es sey nicht wohl möglich so klar zu zeigen/ ob Schweden in denen alten und mittlern Zeiten ein Erb- oder Wahl-Reich gewesen/ weil von beyden wahrscheinliche Gründe vorhanden. Die der ersten Meynung beygethan/ geben vor/ daß mehrentheils die Cron auf die Kinder und Anverwandte/ selten aber auf Fremde kommen/ wie denn auch König Carl der VII. verordnet haben solte/ daß kein Fremder so lange König Erich des Heiligen Verwandte vorhanden/ König seyn könne. Diejenige aber/ so dieser Meynung zuwieder/ geben vor/ es wären öffters Könige wenigsten mit Consens der Stände gewehlet worden/ wie sie dann Anno 1396. Hertzog Erich aus Pommern/ welcher mit der Königen Margaretha regieret/ und Anno 1441. Pfaltz-Graf Christoph bey Rhein zum König erwählet hätten. Von Gustavi I. Zeiten an aber habe man sichere Nachrichten/ denn als dieser die Nation von der entsetzlichen Grausamkeit Königs Christiani II. welcher zugleich Dännemarck und Norwegen beherrschet/

schet/ befreyet/ und sich dadurch meritirt gemacht/ hätten selbigen die Stände An. 1523. in der gemachten Erb-Vereinigung zu Westeraas auf seine Mänliche Posterität von Linie zu Linie zugestanden/ so nachgehends auf den Reichs-Tag zu Stockholm 1559. bestätiget sey. An. 1559. sey dessen ältester Sohn Erich succediret, wegen übler Conduite aber 1568. degradirt/ und sein Bruder Johann der III. König/ auch 1596. die Erb-Vereinigung nochmahls confirmiret worden. Anno 1592. sey die Succession auf dessen Sohn Sigismunden/ welcher bereits König in Pohlen gewesen/ gefolget/ welchen aber die Stände Anno 1600. wegen einiger Religions-Streitigkeiten/ die Cron aufgesaget/ und seine Posterität davon excludiret. Ob nun wohl noch ein Sohn von Johanne, Nahmens Johannes, auch Magnus, Gustavi dritter Sohn/ vorhanden gewesen/ so sey dennoch Hertzog Carl von Südermannland zur Cron kommen/ weil Johannes noch jung/ Magnus aber ein blöder Herr gewesen. Mit diesen hätten die Stände Anno 1604. den Schluß zu Norköping gemacht, daß nach Caroli Absterben sein Sohn Gustaphus Adolphus folgen solte/ welches auch Anno 1611. geschehen/ und nach dem dieser Anno 1632. bey Lützen sein Leben verlohren/ sey Krafft des Anno 1672. gemachten Reichs-Schlusses dessen eintzige Tochter/ die Welt-bekannte

 Chri-

Christina auf den Thron komen, welche aber, nachdem sie majorenn worden/ ihren Vetter Carolum Gustavum, Pfaltz-Graf von Zweybrücken / gebohren von Catharina Gustavi Adolphi halb Schwester/ zur Cron zu verhelffen getrachtet/ so auch/ obgleich die Stände anfänglich sehr dawider gewesen/ 1650. mit der Condition erfolget/ daß es mit dessen Nachkommen bey den Schlüssen von Anno 1544. und 1604. verbleiben solle/ worauf Christina 1654. abgedancket/ und Carl Gustav die Regierung angetreten. Diesen sey Anno 1660. Carolus der XI. gefolgt/ welchen Anno 1680. die Souverainität aufgetragen/ und 1683. beschlossen worden/ daß in Abgang der Männlichen Erben auch die Weiblichen folgen solten. Anno 1697. sey derselbe gestorben, und habe nebst Carolo den XII. der im verwichenen Jahr vor Friedrichshall erschossen worden/nachdem auch die ältere Printzeßin Hedwig Sophia gestorben/ die jüngere Printzeßin Ulrica Eleonora verlassen. Hierauf fähret der Autor fort und sagt/ daß zwar unter Gustavo den I. die Erb-Folge eingeführet und confirmiret worden/ weil aber daraus nicht klar zu sehen/ was es mit solcher vor eine Beschaffenheit habe/ so wolte er hiervon deutlichen Unterricht geben/und zugleich das Recht der Printzeßin Ulrica Eleonora zur Schwedischen Cron zeigen. Ehe er aber solches thut/

so

so giebt er einen General-Bericht von der Nachfolge in Königreichen/ und zeiget/ was Wahl- und Erb-Königreiche sind/ die letztern theilet er wieder in eigenthüml. und nicht eigenthümliche, und sagt, daß Schweden kein eigenthümliches sey/ weil darinnen nur Successio agnatica, keineswegs aber Cognatica introduciret/ welches erstere daraus deutlich erhelle/ wenn man die Umstände erwege/ welche bey Erhebung Königes Caroli Gustavi zur Cron vorgekommen/ weil die Stände ihn nicht als einen Cognatum, sondern durch eine neue Capitulation angenommen. Es schiene zwar da unter Carolo den XI. eine andere Art der Succession nach erhaltener Souverainität eingeführet worden/ daß Schweden ein eigenthümliches Reich worden/ allein es sey nichtig/ denn dadurch sey die Erb-Vereinigung in Schweden/ was die Succession anlange/ nicht aufgehoben/ weswegen unterschiedene Ursachen angeführet/ und folglich angezeiget wird/ daß die Printzeßin Ulrica allein das Recht zur Cron habe. Hierauf nimmt der Autor den **eilfertigen Entwurff aus den Schwedischen Grund-Gesetzen** rc. welcher in Faveur des Hertzogs Carl Friedrichs zu Schleßwig-Hollstein/ so gebohren von der Printzeßin Hedwig, der Königin Ulrica älteren Schwester/ vor die Hand/ und zeiget/ daß in selben 12. Argumenta oder Gründe angeführet

führet wären/ welche er darauf nach einander widerleget/ allhier aber zu recensiren zu weitläufftig fallen/ dahero man nur den 11. Gruud anführen will/ worinnen unter andern enthalten/ daß die Printzeßin Ulrica ihr Recht verbrochen/ weil sie sich mit einen auswärtigen Printzen/ und der von differenter Religion, vermählet. Hierauf antwortet der Autor: In der Norköpingischen Erb-Vereinigung sey enthalten: **Eine Printzeßin soll sich nicht verheyrathen an einen Mann von einem Volck/ Reich und Land/ welche die Schweden verachten/ und nach ihrem Verderben und Untergang getrachtet haben/ oder welcher von einer irrigen/ falschen und abgöttischen Religion/ auch mit ihnen in der Religion nicht einig sey.** Was nun das erste anlange/ so sey Hessen-Cassel in gantzen 30. Jährigen Krieg/ auch nachgehends beständig mit Schweden aufs genauste alliirt gewesen/ es habe auch die Heßische Nation die Schwedische niemahls insultiret oder verachtet/ was aber das andere betreffe/ so sey die Norköpingische Erb-Vereinigung Occasione der Degradirung Königs Sigismundi gemacht/ dahero solches auf den Erb-Printz von Hessen-Cassel nicht zu appliciren/ wie den Gustav. Adolph. seine Tochter Christina mit Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg/ welcher

refor-

reformirt gewesen/vermählen wollen. Wenn der Verfasser des **Eilfertigen Entwurffs** meyne/ der Erb-Printz von Hessen sey der unveränderten Augspurgische Confession nicht zugethan/ so sey solches ein nichtiges Vorgeben/ weil sowohl Reformirte als Lutheraner sich dazu bekenneten/ es habe der Erb-Printz nicht den geringsten Widerwillen zu der Lutherischen Religion/weil er die gantze Zeit über nicht einmahl einen reformirten Prediger gehalten/ und solches Zweifels ohne deswegen/ weil er überzeiget/ daß die Differenz zwischen Lutheranern und Reformirten von solcher Importanz nicht/ daß deßwegen einer dem andern/ eine andere/ auch wohl abgöttische Religion aufbürden könne. ꝛc.

Zu mehrerm Verstande solcher in dieser Hochwichtigen Succeſſions-Affaire herausgegebener Staats-Schrifften/dienet eine andere vermuthlich in Hamburg gedruckte wohlgefaßte Piece, welche man in völliger Connexion hier beyzufügen vor nöthig erachtet:

Eine aus glaubhafften Documentis genommene Nachricht/ welche zur Erläuterung derer von der Königlichen Schwedischen Succeſſion herausgekom-

kommenen Deductionen dienet/ von dem alten und neuen Königlichen Hause im Reiche Schweden.

BEym ersten Anblick dieser Piece hat man sich zu erinnern/ daß eine Nachricht oder Historie eines Königlichen Hauses gäntzlich unterschieden sey von der Historie des Reichs selbst. Zur letzteren gehören diejenige Begebenheiten/publique Verrichtungen und Thaten der Könige/ wodurch sie als Regenten ihres Volcks sich hervor gethan / und welche das gesammte Reich betreffen. Hingegen die Historie des Königlichen Hauses gehet nicht weiter/ als nur fürnemlich vorzustellen die Succeßions-Folge / Anverwandtschafften inn- und ausserhalb Reichs/ nebst denen Vermählungen. Hievon Wissenschafft zu haben/ hat seinen Nutzen/ theils den Grund der sonsten öffters danckeln Succeßions-Veränderungen zu erkennen/ theils auch aus denen Anverwandtschafften so viel mehr Licht zu erlangen von denen Attachements, welche entweder die Könige ausserhalb Reichs für frembde Puissancen und Fürsten/ oder auch innerhalb Reichs die Stände und andere vornehme Particuliere bey Königlichen Sterb-Fällen genommen.

Und eben solchen Zweck hat gegenwärtige Nachricht. Zuforderst ist überhaupt anzuzei-

zeigen / daß das neue Königliche Hauß mit dem Könige Gustavo I. seinen Anfang genommen / und für dem Aeltern in Ansehung des Succeßions-Rechts ein grosses voraus habe.

Unter Königs Gustavi I. Regierung ward fest und in völlige Gewißheit gesetzet / daß hinkünfftig die Posterität des Königes Gustavi des Königlichen Erb-Rechts versichert / und Schweden kein Wahl- sondern schlechterdings ein Erb-Reich seyn und bleiben solte; und zwar vermöge des Gustavianischen Testaments und der Arrhosischen Erb-Vereinigung sub dato den 13. Januar. 1544. worinn besagtes Testament durch einen Reichs-Schluß bestätiget und declariret worden. Es ist diese Reichs-Erb-Vereinigung unter andern in der Descriptione Sueciæ ex officina Elzeviriana pag. 135. seqq. mit eingerückt.

Man will nicht sagen / daß vorhin die Könige in Schweden und zwar deren Söhne bloß allein zu allen Zeiten durch Wahl zur Crone gelanget. Es finden sich uhralte glaubhaffte Uhrkunden und Diplomata, worinn Schweden Regnum hæreditarium und die Königliche Printzen Hæredes Regni benahmet worden. Hingegen in denen Königlichen Schwedischen Gesetzen / so unterm Könige Christophoro Bavaro zusammen getragen / und unter Regierung Königs Carl des IX. von neuen Anno 1609. publiciret worden /

lieset man tit. 1. cap. 3. Ad Regnum Sveciæ Rex eligendus est, & non Jure Successionis assumendus.

So viel ist gewiß/ daß vorm Gustavo I. die Stände des Reichs/ bey Widerbesetzung des erledigten Throns/ auf die Anverwandten des Königlichen Hauses jederzeit Reflexion gemacht.

Eine der denckwürdigsten Successions-Veränderungen und Fatalitäten/ so das alte Königliche Schwedische Hauß betroffen/ hat sich zugetragen nach König Erichs des Zwölfften oder Balbi Tode. Er hinterließ keinen Sohn/ sondern 3. Schwestern; Helenam, Meretam, Ingeburgam. Sie waren alle drey vermählet; Die erste mit Canuto Folchung; dessen Posterität zu ersehen beym Messenio in Theatro Nobilitatis Svecicæ pag. 21. Die andere mit Nicolao de Toffta; Die dritte mit Birgero Jerl de Bielbo (Ericus Olai in Histor. Goth. L. 3. pag. 207. & 208.) Nach Erici Balbi tödtlichen Hintritt succedirte der jüngsten Schwester * Ingeburgis Sohn/ Waldemarus, welcher/ seines Vaters wegen/ zugleich aus der Königlichen Familie des Suercheri abstammete.

Dem

* Einige setzen, daß die Ingeburgis des Birgeri Jerls Gemahlin Königs Erici Balbi Tochter gewesen. Notitia Leonis Septentrionalis pag. 70. in fin.

Dem Waldemaro folgete sein Bruder Magnus Ladeläs, und diesem sein Sohn Birgerus II. Nach Birgers Tode/ weil seine Brüder/ Waldemar und Erich, schon vorhin durch Hunger und Gefängniß crepiret/ beruhete das Königliche Hauß auf itztgedachten Erichs nachgebliebenen Kindern/ dem Sohn Magnus Schmeck und der Tochter Euphemia; Wie denn auch dem Magno Schmeck das Reich Schweden zu Theil ward. Als aber Magnus durch seine üble Aufführung der Cron sich verlustig gemacht: bestand das Königliche Hauß auf des Magni Sohn/ vermählt mit der Dänischen Printzeßin Margaretha, und auf des Magni Schwester/ Euphemia, vermählt mit Hertzog Albrecht in Mecklenburg.

Von dieser Euphemia ist sehr wohl zu mercken/ daß sie nicht nur einen Sohn Albrecht, nachmahls König in Schweden/ gehabt/ sondern auch eine Tochter Ingeburgin, vermählt mit Grafen oder Hertzog Hinrich den Eysernen zu Holstein. (**Gambla Schwenßke Rym Kronikon** pag. 153.) Ob nun gleich die Genealogisten diese so merckwürdige Ingeburgin, und deren Posterität in den Königlichen Schwedischen Genealogien nicht anführen: So haben dennoch Messenius in Theat. Nobil. Sveciæ pag. 6. & 8. und Paullini in Histor. Arct.

pag. 353. wohl gethan/ daß sie selbige/ als eine zur Königlichen Schwedischen Familie allerdings gehörige Printzeßin/ nahmhafftig gemacht/ so viel mehr/ als die von ihr herstammende Holsteinische Hedewigis (eine Gemahlin des Theodorici, Grafen in Oldenburg/ und eine Mutter des Nordischen Königs Christiani I.) nebst ihren Bruder Adolph, damahligen Grafen zu Holstein/ des Königes in Dännemarck Waldemari III. Pronepotes gewesen. Meursius in Dedicatione Histor. Dan. de Christiano I. Johanne & Christiano II. Und in fine librorum quinque priorum nennet Meursius König Christianum I. Abnepotem Waldemari III. Woraus die Connexion des alten und neuen Königlichen Dänischen Hauses zu erkennen. Sehr scheinbahr ist es/ als wenn diese Anverwandtschafft etwa mit verursachet/ daß König Christianus I. ein Sohn/ der von einer Schwedischen Printzeßin abstammenden Hedwigis und ein Abnepos Königs in Dännemarck Waldemari III. zur Nordischen Cron gelanget/ indem das übrige von der Ingeburgis Mutter/ Euphemia, wie auch das von dem Dänischen König Waldemaro III. entsprossene Geschlecht gäntzlich verfallen war. (Besiehe die hieben gehende Genealogische Tabelle.) Zum wenigsten ist hieraus so viel wahrzunehmen/ daß die heutige Könige von

Dän-

Dännemarck und die heutige Hertzogen von Holstein Gottorff in specie des anitzo regierenden Hertzogs Carl Friederichs Hochfürstliche Durchlaucht. aus dem alten Königlichen Schwedischen Hause ihre Abkunfft haben.

Man muß aber wieder auf den detrohnisirten König Magnum zurück gehen. Er hatte einen/ mit der Dänischen Margaretha vermählten/ Sohn Haquinum. Welcher aber in Schweden nicht zur Cron-Folge kam. Sondern/ gleich wie im Königreich Dännemarck des verstorbenen Königs Waldemari III. jüngste Tochter für der älteren und deren Sohn Hertzog in Mecklenburg Alberto II. dem jüngern/ einen Vorzug hatte: Also ward in Schweden des Haquini Vater Schwester (der obberegten Euphemiæ) Sohn/ Hertzog in Mecklenburg Albrecht der ältere/ ein Bruder des vorgedachten Alberti des jüngern/ vorgezogen. Es muste aber dieser König Albrecht des Schwedischen Haquini Witwen/ der Dänischen und Norwegischen Königin Margaretha, das Reich Schweden wieder abtreten.

Wahr ist es/ daß Dännemarck der Königin Margaretha sich zu rühmen Ursache habe. Nur muß man dabey zugleich bedencken/ daß Sie ihr Glück mit zu dancken habe der Vermählung mit dem Schwedischen

Printzen Haquino, dessen Vater die Reiche Schweden und Norwegen beherrschet/ und zu erst vereiniget. Hätte Königin Margaretha Haquinum, welcher seines Vaters wegen König in Norwegen geworden/ nicht zum Gemahl gehabt/ und aus dieser Ehe Olaum unbeerbten König in Norwegen nicht gezeuget: würde Sie vielleicht weder das Reich Norwegen behauptet/ noch in Schweden Fuß zu fassen so leicht Gelegenheit gehabt haben.

Weil nun Margaretha auf solche Art eine mächtige und dabey schlaue Königin war/ im übrigen Wittwe verblieb: So fehlete es Ihr nicht/ ihrer älteren Schwester Tochter-Sohn Erich, Hertzog in Pommern/ vorhin Bogislaff genannt/ (alte Schwedische Reim Chronic pag. 170. conferatur tamen Ericus Olai in Histor. Suec. lib. 5. p. 288.) welchen Margaretha förmlich adoptiret hatte/ zur Nordischen Crone zu verhelffen. Denn ihr Schwester-Sohn Hertzog in Mecklenburg Albrecht der jüngere war schon/ bey Lebzeiten der Königin Margaretha ohne Kinder verstorben. König Erich hinterließ keine Kinder/ wohl aber eine Bluts-Verwandtin Beata de Phlitzingen, deren Tochter (mit einem vornehmen Holsteinischen von Adel Krummedick gezeuget/) an Christierni von Wasa, einem

einem Stamm-Vater des Königes Gustavi I. verheyrathet worden. * Mehrere Particularitäten von dem König Erich muß man anderswo suchen. So viel ist bekannt/ daß/ nach Abgang desselben/ sein Schwester-Sohn Christophorus Bavarus in Norden zwar succediret; jedennoch mit der Königin/ Marggrafen in Brandenburg Johannis des Alchimisten Tochter/ Dorothea keine Kinder

* König Erich hatte eine Maitresse Cæcilia, der Königin Philippæ Cammer-Jungfer/ welche er als seine echte Gemahlin hielte, (alte Schwedische Reim-Cronick) Er lebte mit dem Thumb-Capitel des Ertz-Bischoffthums zu Upsal in grossen Hader und Streit/ (Ericus Olai in Histor. Suec. L. 5. pag. 344. seqq.) Man hielte den König gar für einen Freund der Ketzer, Hussiten. Ericus Olai l. c. p. 291. Möchte demnach wohl wahrscheinlich seyn, daß König Erich den Verlust des Reichs Schweden dem Groll der Päbstlichen Clerisey grossen Theils zu dancken gehabt. Zum wenigsten meldet Ericus Olai l. c. pag 344. ausdrücklich, daß des Königs Fall fürnemlich hergerühret von seinem harten Verfahren gegen das Ertz-Bisthumb zu Upsal.

gezeuget/* auch zur Zeit seines Absterbens weder Schwester noch Bruder hinterlassen.

Man war überdem in Schweden wider die bißherige Nordische Könige von lauter Unzufriedenheit gäntzlich eingenommen. Man bestand darauf/ wieder einen einheimischen König zu haben. Nun waren aus Königlicher Abkunfft verhanden 1.) die Descendenten aus der ehmahligen Königlichen Familie des Königs Suercheri e.g. die Sturen, die nunmehrige Grafen Leionhufwud oder Leuenhaupt; 2.) die Descendenten der Königlichen obgedachten Printzeßin Mereta, einer Tochter Königes Erich XI. und 3.) die Descen-

* Ericus Olai in Histor. Suecica in Lib. 5. pag. 363. schreibet: Duxit Christophorus uxorem quandam Dorotheam filiam Marggravii de Brandenburg quam nec maritali dilexit affectu nec liberos ex ea suscepit. Beym Meursio in Historia Danica in vita Christiani I. hat die Königin Dorothea sehr grossen Ruhm. Hingegen in der alten Schwedischen Reim-Cronick pag. 517. wird derselben gar übel gedacht. Im übrigen, daß ein gewisser Türckischer Sultan seine Tochter dem König Christoph zur Gemahlin angebothen, davon findet sich ein Document beym Messenio in Theat, Nobil. Suecicæ p. 122.

Descendenten ihrer Schwester Tochter Ingeburgis, nemlich die Grafen/ nunmehro Hertzoge/ von Holstein.

Es hatte Graf Hinrich der eiserne (der Schwedischen Printzeßin Euphemiæ Tochter-Mann) dessen Enckeln bey Abgang Königs Christophs am Leben waren/ die ihn von den Schwedischen Reichs-Ständen angebothene Crone vorhin ausgeschlagen/ (Loccen. in Histor. Suec. L. 3. in fin. Danckwerth in der Beschreibung des Landes Holstein. Henning in Tab. Geneal.)

Bey dieser Bewandniß funden die Descendenten der Printzeßin Mereta mit Vorbeygehung der Holsteinischen und Oldenburgischen Familie so viel mehrern Egard. Nemlich von dieser Mereta war/ nebst der Sparrischen Familie, eine Descendentin im vierdten Grad verhanden/ Margaretha. Sie hat sich zweymahl verheyrathet/ 1. mit Canuto Bonde, Königlichen Geblüths/ (Paullini in Histor. Arct. pag. 156.) 2. mit Steno Turonis aus der Familie der Bielken (vide Paullini l. c. pag. 172.) Aus der ersten Ehe Margaretha war gebohren Carolus, welcher nach König Christoph den Schwedischen Thron bestieg/ und König Carl der achte benahmet wird. Aus der andern Bielkischen Ehe der obgedachten Margarethæ waren ge-

zeuget einige Kinder/ unter andern Brigitta, Gemahlin Gustavi Sturen, und solchergestalt eine Stamm-Mutter der Sturen und der Gustavianischen Familie, als welche beyde eine allgemeine Königliche Abkunfft haben/ (besiehe die Genealogische Tabelle.)

König Carl der achte muste zwar erleben/ daß Christianus I. König in Dännemarck Norwegen/ ebenfalls ein Descendent des alten Königlichen Hauses in Norden/ auch zugleich das Königreich Schweden an sich brachte. Es hatte aber hiemit keinen Bestand. König Carl schwang sich wieder auf den Thron. Er hinterließ keine Söhne/ sondern nur 4. Töchter/ (Schwedische Reim-Cronic pag. 405.) unter andern Christinam, eine Stamm-Mutter der Herren von Gyldenstern.

Merckwürdig ist/ daß König Carl, ein sonst schlauer und scharffsinniger Herr/ in der gemachten Successions-Verordnung seiner Schwester Sohn Steno Sturen dem älteren die Reichs-Folge zwar zugeeignet/ jedoch nur auf den Fall der Genehmhaltung der Stände/ welche auch mehrentheils erfolgte. (Loccen. Hist. Goht. L. 5. in Stenone Sturio.) Es war aber Steno Sture zugleich ein Schwieger-Sohn des Königs Carls, indem Er dessen Tochter Ingeburgin zur Ehe gehabt. (Paull. Histor. Arct. pag. 172.) Er war auch

seines

seines Vatern Gustavi wegen/ entsprossen aus der Königl. Familie des Königs Suercheri. Welches letztere in der Anno 1632. edirten Notitia Leonis Septentrionalis pag. 66. erwiesen/ mittelst einer daselbst vor Augen liegenden Genealogischen Tabelle. Die übrigen Töchter des verstorbenen Königs Carls waren mit zweyen im Reich sehr angesehenen Brüdern Ivar Axelsohn und Erich Axelsohn vermählet. Puffendorff in der continuirten Einleitung zur Schwedischen Historie pag. 253. Es waren aber gedachte Brüder Königs Carl des VIII. Schwieger-Söhne aus der Familie der Totten/ (Messenius in Theatro Nobilitatis Suecicæ pag. 71.) allwo jedoch nur allein der Ivar Axelsohn als Königs Carl Schwieger-Sohn angeführet wird.

Steno Stur der Aeltere verfiel ohne Kinder. (Paullini in Histor. Arct.) hierauf ward Suanto Sture Regent des Reichs.

Dieser Suanto Sture war aus einem andern Hause als Steno Sture der Aeltere. Denn des Suantonis Vater Nicolaus hatte den Nahmen Sture angenommen von seiner Mutter/ einer Tochter des Dänischen Swen Sturens.* Jedennoch war Suanto Sture ein

* Jonas ab Elverweld de Holsatia hält die Familie der Sturen für ein Schleßwig- und

Angehöriger der Königlichen Familie. Seine Mutter war Königs Carls des achten Brudern- oder Vaters Bruder-Tochter Rittershusius in Tabulis Genealogicis und Messenius in Theat. Nobil. Suec. pag. 64. nennen diese des Suantonis Sturen Mutter Sigfridis. Hingegen beym Paullini in Histor. Arct. pag. 182. heisset Sie Brigitta.

Nach Swanto Sturen kam das Reichs-Gouvernement auf dessen Sohn Steno Sturen den Jüngern.

Steno Sture der Jüngere hatte zur Gemahlin Christinam Gyldenstern. Sie war Königs Carl des VIII. Enckelin. (Messen. in Theatro Nobilitatis Suec. p. 60.)

Nach Abgang Steno Sturen des Jüngern waren die Angehörige der Königlichen Familie nicht nur des ietzt-erwehnten Sten Sturens minderjährige Söhne/ sondern auch König Carl des Achten Töchter-Kinder. Vor allen diesen aber kam des Sten Sturens Junioris Schwester Sohn/ und des älteren Sturens Schwester Sohns Sohn Gustavus Wasa empor. Er hatte zwar von denen Köni-

und Cimbrisches Geschlecht, weilen die Schwedischen Sturen nach Abgang derer im Schleßwigschen sich als Erben angegeben.

Königen in Dännemarck Oldenburgischer Familie (welche oberwehnter maßen vom alten Königlichen Schwedischen Hause sich herrechnen kunten) viele Anfechtung. Endlich aber behielte Er doch die Uberhand. Er ward König in Schweden. Wovon fürnemlich die Historie des revolutions de Suede nachzusehen. Sehr wahrscheinlich ist es, daß die Verwandtschafft mit König Carln den VIII. dazu mit geholffen. Nemlich Gustavi Mutter Cæcilia war, wie vorhin erwehnet, Königs Carls Enckelin. (Paullini in Histor. Arct. pag. 197. Loccen. in Histor. Suecica Lib. 6. in pr.) Uberdem hatte auch die Cæcilia wegen ihrer Mutter aus dem Geschlecht der Bannieren von der Schwedischen Printzeßin Mereta ihre Abkunfft (Notitia Leonis Septentrional. p. 71.) Die Gemahlinnen des Königs Gustavi waren drey? Die erste Catharina, Hertzogs Magni zu Sachsen Lauenburg Tochter, und eine Schwester der Dänischen Königin Dorothea, vermählet mit König Christiano III. Und von dieser Catharina, welche Intervalla gehabt, (Puffendorff in der continuirten Einleitung zur Historie pag. 418.) zeugete König Gustav seinen unglücklichen Sohn Erich. Die andere Gemahlin Margaretha aus dem Wasischen Geschlecht, des Gustavi Vetterin, eine Tochter des Abrahami de Laholm, so ein Stamm-

Va-

Vater der heutigen Grafen Leuenhaupt ist/ und von König Suerchero II. abstammete. (Paullini in Histor. Arct. pag. 351.) Die dritte Gemahlin Königes Gustavi war der verstorbenen Königin Margaretha Schwester Tochter.

Nachdem nun König Gustav sich auf den Schwedischen Thron fest gesetzet/ (wiewohl er wegen des schon damahlen vielfältigen Haders zwischen seinen beyden Söhnen Erich und Johann in grossen Sorgen war/ (Typotius in Relatione de regno Sueciæ) bestand das neue Königliche Hauß/ ausser dem Könige/ auf dessen Schwester/ und vielen aus beyden ersten Ehen gezeugten Königl. Kindern. Des Königs Gustavi Schwester/ Margaretha hatte sich zweymahl verheyrathet/ 1) mit Joachimo Brahen; 2) mit Johann Grafen von Hoya.

Dieser Johannes ward hernach dem Könige abtrünnig. Entwich nebst seiner Gemahlin und dem Stieff-Sohn Peter Brahe aus dem Reich. Daheto die Güter derselben confisciret wurden. Der Graf Johann ward in Holstein erschlagen. Seine Gemahlin/ des Königes Schwester/ starb zu Reval, wohin Sie ihre Retirate genommen. Worauf der Margaretha Sohn erster Ehe/ Petrus Brahe, wieder ins Reichs beruffen ward. Und ist derselbe ein Stamm-Vater

der

der danechst Florissanten/ und aus dem uhr-alten Wasischen Hause mütterlicher Seiten mit abstammenden Gräflichen Brahischen Familie, deren letzter männlicher Descendent Abrahamus Brahe, aus einer Ehe mit des Seeligen Feld-Herrn Carl Gustav Wrangels Tochter gezeuget/ und vermählet mit des unglücklichen Grafen Nils Bielkens Tochter. (vide Rittershusium in Tabul. Genealog.) Der Königlichen Schwester Margaretha Söhne/ anderer Ehe/ nemlich Graf Johann und Jodocus von Hoya, sind ohne Kinder verstorben. Und ist die Graffschafft Hoya auf ihres Vatern Bruder verfallen. (vide Henninges in opere Genealogico in secundi & tertii regni quartæ Monarchiæ Parte altera pag. 360.)

Nunmehro folgen des Königs Gustavi Kinder. Die Söhne waren folgende: 1. Ericus XIV. König aus erster Ehe. Man wird nicht übel thun von diesem Könige und seinem Bruder Johann zu lesen Arrhenii vitam Ponti de la Garde.

2. Johannes ein Vater Königes Sigismund, welcher im Gefängniß gebohren/ (Typotius in Relat. de regno Sueciæ) des Königs Sigismundi Caracter ist befindlich in des Stanislai Zobier Zicky Historia Uladislai pag. 30. 948. 949.

Es hatte auch König Johannes eine natür-

liche

liche Tochter Sophia Gyldenhielm, verheyrathet an Pontus de la Garde. Woraus alle Grafen dieses Nahmens (welche sich mit denen von des Königs Gustavi Schwester abstammenden Grafen Brahen alliiret haben) entsprossen/ wie aus nachgesetzter Tabell zu ersehen.

JOHANNES
König in Schweden hat mit der Catharina Claudi (*vide Messen. Theat. nobil. Suec. pag. 63.*) ehe er zur Cron gekommen/ gezeuget

Sophiam Gyldenhielm,
vermählt mit Pontus de la Garde.

1. Brigitta, vermählt mit Gabriel Oxenstern.	2. Johannes de la Garde vermählt mit Beata Brahe.	3. Jacobus de la Garde vermählt mit Ebba Brahe.

Kinder des Johannes de la Garde:

1. Beata vermählt 1. mit Linart Torstensohn. 2. mit Peter Brahe.	2. Catharina ihr Gemahl Graf Friederich Steinbock.

Kinder des Jacobus de la Garde:

1. Maria Sophia vermählet mit Gustav Oxenstern.	2. Christina Catharina vermählt mit Gustav Otto Steinbock.	3. Magnus Gabriel de la Garde vide infra.	4. Jacob Casimir.	5. Pontus Friderich.	6. Axel Julius.

Kinder des Axel Julius:

1. Ebba Maria.	2. N. N. die andere Tochter vermählet mit Graf Erich Steinbock.

Der

Der dritte Sohn Gustavi I. war Carl der IX. wovon bald mit mehrern.

Des Königs Gustavi I. Töchter sind gewesen.

(a) Catharina vermählet mit Ezard, Grafen in Ost-Frießland/dessen Enckelin Mariam zur Ehe gehabt Adolph Friederich Hertzog zu Mecklenburg Schwerin/ welchen König Gustav Adolph im dreyßig-jährigen Kriege wieder zu seinen Fürstlichen Landen/ deren Er damahl entsetzet war/ verholffen.

(b) Cæcilia, vermählet mit Christoph Marggrafen zu Baaden. Woraus alle heutige Marggrafen zu Baaden/ Römisch-Catholischer Religion/ihre Abkunfft haben. vide Hübneri Genealogische Tabellen.

(c) Anna, vermählet mit Georg Johann, Stamm-Vater der nunmehro ausgestorbenen Pfaltz-Grafen zu Veldentz.

(d) Sophia vermählet mit Hertzog Magno zu Sachsen-Lauenburg/ aus welcher Ehe ein eintziger Sohn gezeuget/welcher in Schweden verstorben ohne Kinder.

(e) Elisabeth, zweyte Gemahlin Christophs Hertzog in Mecklenburg/ welcher mit die-

dieser Gustavianischen Elisabeth (nicht mit seiner ersten Gemahlin) gezeuget Margaretham Elisabeth, vermählet an Johann Albrechten/ Hertzogen in Mecklenburg/ welchen König Gustav Adolph restituiret. Und hat also die Hertzogliche Familie zu Mecklenburg Güstrow eine Gustavianische Stamm-Mutter.

Für allen andern aber ist zu mercken des Königes Gustavi Sohn/ Carl der IX. König in Schweden. Ehe er sich vermählete/ zeugete Er ausser Ehe einen natürlichen Sohn/ Carl Carlsohn von Gyldenhielm, welcher dem Reiche Schweden gute Dienste gethan/ und Anno 1650. ohne Kinder verstorben. (allgemeines Historisches Lexicon im Articul Gyldenhielm) Königs Carls Eheliche Gemahlinnen aber waren zwo Schwester-Kinder; beyde Enckelinnen des Welt-geprie-senen Land-Grafen zu Hessen/ Philippi Magnanimi, dergestalt/ daß nicht nur Gustavus Adolphus, sondern auch dessen Halb-Schwester Catharina, die Stamm-Mutter des gegenwärtigen Königlichen Hauses/ auch deren Sohn König Carl Gustav seines Vaters wegen aus Heßischen Geblüte entsprossen. Solchen eclairciret folgende Tabelle.

Philip-

Philippus Magnanimus, Land-Graf in Hessen.

Anna vermählt mit Wolffgang Pfaltz-Grafen in Zweybrück.	Elisabeth vermählt mit Chur-Fürsten zu Pfaltz Ludovico IV.	Christina vermählt mit Hertzog Adolph zu Holstein Gottorff.

Johannes	Anna Maria --	CARL XI. König in Schweden.	- Christina
Johann Casimir --	Catharina		GUSTAV ADOLPH
	CARL GUSTAV		CHRISTINA
	CARL der XI.		
	ULRICA ELEONORA.		

Des Königs Carl des IX. Chur-Pfältzische Gemahlin fand so viel mehrern Egard, als ihr Herr Vater Churfürst Ludovicus IV. der fürnehmste Fürst und das Haupt der Lutherischen Religions-Verwandten war / wie denn auch dieser Chur-Fürst damahlen die Direction in Evangelischen Religions-Sachen geführet haben soll.

Im übrigen hat König Carl IX. seinem Königlichen Hause ein grosses zu wege gebracht / indem durch den Norköpingischen Reichs-Schluß de An. 1604. die Cron-Folge

sehr umständlich nicht allein denen Söhnen nach Ordnung der Linien/ sondern auch/ nach Abgang des Königlichen Männlichen Geschlechts/ denen Königlichen und Fürstlichen Printzeßinnen ohne Restriction auf die Linien in generalen Terminis zugeeignet worden. Man wird sehr wohl thun/ den Nordköpingischen Reichs-Schluß/ seiner gantzen Connexion nach durchzulesen. Es ist derselbe befindlich theils in Schmedemanni Corpore Justitiæ, theils in der Beschreibung Schwedens de Ao. 1631. ex officina Elzeviriana p. 232. seqq. Man wird aber von diesen Reichs-Schluß keinen völligen Begriff sich machen können/ wo man nicht den damahligen Zustand des Königlichen Hauses woll inne hat. 1) König Carl der IX. hatte An. 1604. zweene Söhne Gustav Adolph, Carl Philipp; und zweene unvermählte Töchter/ Catharinam, Mariam Eleonoram. Ausser diesen waren An. 1604. verhanden Königs Carls Bruders Kinder/ nemlich 2) des Bruders und Königs Erichs, Sohn Gustav und Tochter Syria vermählt mit einen Finnländischen Baron Tott, und also eine Stamm-Mutter aller Totten; Ferner 3) des Bruders und Königs Johannis zwey Söhne/ König in Pohlen Sigismundus, Hertzog Johann und eine Tochter Anna.

Des Königs Erichs Kindern wurde im Nord-

Nordköpingschen Reichs-Schluß gar nicht gedacht. Der König Sigismund und dessen Descendenten Römisch-Catholischer Religion waren bereits durch den Lincopingschen Reichs-Schluß de Ao. 1600. (welcher ebenfalls in des Schmedemanni Collection und der citirten Beschreibung Schwedens pag. 213. seqq. anzutreffen) auf ewig ausgeschlossen. * Des Königs Sigismundi Schwester Anna (ehmahlen Erb-Princeßin von Schweden genandt) blieb zwar Evangelischer Religion/ und unvermählet. Sie lebte aber in Pohlen am Hofe ihres Bruders Sigismundi, und ward dannenhero in dem Nordköpingschen Reichs-Schluß ebenfalls der Schwedischen Crone in specie unfähig erkläret.

Diesemnach ward im beregten Reichs-Schluß das Königl. Erb-Recht allein König Carls Descendenten und seinem Bruder-Sohn Johann (so beständig in Schweden sich aufhielte) übertragen/ und zwar in folgender Ordnung/ daß 1. des Carls Männliche Descendenten nach den Linien/ in deren Ermangelung 2. der Bruder-Sohn Johann und dessen Männliche Descendenten nach

* Die Historie dieser Ausschliessung ist beschrieben in einem besondern Scripto, zu Stockholm Ao. 1610. unter dem Titel: Exegesis Historica, gedruckt.

den Linien/ daferne aber dieser Johann ohne Männliche Erben verfallen würde/ 3. des Königs oder des Hertzogs Töchter succediren solten.

Einige Jahre nach diesen Reichs-Schluß Ao. 1611. starb König Carl der IX. Sein Sohn der Glorwürdige Gustav Adolph succedirte. Dessen Bruder Carl Philipp und jüngste Schwester aus letzter Ehe Maria Elisabeth (Ao. 1612. mit obbenannten Hertzog Johann vermählet) versturben ohne Kinder.* Die ältiste Halb-Schwester Gustavi Adolphi, Catharina, ward Ao. 1615. vermählet mit Pfaltz-Graf Johann Casimir von Zweybrücken. Sie waren Schwester Kindes-Kinder/ vide supra. Welche Vermählung dem König Gustav Adolph so wohl angestanden/ daß derselbe bey seinen damahligen noch unverheyratheten Zustande sich verlauten lassen/ er sehe gerne/ daß wenn ihm etwas Menschliches begegnen solte/ der Halb-Schwester Catharinæ künfftiger Sohn succediren möchte/ obgleich zu der Zeit des Königs vollbürtiger Bruder Carl Philipp, und des

* Hertzog Carl Philipp hat eine natürliche Tochter gezeuget, Nahmens Lieschen Carls Dotter/ verheyrathet an einem Marschalk.

des Vater Bruders-Sohn Hertzog Johann annoch am Leben waren.*

Nachdem aber Gustav Adolph mit der Printzeßin Catharina beerbet worden/ und die Printzen Carl Philipp und Johann ohne eheliche Kinder verstorben waren/ ward gedachte Printzeßin Catharina zur Cron-Erbin durch den Stockholmischen Reichs-Schluß Anno 1627. (welcher beym Schmedemann und in der oballegirten Beschreibung Schwedens pag. 249. seqq. anzutreffen) erkläret/ so/ daß der Königlichen Halb-Schwester Catharinæ, ob sie gleich schon einen Sohn nachmahligen König Carl Gustav hatte/ dennoch allda in specie nicht mit gedacht worden. Gleichwohl hatte Gustav Adolph annoch ein grosses Vertrauen zu seiner Schwester-Mann Johann Casimir, welchem der König/ da er den teutschen Feld-Zug endlich ins Werck richtete/ die Direction der Cammer- und Renterey-Sachen auftrug. Johann Casimir verwaltete solches hohe Amt sehr sorgfältig

 und

* Gustav Adolph hat hierin vielleicht eine geheime Absicht gehabt. Sein Bruder Carl Philipp war zum Czaaren in Rußland destiniret. Der Vater Bruders Sohn Johann, blieb immer verdächtig wegen einer Partheylichkeit mit seinem Bruder Sigismund, König in Pohlen.

und treulich. Muste aber geschehen lassen/ daß nach des Königes Ableben ihm die Administration wieder abgenommen ward. Ja es schiene fast/ als wenn der Reichs-Rath damahlen auf des Pfaltz-Grafen Sohn (vermuhtlich in Hoffnung/ daß es an Erben von der Königlichen Tochter nicht fehlen würde/) noch zur Zeit nicht sonderlich reflectiren wolte. Denn/ wie der Pfaltz-Graf wegen Erziehung seines Sohns Anfrage that/ ward ihm zur Antwort/ es wäre solche Erziehung des Pfaltz-Grafen eigne privat Angelegenheit. (Anecdotes de Suede.)

Wie dann auch Carl Gustav während den Dreyßig-Jährigen Kriege allerhand Fatalitäten unterworffen gewesen/ wohin insonderheit die grosse Lebens-Gefahr beym Baden auf der Genffer-See gehöret. Wovon im Theatro Europæo Tom. 14. Fol. 714.

Hingegen die Königliche Tochter Christina bestieg den Thron. Es ward derselben Erb-Recht durch die neue Regierungs-Form de Ao. 1634. noch weiter befestiget. Die Reichs-Stände liessen es auch nicht ermangeln an Flehen und Bitten, daß die Königin zur Vermählung sich gnädigst entschliessen möchte.

Allein sie blieb unerbittlich. Welches so viel würckte/ daß Dero Vater Halb-Schwester Sohn nebst einen Männlichen

Descen-

Descendenten durch den finalen Stockholmischen Reichs-Schluß vom 6. Novembr. 1650. (beym Schmedemann und sonsten vieler Orten gedruckt) zum Erb-Fürsten (jedoch NB. nicht aus einer Pflicht und Schuldigkeit) declariret ward. Die Eltern Carl Gustavs lebten zwar noch. Allein es geschahe derselben wie auch des Carl Gustavs Bruder und Schwestern in dem Reichs-Schluß keine Erwehnung. Vielmehr ward in diesen Reichs-Schluß fest gestellet / daß unter denen künfftigen Königlichen Printzen und Angehörigen des Königlichen Hauses keine Theilung der Reichs-Länder geschehen, sondern derselben Unterhalt vom Könige und Reichs-Rath angeordnet werden solte.

Sonsten ehe und bevor es mit der Succession des Carl Gustavs zur völligen Richtigkeit kam: Soll es/woferne dem Bericht in des Chanut oder vielmehr des Linage memoires de Suede etwan zu trauen seyn möchte/ in Schweden nicht an einigen vornehmen Eingebohrnen gefehlet haben / welche wegen künfftiger Cron-Folge allerhand Hoffnung und Gedancken geheget. Es entstunden hierüber zweene Partheyen / die Gardische und Oxenstern sche. Die Erstere / welche Jacob de la Garde und dessen Sohn Magnus Gabriel de la Garde zum Haupt hatte / war mit der Brahischen Familie und mit dem

hochbenahmten Feld-Herrn Torstensohn alliiret. Die Oxensternische Parthey soutenirte der Welt-bekandte Reichs-Cantzler Axel Oxenstern. Er wolte gerne seinen Sohn Johann zur Königlichen Vermählung verhelffen. Und mit dieser Oxensternischen Parthey hielten es auch die beyde grosse Generalen Gustav Horn und Carl Gustav Wrangel, wiewohl Graf Wrangel sein General-Gouvernement in Pommern dabey verlohr/ und Axeln Lillie überlassen muste.

Bey diesen Zustand der Sachen hielte der Erb-Printz Carl Gustav sich gantz still; Lebte als ein Privatus, und wolte mit denen Reichs-Geschäfften nichts zu thun haben. Vide les Anecdotes de Suede. *

Es blieb aber Carl Gustav als Erb-Printz unvermählet; Zeugte doch damahlen ausser Ehe mit Brigitta Oellers einen natürlichen Sohn Gustav Carlsohn, welcher als Obrister in Schwedischen Diensten stand/ unter andern bey der sieghafften Königsmarckischen Action

* Es sind diese Anecdotes fast auf die Arth geschrieben, als des Typotii, Ao. 1678. wieder neugedruckte Relatio Historica de Regno Sueciæ. Beyde Scripta muß man, so viel die Zeiten Gustavi I. Erici, Johannis und Caroli IX. betrifft, beysammen haben und gegen einander halten.

Action auf Rügen Anno 1678. das Corps de Battaille nebst dem General-Major Grothusen sehr rühmlich commandirte/ und hernach die in dieser Action erbeutete Trophæen nach Calmar in Schweden brachte/ und dadurch denen allda versammleten und bekümmerten Reichs-Ständen einen neuen Muth erweckete. *

Sonsten war Carl Gustav auch als declarirter Erb-Printz von allerhand und zum Theil gefährlichen Widerwärtigkeiten nicht befreyet. Man lieset in denen Anecdotes de Suede, daß die Königin Christina nach Ao. 1650. einen Anschlag wider Carl Gustavs Persohn gehabt/ und grosse Reflexion gemacht auf ihren damahligen grösten Favoriten Claude Tott, einen Enckeln Königs Erichs Tochter/ welche vorerwehnter maßen mit einen Totten vermählet gewesen. Und war demnach der Claude Tott ein Descendent und naher Anverwandter des Königlichen Hauses.

Endlich Ao. 1654. erfolgte die Reichs-Abdanckung der Königin Christinæ. Der Erb-Printz behauptete die Succession, wozu der Ertz-Bischoff zu Upsal Lœneus, welcher

* Mehrer Particularitäten von diesem Gustav Carlsohn werden sich finden in der neuen Edition des Bayle Dictionaire.

Carl Gustavs Informator gewesen / und einfolglich die gesammte Priesterschafft/ ein nicht Geringes beygetragen.

Wie nun König Carl Gustav zu Werck gegangen/der Schwedischen Nation Ansehen und Gloire befestiget/ sich insonderheit ums Reich durch die importanteste Conqueten der drey Provintzien Schonen/ Halland und Bleckingen verdient gemacht/ dadurch die Dänische Nachbarschafft jenseits der See verrücket/ Schweden in Ruhe und Sicherheit gesetzet; davon muß man nicht nur des Puffendorffs Historie de Rebus Caroli Gustavi, sondern auch zur Erlangung mehren Lichts Terlons Memoires nachsehen. *

Anno

* Jedoch müssen Terlons Memoires mit Behutsamkeit und Discernement gelesen werden. Eine grosse Schwachheit ist es/wenn man die bey lustiger Conversation in flüchtigen Discursen inter pocula etwa geführte Reden als authentique marquen der damahligen Desseins ansehen, und daraus einen Beweiß erzwingen will. Wie ein passionirter Scribent gethan, dessen Raisonnement auch in andern Dingen nur würcklich ein Blendwerck ist, und bey denjenigen, so von denen wahren Umständen der Sachen einiger maßen informiret sind, unmöglich einigen Beyfall finden kan.

Anno 1660. starb König Carl Gustav an einer Kranckheit/ wovon eine besondere gedruckte Relation seines Leib-Medici vorhanden.

Nach diesen betrübten Absterben beruhete die erbliche Cron-Folge allein auf den eintzigen Königlichen Sohn Carl den XI. An Brüdern und Schwestern des verstorbenen Königs fehlete es nicht. (Besiehe die beygefügte Genealogische Tabelle.) Allein sie waren/ wie schon oberwehnet/ in dem Reichs-Schluß de Ao. 1659. wodurch Carl Gustav das Königliche Erb-Recht erlanget/ nicht mit zu Reichs-Erben declariret. Zwar hatte König Carl Gustav in seinen Testament dem Bruder Adolph Johann die Reichs-Vormundschafft nebst mehren andern zugedacht. Es hatte aber dieses Königliche Testament die Fatalität/ daß es Ao. 1660. auf denen Reichs-Tägen zu Gothenburg und Stockholm nicht wolte angenommen werden. Vide les Anecdotes de Suede. *

Die damahlen noch lebende Königin Christine unterließ nicht/ auf allen Fall/ wenn König

* Man muß aber wissen, daß die Verwerffung dieses Testaments auf dem Schwedischen Reichs-Tage Ao. 1682. durch eine besondere Acte gäntzlich annulliret worden.

König Carl der XI. abgehen solte/ ihr vermeintliches Recht an der Crone sich vorzubehalten. Es ward aber solche Reservation auf dem Reichs-Tage zu Stockholm Anno 1660. durch einen besondern Neben-Abschied verworffen. Hingegen König Carls XI. Erb-Recht ward bestätiget/indem die Regiements-Form de Ao. 1634. in puncto Successionis in etwas geändert/ darüber ein besonderes Instrument ausgefertiget; und solches Instrument im Stockholmischen Reichs-Schluß de Ao. 1660. confirmiret worden.

Des Königs Mutter Hedwig Eleonora hatte ein ungewöhnlich Glück/ indem sie laut des Stockholmischen Reichs-Schlusses de Ao. 1660. die erste Königliche Wittwe und Mutter gewesen/ welche die Reichs-Vormundschafft geführet und dirigiret.

Die Reichs-Sachen und Veränderungen/ so unter König Carls des XI. Regierung fürgekommen/ sind dieses Orts nicht zu berühren.

Der offtbenannte Schmedemann hat die Lebens-Beschreibung dieses Königs herausgegeben.

In wie weit aber der mit so vielen Particularitäten angefüllete Bericht in denen Anetdotes de Suede gegründet oder nicht/ lässet man anitzo dahin gestellet seyn. Nur sind anzuzeigen diejenige Dispositiones und Sa-

zun-

tzungen/ so unterm König Carl den XI. wegen der Successions-Folge gemacht/ und zwar zu dreyen mahlen. 1) Im Reichs-Schluß de Anno 1683. den 3. Jan. welcher Reichs-Schluß als das Fundament der Sachen nebst andern dahin gehörigen Declarationen und Acten vor vielen Jahren schon durch den Druck bekandt gemacht/ e. g. beym Lundorp in Act. publ.

2) Im Testament des Hochseeligen Königs Carl des XI. de Ao. 1693. nach Absterben der Königin Ulrica Eleonora.

3) In der Ao. 1697. kurtz vor dem tödlichen Hintritt Ihro Königlichen Majestät verfasseten Successions-Ordnung/ welche eben diejenige ist/ so der Holsteinischen Deduction über die Schwedische Successions-Folge sub Lit. E. wiewohl ohne dato mit angedrucket worden/ folgenden hauptsächlichen Innhalts/ daß/ wenn die Männliche Linie des Königlichen Printzen abgehen würde/ die sodann lebende Tochter succediren solte. Weil nun dieses Reglement das Letzte und Jüngste/ auch specialer eingerichtet ist/ so dienet solches zur Erläuterung der Vorigen.

Mehrer Particularitäten von denen Reichs-Schlüssen und Verordnungen/ betreffend das Königliche Schwedische Hauß und die Königliche Succession, muß man suchen in eines gewesenen Schwedischen Majors Prutz Scri-

pto,

pto, welches unter den Nahmen Historia Juris publici Suecici umständlich zusammen getragen worden/ bißhero aber/ so viel man weiß/ noch nicht in Druck gekommen.

Nach dem Ableben Sr. Königlichen Majest. König Carl des XI. waren von der Königlichen Familie, ausser der verwittweten Königlichen Frau Groß-Mutter/ nicht mehr als drey Persohnen verhanden. Se. Königliche Majestät Carl der XII. dessen beede Schwestern Königliche Hoheiten/ Hedwig Sophia und Ulrica Eleonora. Die älteste Königliche Frau Schwester/ vermählet mit Hertzog Friedrich zu Holstein Gottorff/gieng An. 1708. den Weg aller Welt/ hinterlassend einen eintzigen Sohn Se. Hoch-Fürstliche Durchl. Carl Friederich.

Die jüngere Tochter Carl des XI. ward Ao. 1715. vermählet mit Ihro Durchl. dem Erb-Printzen von Hessen-Cassel/ Friederich, gebohren aus einem Hoch-Fürstlichen Hause/ woraus die heutige Königliche Schwedische Familie, wie oben vorgestellet/ ihre Abkunfft eines Theils hat; Und welches im dreyßigjährigen teutschen Kriege die Schwedische Waffen auf eine besondere Art mit befördert und unterstützet.

Ihro Königl. Majest. Carl der XII. war mit Krieges-Expeditionen und Sachen dergestalt überhäuffet/ daß man von ihm in der

Welt

Welt nicht gehöret / jemahlen an eine Vermählung gedacht zu haben. Er war ein würcklich grosser / in allen Stücken vollkommener Held / dessen Krieges-Thaten / Fatalitäten / beständig Tugend-volles Leben / ohne alle Vergleichung ist und bleiben wird / auch nicht anders / als nach der Genie und Eigenschafft eines Heroischen Gemüths consideriret werden will. In solchen Zustande nun haben Ihro Königliche Majestät Dero Edelmüthigstes Leben in Norwegen bey der Friedrichs-Hallischen Belagerung aufgeopffert.

Alle Welt war begierig / zu erfahren / wie es mit der Königlichen Succession ausfallen würde. Nunmehro aber sind alle getreue Schwedische Unterthanen hertzinniglich erfreuet / daß Gottseel. Königs Carl des XII. Schwester / als regierende Königin / auf den angeerbten glorreichen Thron zu sehen. Man jauchzet und frolocket in Hoffnungs-vollen Vertrauen; Indem Ihro Königl. Majest. den Anfang ihrer gewünschten Beherrschung mittelst gäntzlicher Absagung der sogenannten Souverainete gemachet / und nicht gemeynet seyn / sich derselben als einer offtmahligen Larve oder Masque vieler zum Grundgang oder Schrecken der Unterthanen gereichenden Affecten und Prætexten zu bedienen.

Magnorum soboles Regum genituraque Reges
Vivat, & Arctoum repleat virtutibus Orbem.

Es würden die in sothaner höchstwichtigen Successions-Frage bemüheten Federn noch nicht aus denen Händen geleget worden seyn/ wenn nicht dieses Geschäffte durch die zu Stockholm versammleten sämmtlichen Reichs-Stände einhelligen Schluß den 18. Febr. (1. Mertz) 1719. folgender Gestalt ausgemachet worden:

Der Schwedische Thron wäre nunmehro offen/ und niemand vorhanden/ der sich eines Erb-Rechtes zu erfreuen hätte: Man hätte zwar in der bekannten Erb-Vereinigung de Anno 1624. dem Weiblichen Geschlechte den Weg zu dem Königlichen Throne eröffnet/ es wäre aber ausdrücklich darinnen bedungen worden/ daß eine Printzeßin/ welche den Königlichen Thron besteigen wolte/ unverheyrathet seyn müsse/ welche Bedingung auch tacite in denen jüngeren Constitutionibus behalten worden/ darinnen man etwas von der Weiblichen Succession geordnet gehabt.

Nach-

Nachdem aber die Schwedischen Reichs-Stände die lobenswürdige Moderation der nunmehrigen Königin Ulricæ Eleonoræ Majestät / welche der vor dieses Reichs so schädlichen Souverainität völlig renunciret / auch andere hohe Ursachen in behörige Consideration gezogen / erhuben Sie Höchstgedachte Printzeßin durch eine Wahl unter gewissen Bedingungen auf den Thron / die hierüber aufgerichtete Acte ist folgender massen gefasset:

Wir unterschriebene Reichs-Räthe und Stände / Grafen / Freyherren / Bischöffe / Ritterschafft und Adel / Clerisey / Kriegs-Befehlhaber / Bürgerschafft und Gemeine / welche allhie in Stockholm versammlet sind / so wohl vor uns selbst / als auch in Vollmacht Unserer zu Hause seyenden Mit-Brüder / thun kund: Demnach der grosse GOTT beym Schluß des verflossenen Jahrs / nach seiner unausforschlichen Vorsehung und unveränderlichem Schicksahl / durch einen tödtlichen Schuß von der Vestung Friedrichshall in Norwegen / unsern allergnädigsten König und Herrn / den weyland Großmächtigsten König CARL den Zwölfften / der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürsten zu

Finnland/ Hertzog in Schonen/ Estland/ Liefland/ Carelen/ Bremen/ Verden/ Stettin/ Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürsten zu Rügen/ Herrn über Ingermannland und Wißmar/ wie auch Pfaltz-Grafen beym Rhein/ in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Bergen Hertzogen ꝛc. weggerissen/ und solchergestalt unser König und Haupt von uns geschieden.

So haben Wir als getreue Reichs-Stände mit allem Fleiß/ Nachdencken und Sorgfalt überleget und berathschlaget/ wer dieses Reichs Schweden erledigten Thron/ worzu Seine höchst-seelige Königl. Majest. keine Leibes-Erben nachgelassen/ weil Sie unverheyrathet mit Tode abgegangen/ nach Anleitung der aufgerichteten Erb-Vereinigungen und Reichs-Tags-Schlüsse/ betreten und besitzen solle; Wir sind deßhalben mit allem Fleiß und Sorgfalt veranlasset worden/ nachzusehen/ zu erforschen und zu urtheilen/ wer annoch übrig sey/ so Anspruch und Erb-Recht zur Schwedischen Crone haben könne: So befinden Wir/ daß alle des Königlichen Weiblichen Geschlechts Erb-Rechte zur Fest-Erhaltung der Verordnungen/ sich einhellig beruffen/ und gründen auf die Erb-Vereinigung vom Jahr 1604. welche mit klaren Worten bestätiget/ daß der Könige oder Fürsten Töchter/ so da bequeme und geschickliche Erbnehmer

mer zu der Crone seyn wollen/ müssen unversehen seyn/ auch sich nicht in Ehestand einlassen ohne der Reichs-Stände Gutbefinden und Bewilligung/ welches nicht allein auf dergleichen Art des 1627. Jahrs Reichs-Tags-Schluß erkläret und bestätiget/ wegen des Rechts der Erb-Fräuleins zum Reich und des 1633. absonderlich aber des 1634. Jahrs Reichs-Tags-Schluß verordnet und bekräfftiget/ dergestalt, daß Sr. höchst-seeligen Majest. König Gustav Adolphs eintzigste Tochter desgleichen erkandt/ aus der Ursach zum Thron berechtiget wäre/ weil sie unverheyrathet/ und ein Fräulein war.

Als nachdem der höchst-seel. König Carl Gustav, welcher war einer ausserhalb Schweden verheyratheten Königs Tochter-Sohn/ zur Cron und Regiment kam/ so bekannte er in seiner Versicherung vom Jahr 1650. daß ihm dabey eine grosse Gnade/ Ehre und Gewogenheit wiederfahren wäre/ nannte sich in der jüngsten Versicherung vom Jahr 1654. einen erwehlten König/ weswegen auch zuvor die Stände im 1650. Jahrs-Schluß deutlich gesaget/ daß sie zu seiner Wahl nicht aus einiger Pflicht und Schuldigkeit bewilliget und zugestimmet/ sondern aus freyem Willen und vielen trifftigen Ursachen. Und ob zwar das Erb-Recht hernach denen ehelichen Königlichen männlichen Leibes-Erben nachgelassen

worden/so ist doch dasselbe seit dem Jahr 1683. vergrössert/und zwar auf das Königliche weibliche Geschlecht/ aber mit einer ausdrücklichen Verbindung/ daß solches nach der Norköpingischen Erb-Vereinigung und geschriebenem Recht geschehe/ welcher deutliche Vorbehalt eben auf dergleichen Art in des höchst-seel. Königs Carl XI. Testament vom Jahr 1693. sich eingeführet findet/ daß die Reichs-Stände die Königl. weiblichen Geschlechts-Erben bey allem Königl. Recht nach der Norköpingischen Erb-Vereinigung und geschriebenem Recht bestätigen sollen/ dem diese ihre Bewilligung und Verpflichtung nicht entgegen strebe/ so daß/ indem man des Königs oder Erb-Fräuleins Recht beybehält/ so wird ihnen eingebunden und befohlen/ dergestalt/ daß nach vorigen Erb-Vereinigungen u. Reichs-Tags-Schlüssen/ keiner von der Königl. Linie mehr einigen Zutritt zu der Schwedischen Crone durch Erb-Recht zu prætendiren habe/ welches auch Ihro Königl. Hoheit/ die Durchl. Printzeßin und Landgräfin Ulrica Eleonora, durch ein gnädigstes Schreiben an uns sämtl. Reichs-Stände vom 20. Januar. itztlauffenden Jahrs/ selbst vor gut befunden und erklähret hat/ und wir solchergestalt in eine rechtliche und vollkommene Freyheit gesetzet sind/ uns eine Obrigkeit zu wehlen/ welche Macht zu regieren hat/ und zu rathen/ uns so im Rei-

che bauen und wohnen/ in Gehorsamkeit erhalten kan/ und zu getreuen Diensten seyn; Also erinnern wir uns billig dabey der äussersten Würden/der ohnschätzbaren Qualitäten/ samt ungemeinen grossen Königl. Tugenden/ welche in Ihro Königl. Hoheit und Fürstl. Durchl. Printzeßin und Landgräfin Ulricæ Eleonoræ Persohn/ mit sonderbahrer Gnade und Mildgebigkeit leuchten/ wie auch mit unterthäniger Dancknehmigkeit den Nutzen und Ausbreitung/ welche von Ihro Königl. Hoheit Vorfahren/ der weyland Preiß-würdigsten Könige Ruhmwürdiger Regierung/ Vorsorge und Gewogenheit/ dieses Reich bey Kräfften/ Ruhm/ Ehr und Freyheit/ erworben worden/ deßhalben nehmen/ wehlen und erklären wir sämtliche Reichs-Räthe und versammleten Stände/ vor Uns und von Seiten Unserer zu Hauß seyenden Mit-Brüder/ aus freywilligem Gemüthe und eigener Bewegung höchst-ermeldte Ihro Königl. Hoheit und Hochfürstl. Durchl. Ulricam Eleonoram, zu seyn eine erwehlte der Schweden/ Gothen und Wenden Königin/ Groß-Fürstin zu Finnland/ Hertzogin in Schonen/ Estland/ Liefland/ Carelen/ Bremen/ Verden/ Stettin/ Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürstin zu Rügen/ Frau über Ingermannland und Wißmar/ Pfaltz-Gräfin am Rhein/ in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Bergen Her-

tzogin 2c. 2c. Benennen Sie samt Ihren männlichen Leibes-Erben/ zu Schweden Reichs-Erb-Folgern/ von Erben zu Erben/ auf selbige Art/ als der Reichs-Tags-Schluß von Anno 1650. vermag und einhält/ so/ daß Sie und die das Reich regieren/ dessen Nutzen und Bestes suchen/ Schaden aber und Verderb mit aller Macht und Vermögen abhalten und abwenden; Wir wollen ein jeder als es recht-gesinneten getreuen Untersassen eignet und gebühret/ Uns darum befleissigen/ daß Ihro Königl. Majestät Recht und Hoheit möge gestärcket und bestätiget erhalten werden/und Deroselben alle getreue Dienste und Gehorsam/ sammt Huld und Treue nach äusserstem Vermögen beweisen.

Dafern aber das Unglück uns treffen solte/ welches GOtt gnädiglich abwenden wolle/ daß Ihro Königl. Majestät ohne männliche Leibes-Erben abgehen solte/ so ist die Königl. Würdigkeit in solchem Fall wiederum zu des Reichs-Raths und sämmtl. Stände freyen Wahl verfallen/ ohne daß jemand durch Erbe oder andere unterschiedene Ursachen zur Schwedischen Reichs-Cron und Recht etwas vorbringen oder prætendiren kan. Wir verbinden und verpflichten uns ebenfalls und unsere Nachkommen, keine Wahl zu thun/ unter was Nahmen es seyn mag/ so lange unsere

sere allergnädigste Königin oder Ihre männliche Leibes-Erben am Leben sind/ viel weniger zu leiden/ daß solches von iemand anders, von hohen oder niedrigen Stande/ weder mit Aufsatz/ Worten oder Wercken vorgeschlagen oder aufgebürdet würde/ nun und in zukünfftigen Zeiten. Jedoch wann auf oben bemeldte Art die Successions-Ordnung aufhöret, bey der letzten Königlichen Persohn tödtlichem Abgang/ welches der grosse GOtt in Gnaden abwenden wolle/ sollen sämtliche Reichs-Stände schuldig seyn/ ohne einige Zusammen-Beruffung/selbst willig in Stockholm sich einzufinden auf den 30sten Tag nach des Königs Tode zur Wahl-Verrichtung. Solte nun iemand so unbedachtsam seyn/ und seiner Pflicht vergessen/ daß er innerhalb der Stände allgemeinen Zusammenkunfft/ durch einseitige Verpflichtungen oder heimliche Zusammenstifftungen etwas würcke/ ausbrüte oder vornehme/ die Königl. Wahl an sich zu bringen/ oder an einen andern/ wodurch etwa ein Zwang in der Stände freyen Wahl entstehen könte/ einen dergleichen wollen die Stände ansehen als einen Stöhrer ihrer Ruhe und allgemeinen Wohlfahrt.

Ihro Königl. Maiestät dancken Wir hieneben unterthänigst/ daß dieselbe ein rechtmässiges Mißvergnügen und einen billigen Widerwillen vor die sogenannte Souverainität

oder die uneingeschränckte Königliche Eigengewalt zu bezeugen beliebet/ deren Würckung wir auf vielfältige Weise erfahren und vernommen haben/ indem sie das Reich verderbt, vermindert/ verringert und verschwächt/ zu unser aller unersetzlichem Abgang/ Schaden und Verfall.

Als Wir nun deßhalben sämtliche Reichs-Räthe und versammleten Stände von einer solchen betrübten und im Grund verderblichen Sache durch Erfahrung gewarnet und abgeschreckt/ und daher mit einhelligem Gemüthe und ernstlichem Willen/ hiedurch/ nun und vor zukünfftige Zeiten eine solche schädliche Eigengewalt gantz und gar abschaffen/ vernichten/ verwerffen/ und zu nichts machen wollen; Derohalben erklähren Wir hiemit denselbigen des Königlichen Throns verlustig zu seyn/ und muß angesehen werden als ein Reichs-Feind/ der sich eine Eigengewalt anmaßen will/ durch heimliche und verborgene Tück oder offenbahre Macht.

Und weil derjenige unter uns/ welcher sich auf einige Art brauchen läst/ zu Wiedereinführung von dergleichen eigenmächtigen Regiment/ ohne Gnade angesehen und gestraffet werden soll als ein Land-Verräther/ so wird keiner/ weder Geistliche noch Weltliche zugelassen zu einer hohen oder niedrigen Amts-Verwaltung im Schwedischen Reich/ der

nicht

nicht mit leiblichem Eyd/nach diesem Formular, dergleichen verderbliches/ gegen des Landes Gnügen und Wohlfahrt lauffendes eigenmächtiges Regiment solchergestalt abschweret:

Ich N. N. lobe und schwere zu GOTT und seinem heiligen Evangelio/ daß ich weder heimlich noch offenbahr/ selbst oder durch iemand anders/ mit Rath oder That auf einige Art will suchen einzuführen/ aufhelffen oder befördern die uneingeschränckte Eigengewalt oder sogenannte Souverainität/ sondern dieselbe auf das höchste/ mit Leib/ Kräfften und Vermögen suchen zu verhindern und gegenstehen/ wie auch an Tag geben und gleich kund machen/ wann ich etwa vermerckt ein zu dergleichen schädlichen Einführung im Reich von anderen gestifftetes Vorhaben/ so wahr als mir GOtt helffe.

Hiergegen wird Ihro Königl. Majestät und Dero zukünfftigen Leibes-Erben (den GOtt gnädiglich verleyhe) nach Reichs allgemeinem Recht und der Regierungs-Form/ so von uns Reichs-Räthen und Ständen abgefaßt und aufgerichtet worden/ das Reich regieren/ halten/ und bey unser Christlichen Evangelischen Religion stärcken/ alle Ungerechtigkeit und alles Unrecht unterdrücken/ mit

Recht und Königl. Gewalt/ auch ohngehindert einem jeden das Vortheil und Recht geniessen lassen/ nach der uns gnädigst darüber gegebenen schrifftlichen Versicherung.

Wir sämtliche versamlete Reichs-Stände statten in tieffster Devotion eine unterthänigste Dancksagung ab/ daß Ihro Königl. Majestät nach Dero höchstseel. Herrn Bruders Königl. Majest. unglücklichem Todes-Fall mit dem gegenwärtigen Reichs-Rath zusammen treten und veranstalten wollen/ in solchen wichtigen Reichs-Angelegenheiten/ welche keinen Aufschub leiden/ sondern so grosse Macht und Nachdruck gebrauchen/ damit nicht/ bey einer dergleichen unvermuthlichen Veränderung die innerliche Ruhe in Gefahr gesetzet/ und durch Ubelwollende verstöret werde. Wir erklären deßhalben/ was Ihro Königl. Majestät bey solcher Gelegenheit beliebet zu bestätigen/ gebieten und befehlen zu des allgemeinen Besten/ zu bewürcken und gültig seyn zu lassen. Nemlich:

Das Placat wegen der Müntz-Zeichen und Müntz-Zetteln unveränderlichen Einziehung vom 11. Decembr. nächst-verwichenen Jahres.

Brief an alle Gouverneurs und Landshofdingen wegen der Schatzung und darinn gemachter Linderung vom 13. Decembr.

Dito

Dito an alle Gouverneurs und Landhöfdingen/ wegen Verschonung der Werbungs-Mannschaffts-Recruten/ vom selbigen Dato.

Dito an das Kammer-Collegium und Deputationen/ daß die/ welche Pfand-Verschreibungen einhaben/ bey ihren Contracten beybehalten bleiben/ vom 15. Decembr.

Dito an vorerwähnte Gouverneurs und Landhöfdingen, wegen der Postfahrten/ daß solche biß weiterhin von denen Posthaltern und Gastgebern geschehen soll/ vom 18. Dec.

Dito an die Bergwercken mit Korn zu versehen/ vom 19. Dec.

Dito an alle Gouverneurs und Landhöfdingen/ den gemeinen Mann von den rückständigen Brandtweins-Contributionen zu befreyen/ vom 8. Januar. 1719.

Dito an das Kammer-Collegium, daß die Land-Eintheilungs-Staate sollen ohnverändert bleiben/ vom 12. Januar.

GOtt/ der alle Könige/ Reiche und Regenten gestifftet/ schützet und bey Macht erhält/ lasse alles dieses geschehen seyn zu seines heiligen Nahmens Ehre/ seiner Kirche zu Trost/ Unserer allergnädigsten Königin zu Frommen und unsterblichem Lob/ sammt dem Vaterland zur Aufrichtung/ Wohlfahrt und den edlen Frieden wieder herzustellen.

Als

Als Wir nun dieses sammt und sonders/ vor uns und wegen unserer zu Hause seyenden Mit-Brüder/ einhellig vor gut gefunden/ beschlossen/ und uns darüber vereiniget/ und wir auch als getreue und recht-gesinnete Unterfassen dem festiglich nachzukommen wollen und sollen; So haben Wir obbemeldte Schwedische Reichs-Räthe und Stände dieses mit Unserer eigenhändigen Unterschrifft und Unserm hierunter vorgedruckten Einsiegel beuhrkundet. Geschehen zu Stockholm den ein und zwantzigsten Tag im Monat Febr. im Jahr nach CHristi Gebuhrt ein tausend sieben hundert und neunzehn.

Untergeschrieben und besiegelt vom Reichs-Rath/Grafen/Freyherren und sämmtlicher Ritterschafft und Adel/ Ertz-Bischoff/ Bischoffen und sämmtlicher Reichs-Clerisey/ Bürgermeistern/ Rath und sämmtlicher Stände Bevollmächtigten/ sämmtlichen gemeinen Manns Bevollmächtigten.

Die Versicherung/ welche Ihr. Majestät die Königin/ denen sämmtlichen Reichs-Ständen auf dem Reichs-Tage zu Stockholm ertheilet haben/ bestand in folgenden Terminis:

WIr Ulrica Eleonora, von GOttes Gnaden erwehlte Königin der Schweden/

Go-

Gothen und Wenden/ Groß-Fürstin in Finnland/ Hertzogin in Schonen/ Estland/ Liefland/ Carelen/ Bremen/ Verden/ Stettin/ Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürstin zu Rügen/ Frau über Ingermannland und Wißmar/ wie auch Pfaltzgräfin am Rhein/ in Bayern/ zu Jülich/ Cleve und Bergen Hertzogin/ Landgräfin und Erb-Printzeßin in Hessen/ Fürstin zu Hirschfeld/ Gräfin zu Katzen-Ellenbogen/ Dietz/ Ziegenheim/ Nidda und Schaumburg 2c. fügen hiemit zu wissen: Nachdem Wir von des Reichs Abschieden und Erb-Vereinigungen aus Unsers höchstseel. Herrn Vaters Königl. Majest. Testament de dato den 15. August. 1693. dahin benachrichtiget/ daß nunmehro kein Erb-Recht weder für Uns noch iemand anders mehr übrig/ oder zuständig/ und des Reichs hier versammleter Rath und Stände aus einer ehrerbiethigen Zuneigung Uns zu des Königreichs Schweden Königin freywillig erwehlet, auch Unsere Männliche Leibes-Erben/ da GOtt Uns mit einigen besegnen solte/ zu Nachfolgern auf dem Königlichen Thron angenommen haben/ unter der Verpflichtung/ Uns und Denenselben treu und hold/ auch gehorsame Unterthanen zu seyn/ des Reichs Nutzen und Beste zu suchen/ Schaden aber/ so viel möglich/ abzuwenden/ und des Reichs Dienst zu befördern/ ingleichen Gebot und Befehl zu

gehorchen/wie es iederzeit vor GOtt und Menschen zu verantworten/ Uns zu gebiethen/ und ihnen/ als treuen Leuten und Unterthanen nach Gesetze und Rechte damit sie ihrem Könige verbunden seyn/ in allen rechtlich eignet und gebühret: Als nehmen Wir solche der Stände des Königreichs Schweden gethane freywillige Wahl und gegen Uns bezeugte Ehre und unterthänige Gewogenheit mit vieler Erkänntlichkeit an/ und damit Dieselbe dagegen Unser Königliches Wohlwollen und aufrichtige Wohlmeynung vernehmen/ und in allen Stücken ihre Sicherheit finden mögen/ haben Wir/ wegen Unserer Christlichen und ordentlichen Regierung/ auch milden und rechtlichen Verhaltens/ ihnen/ denen wohlgedachten sämmtlichen des Reichs Schweden Rath und Ständen/ krafft dieses Unsers offenen Briefes gnädigst wollen versichern/ gestalt Wir hiemit versprechen/ zusagen/ bestättigen und fest setzen/ wie hierunter folget:

I. Weil Wir in der Christlichen Evangelischen Religion/ wie selbe in den Prophetischen und Apostolischen Schrifften gegründet/ und in der unveränderten Augspurgischen Confeßion verfasset/ und nachher Ao 1593. in der Versammlung zu Upsal von allen Reichs-Ständen angenommen/ approbiret und eingeführet/ nicht weniger in dem Libro Concordiæ erkläret worden/ woran auch/

vermöge der zwischen König Gustav dem Ersten und dem Reiche errichteten Erb-Vereinigung/ alle dessen Successores, Könige in Schweden/ als an einem Fundamental-Gesetze/ verbunden; gebohren und erzogen/ und völlig davon unterrichtet sind/ auch durch GOttes Gnade nicht allein darinn biß in unsere Todes-Stunde zu verharren gedencken/ sondern auch Unsere Successores und Leibes-Erben/ (da Uns GOtt mit einigen besegnen solte/) als Schwedens Erb-Fürsten/ in selbiger Religion erziehen lassen wollen/ alles nach Innhalt gemeldter König Gustavs des Ersten Erb-Vereinigung/ und wie solches Unser seel. Herr Vater in dessen Ao. 1672. gegebenen Versicherung angelobet und sich verbunden hat: Als geloben und versprechen Wir ingleichen/ solches alles zu halten/ zu handhaben/ und des Reichs Schweden geist- und weltliche Stände/ Hohe und Niedrige bey gedachter unserer Christlichen Religion/ GOttes reinem und wahren Worte/ und rechtem Gebrauche der hochwürdigen Sacramenten zu schützen/ auf solche Weise/ wie solches in König Gustavs letzter Regierungs-Zeit/ und beym Antritt der Regierung Königs Johannis, in diesem Reiche in Ubung gewesen/ und nachgehends in der Versammlung zu Upsal Ao. 1593. und 1693. in dem allgemeinen und einhelligen Schluß ausgedrücket/ angenommen

men und bekräfftiget worden; Auch wollen Wir keinem von den Ständen/ oder anderen hohen oder niedrigen Unterthanen des Reiches Schweden und der unter demselben liegenden Ländern/ eine andere Religion weder durch Bereden noch durch Zwang aufbürden/ zumuthen oder befehlen/ noch weniger iemand/ welcher Nation/ Stand und Wesens er auch seyn möchte/ eine andere Religions-Ubung/ als die gemeldte/ öffentlich oder heimlich/ in unsern Reiche/ und desselben Provintzen/ zulassen.

II. Zum andern/ daß Wir niemand/ der einer andern Religion zugethan/ es sey Papist/ Calvinist/ Photinian/ Anabaptist/ noch der ausser itzt gemeldten/ sich zur offenbahren Impietät und Gotteslästerlichen Atheismo schläget/ und sich solches mercken lässet/ in keiner des Reiches Bedienung/ in Raths-Collegiis. Schlösser- und Vestungs-Landes- oder Stadt-Regierung/ es sey das Officium hoch oder geringe/ nehmen/ noch weniger dergleichen Leute in dem Kirchen-Wesen/ bey Erziehung der Jugend zur Information und in Schulen/ gebrauchen wollen/ oder iemand von einer andern Religion/ als die in vorhergehendem Articul beschrieben/ zum Bischoff/ Superintendenten/ Hof-Prediger/ Professorn auf hohen Schulen und Gymnasien/ Pfarrherren in Städten und auf dem Lande/

Schul-

Schulmeister oder andern Lehr-Aemtern und Information der Jugend und der Zuhörer/ in Kinder-Schulen oder Privat-Häusern verordnet werden soll/ damit die Gemeine GOttes in dem Vaterlande und dessen zugehörigen Provintzen rein und unturbiret bleiben/ und in beständiger Einigkeit/ zu GOttes Nahmens Ehre und der Gemeinen Erbauung/ auch Unserer und des Reichs Wohlfahrt/ erhalten werden möge.

III. Das hier vorhergemeldte wollen wir/ in allem/ wie es beschrieben/ im Reiche und darunter liegenden Provintzen gehalten haben/ und nicht zulassen/ daß eigenmächtiger Weise etwas dawider vorgenommen werde/ gestalt Wir die zu der Conservation dessen gemachte Verordnungen/ vornemlich die Religions-Constitution de Ao. 1655. und Kirchen-Gesetze de Ao. 1686. in allem approbiren/ bekräfftigen und bestätigen/ auch da es die Stände nöthig erachten solten/ zu dem Ende verbessern und extendiren lassen wollen. Auch wollen Wir/ daß die Gouverneure/ Lands-Hauptleute/ Bischöffe/ Superintendenten/ Consistoria, wie auch alle andere hohe und niedrige Obrigkeiten/ so wohl auf dem Lande/ als in den Städten/ fleißige und erforderliche Aufsicht haben/ damit/ wann dagegen gehandelt werden solte/ solchem vorgekommen/ abgeschaffet und also verhindert

werde/daß es nicht weiter einreisse/sondern durch GOttes gnädige Providentz in seiner rechten Ordnung bleiben möge. Weil aber zwey Schwierigkeiten dabey vorfallen: 1) Daß hoher Potentaten und Republiquen anderer Religion Gesandten oder Residenten/ die anhero kommen/ entweder eine Zeitlang hier zu bleiben/ oder auch gleich wieder wegzureissen/ ihren Gottesdienst zu verbiethen und zu verhindern/ aus vielerley Ursachen nicht rathsam erachtet wird. 2) Kommen offt Fremde herein/ einige wegen Kriegs-Dienste/ andere wegen der Handlung/ Kauffmannschafft/ Handwerck und anderer Nahrung: Weswegen Wir dann auch denen gemeldten Gesandten und Residenten ihren Gottesdienst/ für sich und ihre bey sich habende Leute und Bediente/ in ihrem Hause/ nicht verwehren können noch wollen/ doch so/ daß niemand anders als deren Domestiquen dabey zu erscheinen zugelassen werde/ allen anderen aber/ wer sie auch seyn/ solchem Gottesdienst beyzuwohnen und zu besuchen/ verbothen seyn soll/ und zwar erstlich denen/ die von derselben Religion sind/ und wegen anderer Ursachen sich im Reiche aufhalten/ zum andern und vornemlich denenjenigen/ die sich zu unserm Gottesdienst bekennen. Anlangende andere Fremde/ die wegen Dienste/ Kauffmannschafft/ Handwercke/oder anderer Nahrung

rung sich im Reiche niederlassen/ oder reisen/ die mögen/ so lange sie sich in ihrem Privat-Wesen still und ruhig halten/ und keine Aergerniß geben/ ihre Dienste verrichten/ und ihre zugelassene Nahrung treiben/ auch in ihren Häusern für sich thun/ was ihr Gottesdienst erfordert/ aber niemand Macht haben heimliche oder öffentliche Zusammenkunffte zu halten/ unter was Vorwand es wolle/ zur Religions-Ubung/ Erziehung der Kinder/ oder in anderer Absicht/ fremde Geistliche ins Land zu bringen/ und ihnen in ihren Häusern Aufenthalt zu geben/ bey Straffe/ wie in den Verordnungen enthalten. Gleichwohl sollen sie ihre Kinder, so ferne sie das Bürger-Recht geniessen wollen/ zu folge dieses Reichs Gesetzen und Verordnungen/ in Unserer obgemeldten Christlichen Religion erziehen lassen. Da auch iemand / er sey von welcher Religion er wolle/ im Reiche und dessen Provintzien sich finden solte/ der mit Worten oder Wercken wider GOttes Wort und unsern Christlichen Gottesdienst sich aufzulehnen / oder spöttisch davon zu reden sich unterstehen würde/ derselbe soll als ein Gotteslästerer/ nach vorhergegangenem Urtheil/ seines Dienstes entsetzet/ und nachdem das Verbrechen und dessen Umstände sind/ am Leibe oder sonst/ ohne Gnade gestraffet werden.

IV. Weil das Königreich Schweden nie

getheilet werden mag/ sondern unter dem regierenden Könige allezeit ein Leib bleiben muß; so wollen Wir auch nicht davon einig Fürstenthum / Land / Stadt / Schloß oder Lehn/ durch Erbstifftung / Donation oder Belehnung/ veräussern/ und im Fall Uns GOtt Leibes-Erben bescheren möchte/ denen Erb-Fürsten / die zum Regiment nicht gelangen können/ kein Fürstenthum oder Länder/ wie in vorigen Zeiten mit des Reichs Schaden geschehen/ zutheilen/ sondern dieselbe/ wie auch die Printzeßinnen sollen sich mit dem Staat und Unterhalt in Geld begnügen lassen/ welcher ihnen mit des Reichs-Rath und der Stände Gutbefinden/ beygeleget werden soll; Die Printzeßinnen aber bekommen/ wann sie heyrathen/ ihren gewöhnlichen Braut-Schatz.

V. Und dieweil Wir geneigt sind zu gute des Reichs Regierung/ und Conservirung Unser und der Stände Rechts/ daß Wir allezeit übereinkommen wollen mit denen sämmtlichen Reichs-Ständen als Machthabenden/ gleichwohl in Machung solcher Schlüsse/ Statuten und Verordnungen/ die ihnen und dem Reiche zum allgemeinen Besten und Aufnehmen dienlich zu seyn erachtet werden; Also versichern Wir/ für Uns und Unsere Nachkommen/ hiemit öffentlich/ wie Wir solches in Unserm Briefe vom 20. Januar. lauffenden Jahres/ denen sämmtlichen Ständen bereits

gethan

gethan haben/ daß Wir die Uns aufgetragene Königliche Macht/ nach Unserm äussersten Vermögen zu des Reichs Besten/ so wohl insgemein/ als eines ieden ins besondere Wohlfahrt anwenden wollen/ und wie Wir gedencken Unsere Autorität mit Mildigkeit und Billigkeit in Unserer Unterthanen Hertzen zu führen/ als wollen und sollen Wir auch/ nach den Reichs-Statuten/ Schlüssen/ uud insonderheit nach der Form/ welche die Stände verfasset haben/ und welche dieselbe ins künfftige/ nach Veränderuug der Zeiten und vorfallenden Angelegenheiten nebst Uns zu verfassen/ oder zu verändern nöthig finden werden/ Unsere Regierung anstellen.

VI. Wir können auch bey ietziger Unserer Regiments-Annehmung des Reichs/ Unsern lieben Ständen und sämmtlichen Einwohnern keine nachdrücklichere und mehr überzeugende Probe von dieser Unserer aufrichtigen Wohlmeynung geben/ als dadurch/ daß Wir ihnen bezeugen/ wie Wir einen recht billigen Mißgefallen und Eckel haben/ für die sogenannte Souverainität oder unbeschränckte Gewalt/ wodurch auf viele Art und Weise dem Reiche grosser Schade und Nachtheil zugefüget worden. Derowegen Wir dann für Unsere Person/ auch für Unsere Nachkommen/ solche schädliche Eigenmacht krafft dieses auf ewig abschaffen/ verwerffen/ ersticken

 und

und vernichten/erklärende/gleichwie die Stände gethan haben/ daß des Königlichen Throns verlustig und als ein Reichs-Feind angesehen werden soll/ der sich mit offenbahrer Gewalt oder heimlichen Unternehmungen zur Eigen-Macht zu erheben suchen wird; und wollen Wir als einen Landes-Verräther ohne alle Gnade/ denjenigen Unterthanen/ welcher erfunden werden solte/ daß er mit dergleichen Unternehmungen umgehet/ ansehen/ auch niemand zu einer geist- oder weltlichen/ hohen oder geringen Amts-Verwaltung/ im Reiche und darunter liegenden Provintzien/ zulassen/ der nicht vorher mit einem cörperlichen Eyde/ nach der aufgesetzten Form/ solchem verderblichen und wider des Landes Nutzen und Wohlfahrt lauffenden Eigenmachts-Regiment abgeschwooren haben wird.

VII. Wir wollen auch Unsern lieben Reichs-Rath in gebührender Ehre halten/ und nebst demselben das Reich regieren/ auch nichts ohne dessen Gutbefinden/ vielweniger dagegen etwas thun/ ingleichen niemand von ihnen ungünstig seyn/ oder einen Widerwillen fassen/ wann gleich Uns nicht alles/ was gesagt wird/ gefallen/ oder das vorseyende Werck nicht genug eingesehen werden möchte; Also versichern Wir auch/ daß auf den Reichs-Tagen und der Stände Zusammenkünfften/ denenselben kein Eintrag in ihren Delibera-

tionen geschehen/noch weniger einem oder dem andern übel ausgeleget und verdacht werden soll/was im Berathschlagen und Beschliessen in dergleichen Fällen vorfallen kan/ gestalt Wir die Stände allezeit frey halten/ sowohl diejenige zu erwehlen und auszusuchen/ die sie auf die Reichs-Tage senden wollen/ als ihren geheimen Ausschuß zu machen; Insonderheit daß die Ritterschafft und Adel sich selbst einen Land-Marchallen erwehlen. Da auch vom Bauer-Stande einer erfordert wird/der in den Sachen die aufm Reichs-Tage vorfallen, die Feder führe/ so können die Sprecher aller vier Stände zusammen treten/ und dem Bauer-Stande einen Secretarium erwehlen/ und derselbe soll solch Amt über sich nehmen.

VII. Bey des Reichs-Raths und anderer hoher und niedriger Aemter Bestellung und Handhabung versprechen Wir/ daß Wir in allen Stücken der neu-eingerichteten Regiments-Form folgen/ und die Aemter bey ihrem Rechte/ Gebühr und Würde erhalten wollen; damit des Reichs Angelegenheit mit so viel mehrerm Nachdruck und Autorität beobachtet und verrichtet werden/ insonderheit die Justitz nach den in vorigen Zeiten gewöhnlichen und wohl-eingerichteten Instanzen ihren künfftigen Lauff haben/ auch alle übrige Reichs-Verrichtungen durch die dazu verord-

nete Collegia getrieben und fortgesetzet werden mögen. Und weil Wir geneigt sind, die Studia und deren Ubung mit allem Fleisse im Reiche zu befördern, damit zu den Reichs-Geschäfften und Aemtern iederzeit nützliche Leute seyn, vermehret und im Vorrath gefunden werden mögen; So wollen wir auch in Ertheilung der Civil- und Militair-Bedienungen zu Lande und zu Wasser vornemlich auf die erwiesene Geschicklichkeit und gute Aufführung und auf nichts anders sehen; zu den wichtigsten und ansehnlichsten Aemtern aber versprechen Wir, daß Wir nach Unserer hochlöbl. Vorfahren Exempel die vom Adel, die sich durch Studia, Kriegs-Verrichtungen und andere nützliche Wissenschafften dazu geschickt und würdig gemacht, nehmen wollen; insonderheit wollen Wir Acht darauf haben, daß zu allen und ieden Aemtern kein anderer angenommen werde, als ein solcher der zu dergleichen Verrichtungen tüchtig, oder bekannt, daß er dazu Geschicklichkeit und Erfahrenheit habe, dieweil des gemeinen Bestens wahre Nothdurfft, die allen anderen Absichten vorgezogen werden muß, erfordert, daß fromme Leute zu allen und ieden Reichs-Sachen verordnet werden, aber keinem sein erlangter hoher Stand und Ansehen, ohne Geschicklichkeit und Erfahrenheit, zu den Reichs-Geschäfften zu dringen erlauben mö-

ge-

ge. Wir wollen auch ohne vorhergegangener Gerichtliche Untersuchung und Urtheil keinen des Amts / das er bekleidet / entsetzen / so lange er zu dessen Verwaltung capabel ist.

IX. Des Reichs-Stände / Hohe und Niedrige / Geistliche und Weltliche wollen Wir bey dem beschriebenen Schwedischen Rechte / des Reichs Freyheit und aller und ieder Stände respectiven Privilegien / wie Sie selbe von Zeit zu Zeit erhalten / beschützen / und ieden bey seinem Eigenthum handhaben / keineswegs aber zulassen, daß iemand ohne vorhergegangenes gerichtliche Urtheil daraus gestossen werde.

X. Wir wollen auch keinen Krieg anfangen / noch neue Gesetze machen / oder denen Ständen aufdringen / vielweniger die alten angenommenen Gesetze verändern oder abschaffen / ohne des Reichs-Raths Gutbefinden / und der sämmtlichen Stände Einwilligung; ingleichen kein Geboth oder Verboth und Verordnungen / das Reich angehende / ausgehen lassen / noch Kriegs-Hülffe / Zölle und dergleichen / oder andere Auflagen und gemeine Beschwerden / ohne des Reichs-Raths und der Stände Consens ausschreiben; vielweniger soll ein Gouverneur / Lands-Hauptmann oder einige andere Ober- oder Unter-Befehlhaber einige Auflagen oder Hülf-

 fe /

se/ groß oder klein/ Schutz-Gelder und dergleichen dem Lande auflegen/ ohne daß Wir es selbst befohlen/ und ieden Standes wohl hergebrachte Privilegien/ auch auf Reichs-Tagen von den Ständen gemachter Schluß und Bewilligung solches zulässet. Wann auch dergestalt eine Verordnung rechtlich ergangen/ Verboth oder Geboth geschehen/ wollen Wir dieselbe/ so lange es währen soll/ nicht verändern oder aufheben/ iemand dawieder mehr Freyheit gestatten/ als ein iedweder Stand zu geniessen hat/ auch der Stände Bewilligung länger und auf längere Zeit nicht extendiren/ als selbe dem Buchstaben nach lautet.

XI. Des Reichs Müntze in Gold und Silber/ wollen Wir/ so bald es sich thun lassen wird/ auf dem Fuß wie es zur Zeit unsers höchstseeligen Herrn Vaters Königl. Majest. gewesen/ wieder herstellen/ und die vorige Müntz-Verordnung handhaben/ auch darinn keine Veränderung machen/ ohne des Reichs-Raths und der Stände Einwilligung/ nachdem Wir derer Collegien/ denen es zukömmt/ unterthäniges Bedencken darüber eingeholet.

XII. Die Bischöffe und Superintendenten sollen erwehlet und verordnet werden/ wie die 1686. ausgegangene Kirchen-Gesetze vermelden/ und dieselbe bey der ihnen rechtlich

lich gebührenden Macht und Autorität / die zu rechtmäßiger Verwaltung ihrer Aemter erfordert wird / erhalten und beschützet werden; aber in Verordnung derer Pfarrherren wollen Wir es dabey lassen / wie es vor 1680. gewesen ist / zu dem Ende dem Ertz-Bischoff / Bischöffen / Superintendenten mit den Consistorien aufzugeben gebühret / wegen der Kirchen / welche vor der Zeit regal gewesen / oder das Jus Patronatus gehabt / und welche auf der Gemeinde Wahl von dem Consistorio mit Pfarrherren versehen worden; Worauf Wir eine Commißion / auch ein oder andern Reichs-Rath / Bischöffe und andere ehrliche Männer verordnen wollen / die solches nachsehen und nach beygebrachten Beweißthümern einen Schluß abfassen sollen / gegen welchen die Bischöffe und Consistorien den Gemeinden keinen Eintrag thun mögen. So wollen Wir auch die Kirchen / Academien / Gymnasien / Schulen / Hoßpitäler / ingleichen das Waysen-Hauß zu Stockholm in ihrem Wesen erhalten / und bey ihren Fundationen / Einkünfften und Gerechtigkeiten handhaben / ohne darinn einige Veränderung zu machen / noch zuzulassen / daß ihnen Eintrag geschehe. Die Bischöffe / Superintendenten / Professoren / Pastoren in Städten / Pröbste / Schulmeister / Pfarrer auf dem Lande / nebst der übrigen Priesterschafft / wollen Wir bey ihrem

Ein-

Einkommen lassen/ so/ daß sie ihren Aemtern ohne Drangsahl vorstehen können. Ingleichen wollen Wir Sorge tragen/ daß die Kirchen/ Schulen und Hospitäler im baulichen Stande unterhalten werden.

XIII. Uber die von den vorigen Königen in Schweden oder Privat-Leuten verordnete Stipendia wollen Wir die Hand halten/ damit selbe nicht wider die rechte Meynung dessen/ der sie verordnet/ oder wider den klaren Innhalt der Testamenten zu anderm Gebrauch employret/ oder auch übel administriret und ausgetheilet werden/ vornemlich wollen Wir uns keine Disposition über diejenige Stipendien zueignen/ die von der Crone nicht herfliessen/ und da bey der vorigen Könige Zeiten ein oder andere Disposition gemachet seyn möchte/ die des Testatoris Meynung und des Testaments Inhalt entgegen/ wollen Wir/ wann mit Grund darüber geklaget werden kan/ solches ändern/ und alles wieder zum Stande bringen lassen.

Zu mehrer Bekräfftigung/ daß Wir alle obbemeldte Puncta getreulich und unverbrüchlich halten/ und weder selbst etwas dawider handeln/ noch daß es von anderen geschehe/ zulassen wollen/ haben Wir dieses mit Unserer eigenen Hand unterschrieben/ und mit Unserm Königlichem Siegel bezeichnen lassen. Gegeben in Stockholm/ den 21. Febr. des Jahres nach Christi Gebuhrt 1719.

ULRICA ELEONORA.

Diese

Diese grosse Veränderungen in der Schwedischen Monarchie hat der Tod des Königes von Schweden nach sich gezogen. Es stehet aber dahin, ob die gegenwärtige Zeit diejenige gewesen, da die Schwedischen Stände sich die süssen Gedancken der Freyheit mitten unter den Troublen des Krieges und da Schweden um und um mit mächtigen Feinden umzingelt, hätten sollen einkommen lassen. Die in diesem Königreiche regierenden Uneinigkeiten, die Entkräfftung, worinne sich diese Crone befindet, der Mangel guter Freunde scheinet bey gegenwärtigen Conjuncturen gemeldetem Staate wenig Gutes zu prophezeyen.

Doch das gröste Unglück nach dem Tode des Königes hat den Baron von Görtz betroffen, welcher die Ehre gehabt, an denen hefftigen Consiliis gedachten Monarchens Theil zu nehmen, und mit seinem blutigen Ende die Anzahl derer unglücklichen Ministern zu vermehren, welche nicht allezeit erwegen, daß Könige und Fürsten sterblich sind. Die eigentliche Beschaffenheit seines Verbrechens ist nicht bekannt gemacht worden. Es verlautet zwar, man wolte den Proceß mit gedachtem Baron drucken lassen. Man hat ihn aber zur Zeit noch nicht zu sehen bekommen. Indessen ist es bey demselben sehr scharff zugegangen. Einesmahls verlangte der Baron bey seinem Examine, nachdem er dasselbe über 4. Stunden ausgestanden hatte/ man möchte ihm erlauben zu sitzen, weil er sich schwach befinde: allein es wurde ihm abgeschlagen/ und einer von denen Commissarien sagte: Man wäre nicht ge-

wohnt/ einem Verräther dergleichen zu verstatten. Der Baron versatzte hierauf: Man würde ihm niemahls diese Beschuldigung darthun können.

Als ihm das betrübte Todes-Urtheil angekündiget wurde, so setzte er auch ein Schreiben an die versamleten Schwedischen Staaten auf, dessen Inhalt war: Nachdem die Herren Staaten über mein Leben die Stunde und den Ort/ wo sich dasselbe endigen sollen/ gebieten wollen: so will ich mich gerne dem göttlichen Willen und seiner Allmacht unterwerffen. Indessen hätte ich doch gedacht man würde mich Rechnung über die Einkünffte des Königreichs/ welche ich bißhero verwaltet gehabt/ thun lassen: allein man hat mir davon biß auf diese Stunde noch nichts wissen lassen: Dannenhero habe ich nicht unterlassen können/ denen Herren Ständen zu eröffnen/ daß ich sehr wünsche/ sie möchten mir die Zeit verstattē/ daß ich diese Rechnung auffsetzen könnte/ damit die Welt erkennen möchte/ ich hätte alle Financen mit einer einem ehrlichen Manne anständigen Treue verwaltet. Im Falle, daß mir diese Bitte/ wie auch einige andere möchten abgeschlagen werden/ so habe ich zum wenigsten zu der Großmuth derer Herren Stände das Vertrauen/ daß sie niemahls von meinen Erben Rechenschafft wegen einer ihnen ganz un-

unbekannten Sache fordern werden/ und daß sie die Gütigkeit haben werden/ ihnen die Freyheit zu geben/ meinen Cörper wegzuschaffen. Im übrigen wünsche ich von Grund meines Hertzens dem gantzen Königreiche allen Seegen/ Gloire und Succes. Ich verharre 2c.

Das Urtheil, welches die Königliche Commission den 11. Febr. 1719. über den Baron ausgesprochen, lautete folgender maßen:

Urtheil der Königl. Commission über die vom Herrn Thomas Fellman/ Ober-Richtern und Fiscal/ formirte Beschuldigungen wider den Baron Georg Heinrich von Görtz/ Geheimden Rath und Ober-Hoff-Marschall des Hertzogs zu Hollstein/ welcher sich in Sachen von grosser und wichtiger Importance in sehr üblen und schädlichen Rathschlägen wider die Unterthanen des Königreichs sehr versündiget. Publicatum Stockholm/ den 11. Febr. 1719.

Die Königl. Commission hat alle Puncte der vom Herrn Fellmann/ Ober-Richtern und Fiscal/ formirten Beschuldigungen wohl verstanden und examiniret/ auch die vom Baron Görtz gemachte Einwürffe mit allem/ was dem anhängig/ genau erwogen. Und weilen alle Anspinnung und Erfindung des Baron Görtz/ seit dem er in dieses Königreich gekommen/ auf nichts anders gezielet/ als alle Einwohner und Unterthanen dieses Königreichs in grossen Miß-Credit und übles Verständniß bey dem Könige zu setzen/ sowohl öffentlich als heimlich/ und solches auf eine sehr schädliche Manier/ welches man in etlichen seiner Brife und Memorialien an den König/ worinnen er den Autorem nicht läugnen können/ zur Gnüge verstanden/ indem er diejenigen/ so nach seinem Willen nicht haben contribuiren wollen/ mit schlimmen Expressionen/

deren er sich zu ihrem Nachtheil bedienet/ vor faule und das gemeine Beste übelgesinnete ausgegeben/ mithin dem Könige das Vertrauen gegen den Senat, wie auch andere Räthe und getreue Diener zu benehmen gesucht/ die er von den allerwichtigsten das Königreich betreffendan Sachen/ nur damit alles durch seine Hände allein gehen/ und er dadurch am besten zu seinem Zweck gelangen möchte/ entfernet hat/ so doch wider die Raths-Schlüsse und Statuten des Landes lauffet/ welches ihm auch in so fern gelungen/ immaßen er dergleichen Projecte an den Tag gebracht/ die zu nichts anders dienen/ als die Unterthanen ihres baaren Geldes/ ingleichen ihrer in der Banco habenden Billetten/ auch Hypothequen / Goldes / Silbers und alles ihres schätzbaren und vom Werthe seyenden Gutes zu berauben / gleichwie man aus seinen Briefen ersehen kan/ daß er nicht unterlassen anzuspinnen / wie der Krieg fortgesetzet/ und der König nebst dem Königreiche in sehr verwirrete und schädliche Affairen verwickelt werden möchte.

Da nun dasjenige/ was oben angesetzet/ ohne weitere Uberlegung der üblen Conduite, worüber etliche Ursachen eine völlige Deduction nicht erlauben/ klar bezeuget / daß er ein infamer Urheber alles Unglücks und Ubels sey / so das Königreich Schweden erlitten; er auch/ wegen aller dieser auf ihn gekommenen neuen Dinge/in die Stelle und Pflicht eines Unterthanen getreten/ folglich nicht verhindern können/ ihn wegen seiner bösen Thaten/ nach denen Gesetzen des Landes/ zu verfolgen.

Als hat die Königl. Commission, dieser und anderer Verbrechen halber/ gut befunden/ daß dem Georg Heinrich von Görtz/ zur Straffe seiner Ubelthaten/ und allen falschen Rathgebern und Stöhrern der Ruhe des Königreichs zum Exempel/ der Kopff unter dem Gerichte abgeschlagen / und er hernach an demselben Orte begraben werden solle. Actum ut supra. Publicatum vor der Commission.

Peter Ribbing.
Johann Christ. Bähr.

Die-

Dieses Urtheil samt denen Beschuldigungs-Puncten/ so auf 16. Bogen abgefasset gewesen, wurden dem Baron Görtz in seinem Gefängniß vorgelesen. Anfänglich kam es ihm sehr schwer zu begreiffen vor, daß er ein solches Urtheil verdienet hätte/ und hatte sein Beicht-Vater Conradi nicht wenig Mühe ihm solches zu überreden. Weil aber hierbey nichts zu thun war, und die Stunde des Todes heran rückte, so muste er sich darein begeben, und hiermit die Gedancken von dem Zeitlichen völlig abwenden. Es war ietzund Zeit, die begangenen Sünden zu bereuen, und durch Geniessung des Heil. Abendmahls sich zu einem sel. Tode zu bereiten, welches auch der Baron mit grosser Andacht that.

Den 3. Martii wurde die Execution würcklich vollzogen. Es hatte sich der Baron einen Habit von schwartzen Sammet in der Gestalt eines Schlaf-Rockes iedoch auf den Schultern und am Rücken mit seidenen Bändern zugebunden, daß er alsobald geöffnet werden könte, machen lassen. Er bezeigete eine grosse Hertzhafftigkeit biß auf den letzten Augenblick seines Lebens. Früh Morgens rückten 300. Mann von der Cavallerie vor das Gefängniß samt einigen Carossen. Als der Baron mit seinem Beicht-Vater heraus gekommen, ersuchte er denselben zuerst in die Kutsche zu steigen, hat sich auch zu seiner lincken Hand gesetzt, und ist also um 9. Uhr Morgens nach dem Gerichts-Platze einen Flinten-Schuß vor der Stadt, vor ihm her aber dessen mit schwartzem Tuche bezogener Sarg gefahren. Unterwegens sahe er offtmahls aus der

Kutsche, und betrachtete die Menge derer Leute, welche auf denen Gassen und in denen Fenstern der Häuser diesem traurigen Spectackel zusahen.

Als er auf den Gerichts-Platz kam, stieg er mit grosser Freymüthigkeit aus, und fragte den Herrn Conradi: **Ob es ihm erlaubt wäre, eine Rede an das Volck zu halten?** Dieser antwortete: **Er thäte besser, wann er mit seinem GOtt redete, und demselben seine Seele anbefehlen wolte.** Darauf fragte er nach dem Scharff-Richter, welcher mit dem Beile unter dem Mantel bey dem Blocke stund, und ihm gezeiget wurde, zu demselben sagte er: **Er solle sein Amt wohl verrichten.** Nach diesem winckete er seinem Cammer-Diener, welcher ihm die Bänder an seinem Kleide auflösete, und dasselbe herunter ließ. Der Baron nahm sich hierauf die Paruque und das Hals-Tuch selbst ab, und setzete sich eine kleine weisse Mütze, welche die Augen mit bedeckte, auf. Endlich satzte sich der Baron auf ein Küssen vor dem Block auf die Knie, und unter dem Seufftzer: **HERR, in deine Hände befehl ich meinen Geist** &c. schlug ihm der Scharff-Richter in einem Hiebe den Kopff herunter. Seine Bedienten nahmen denselbē gleich auf, legten ihn nebst dem Cörper in seinem mit schwartzen Tuch überzogenen Sarg, und begruben ihn etwa 30. Schritte von dem Richt-Platz in eine dazu verfertigte Grube, so, daß der Scharff-Richter keine Hand an ihn geleget hat. Der Baron hat sich selbst folgende Grabschrifft gemacht: *Mors Regis, fides in Regem est mors mea*, auf

teutsch:

teutsch: Des Königs Tod/ meine Treue gegen den König ist mein Tod. Man eilete mit der Execution, und hatte man sich dieselbe nicht so zeitig vermuthet. Hierzu soll Anlaß gegeben haben, daß man in Schweden besorget, es möchten sich allerhand mächtige Intercessionen finden, welche leichte verhindern können, daß man das gegen den Baron projectirte Todes-Urtheil nicht würde ausführen können. Die Nation war einmahl gegen den Baron erbittert: man besorgete auch einen Aufstand/ wenn man dieser allgemeinen Begierde den Baron todt zu sehen sich nicht gemäß anstellen würde. Der Pöbel ruhete auch noch nicht nach dem Tode des Barons. Es brach derselbe in sein Grab, beraubete den Cörper seiner Kleidung/ und warffen denselben wieder in die Grufft: dannenhero man genöthiget war, gemeldten Ort einige Zeit bewachen zu lassen. Endlich ist dem Herrn Grafen von Reventlau verstattet worden/ den Cörper des Barons nach Teutschland bringen zu lassen, welches auch geschehen, und wurde er nach Hamburg gebracht, allwo es aber wegen seines Begräbnisses anfanglich allerhand Schwierigkeiten setzte. Der Secretarius gemeldeten Barons, Stambke genannt, hatte den Weg nach Petersburg gefunden, denn als er erfahren/ daß man ihn zu arretiren suchte, so soll er gesagt haben: Er hätte einmahle die Ehre gehabt/ mit dem Baron Görtz arretiret zu werden/ er bedanckte sich vor diese Ehre zum andern mahle/ und wolte sich davor in acht nehmen.

Den 10. Mart. wurde zu Stockholm das Begräbniß König Carls des XI. mit grosser Pracht gehalten. Auf Befehl der Königin wurde ein Reglement, so aus 33 Articuln bestand, publiciret, und war in selbigem vorgeschrieben, wie man sich bey denen Begräbniß-Solennitäten zu verhalten habe. Der Erb-Printz von Hessen-Cassel, der Hertzog von Holstein, und die vornehmsten Cron-Bedienten waren zugegen. Der Ertz-Bischoff von Upsal hielt die Leichen-Rede, vor welcher eine Trauer-Music gehalten wurde. Als der Königl. Cörper eingesenckt wurde/ so that man gleich 600. Canonen-Schüsse/ und wurde auch zugleich das kleine Gewehr von denen Soldaten und der Bürgerschafft gelöset. Bey dem Eingange der Kirche wurde unter das Volck silberne und goldene Müntze ausgeworffen, und war dieses die letzte Ehren-Bezeigung, welche die Schwedische Nation ihrem Monarchen erwieß, von dessen blutigen und langwierigen Kriegen sie weiter nichts als seinen entseelten Cörper davon getragen. Die vornehmsten Umstände dieses Begräbnisses/ bey welchem man mehr Ceremonien gemacht, als dieser alle Eitelkeiten verachtende Printz in seinem Leben iemahls hat verstatten wollen/ sind folgende: „Der Erb-Printz von Hessen-Cassel, der Hertzog „von Holstein und alle diejenigen, welche bey der „Procession gegenwärtig seyn solten, hatten sich in „den Pallast von Carlsberg begeben, allwo der Kö„nigliche Leichnam aufgesetzet war. Zwölff Ober„sten trugen denselben von dem Saale auf die Ca„rosse. Gegen 6. Uhr des Abends war der Leichen-

Con-

Conduct in Bewegung. Zwey Herolde zu Pferde"
ritten voran: ihnen folgete der Graf von Telfin/"
Staats-Rath und Groß-Marschall in einer"
Trauer-Kutsche, welche von 6. Pferden, die mit"
schwartzen Tuche biß auf die Erde behangen wa-"
ren, gezogen wurde. Endlich kam die Carosse/ wo-"
rinnen der Cörper des Königs, dieselbe war inwen-"
dig und auswendig mit schwartzen Sammet be-"
schlagen/ und waren 6. Pferde in tieffster Trauer"
angespannet. Das Tuch/ welches den Sarg be-
deckte, war an denen vier Ecken mit drey Cronen"
auf einer blauen Kugel nebst vielen andern grossen"
güldenen Cronen oben darüber nnd mit Palmen-"
Zweigen gezieret. Die vier ältesten Cammer-Jun-"
cker trugen die 4. Zipfel des Tuchs. Zu dem Haup-"
te war eine Königl. Crone, welche auf ein sammtenes"
Küssen gesetzt war, zu sehen. Die Carosse war be-"
deckt von einem schwartz-sammtenen Dais, so reich"
mit goldenen Cronen versehen, und an acht Stan-"
gen gehangen war/ welche mit goldenen Galonen"
umschlungen waren, und von acht von denen älte-"
sten Capitainen der Gardes zu Fuß getragen wurde."
Der Major-General Hierta, Commendant der"
Gardes du Corps, gieng zu Fusse zur rechten Hand"
der Carosse/ der Herr Tornflucht, Colonel der"
Gardes zu Fuß, zur lincken Hand. Nach ihnen ka-"
men zwey von denen ältesten Adjutans-Generaux,"
denen die andern Adjutans in langen Mänteln"
folgeten. Auf jeder Seite der Carosse giengen Pa-"
gen und 10. Hellebardierer. Dem Sarge folgete"
der Erb-Printz von Hessen-Cassel und der Hertzog"

 von

„von Hollstein in einem Trauer-Wagen, auf wel-
„chen noch 16. andere Trauer-Wagen kamen. In
„denenselben sassen alle Reichs-Räthe und andere
„Persohnen von Distinction, unter denen sich auch
„obgenannte zwölff Obersten befanden. Die Pro-
„cession hielt vor dem Hause des Staats-Raths
„und Groß-Schatzmeisters Croonhielm. Hier
„nahmen die vier Herren, welche den Rang nach
„denen Reichs-Räthen haben/ die vier Zipfel des
„Tuches an statt derer vier oben erwehnten Cam-
„mer-Juncker; wie dann auch acht von denen älte-
„sten General-Majoren und Intendanten derer
„Provincen die 8. Capitaine der Gardes ablöseten.
„Man blieb zum andern mahle bey dem Kirchhofe
„der Kirche von Riddersholm stille stehen. Der
„älteste Reichs-Rath bekam hier die grosse Fahne,
„welche biß hieher von zwey Obersten war getra-
„gen worden. Fünff andere Reichs-Räthe nahmen
„die Königlichen Insignien, welche ihnen von fünff
„Cammer-Junckern übergeben wurden, und trugen
„dieselben auf schwartz-sammtenen Küssen. Nach-
„dem solches geschehen, so wurde der Leichnam von
„der Carosse genommen, und von 20, Obersten/ in
„Begleitung derjenigen, so den Dais führeten, in die
„Kirche gebracht: vorher giengen 2. Herolde und der
„Groß-Marschall: ihm folgte der Erb-Printz von
„Hessen-Cassel und der Hertzog von Holstein / und
„der völlige Conduct. Die Obersten so bey der Pro-
„cession nicht zugegen gewesen, stunden an der Thü-
„re der Kirche in schwartzen langen Mänteln: es
„befanden sich auch hier alle Geistliche. Die übrigen
Stän-

„Stände des Reichs, ingleichen das Frauenzimmer
„waren in der Kirche. In währender Zeit/ daß die
„Procession in die Kirche geschahe, warff der Herr
„Rafeld zu Pferde silberne und goldene Gedächt-
„niß-Müntzen aus. Als endlich der Conduct in
„der Kirche angelanget war, so zündete man in dem
„Chore 500. weisse Wachs-Lichter an: der Cörper
„wurde nieder gesetzt: Der Major General Hierta
„und der Oberste Tornflucht und die zwey Adju-
„tans Generaux stunden zur rechten und zur lincken
„Hand: man hörete auf die Glocken zu läuten,
„und hielt eine Trauer-Music/ worauf ein Psalm
„gesungen wurde. Der Ertz-Bischoff von Upsal
„hielt die Leichen-Rede/ auf die eine andere Trauer-
„Music angestimmet wurde/ da man indessen den
„Cörper in die Grufft senckete. Nachdem solches
„geschehen, wurden alle Lichter ausgelöschet, und
„auf ein gegebenes Zeichen 600. Canonen-Schüsse
„gethan, welche von dem kleinen Geschütze begleitet
„wurden. Der Bischoff von Lidköping ertheilte
„den Seegen, und nachdem ein Psalm war gesun-
„gen wurden, so begaben sich die fünff Cammer-
„Juncker an die Tafel/ auf die man die Königl.
„Insignien geleget hatte. Bey dem Ausgange aus
„der Kirche nahm man noch unterschiedene Cere-
„monien in Acht. Die Kirche war gantz schwartz
„überzogen und illuminiret, mit vielen Wappen,
„Sinnbildern und Devisen, welche die heroischen
„Verrichtungen des verstorbenen Königs vorstel-
„leten, gezieret. Unter andern sahe man die Trau-
„rigkeit auf dem Throne sitzen/ welche von vier Stü-

tzen

„tzen unterhalten wurde, auf denen die vier Haupt-„Tugenden vorgestellet waren. Unter vielen an-„dern goldenen Uberschrifften, welche die Thaten „des Königs enthielten, hatte man auf jeder Seite „des Altars ein Gemählde gesetzet. Das eine zur „rechten Hand stellete die auf einander folgende 9. „glücklichen Jahre des Königlichen Regiments vor; „zur lincken aber hatte man die letztern neun un-„glücklichen Jahre abgebildet.

Die Augen von gantz Europa waren auf die Versammlung derer Schwedischen Reichs-Stände gerichtet, weil allem Ansehen nach auf derselben unterschiedene Sachen solten abgehandelt, worinnen das Interesse vieler Puissancen konte berühret werden. Das wichtigste Werck war die Succession: wie dieselbe eingerichtet, ist bey dem Anfange gegenwärtigen Theilles erwehnet worden. Hier wollen wir noch einige Umstände nachsehen, welche die bey Eröffnung des Reichs-Tages gebrauchte Ceremonien betreffen. Die Herolde thaten die gewöhnliche Publication im Nahmen der Königin. Die Stände kamen den Tag darauf auf dem Reichs-Saale zusammen, die Königin erhob sich auch dahin, und wurde von denen Reichs-Räthen begleitet: Sie nahm zum erstenmahl Platz auf dem Throne: Hinter Ihr war der General-Major Hierta, Lieutenant Colonel des Gardes du Corps und der Herr Tornflucht, Colonel des Gardes à pied. Zu der rechten Hand Ihr. Majest. war eine Loge, auf welcher sich der Erb-Printz von Hessen-Cassel und der Hertzog von Hollstein befanden. Der Graf von

Horn,

Horn, Groß-Cantzler, hielt eine Rede/ in welcher er die Ursachen anführte/ warum sich die Stände versammlet hätten. Nach diesem Discours naheten sich die Redner derer vier Stände des Königreichs, nehmlich der Baron Pehr Ribbing im Nahmen des Adels, der Ertz-Bischoff von Upsal im Nahmen der Clerisey/ der Bürgermeister Hulten vor die Bürger/ und ein anderer vor die Bauren, zu dem Königlichen Throne, sie gratulireten der Königin im Nahmen derer vier Stände zu Ihrer Wahl, und führete der Baron Pehr Ribbing das Wort. Er übergab hierauf Ihr. Majest. die Wahl-Acte, welche von allen vier Ständen unterzeichnet war. Die Königin überantwortete sie dem Staats-Secretario, welcher sie hierauf mit lauter Stimme verlaß. Nachdem solches geschehen, danckte der Graf Horn im Nahmen der Königin denen Ständen / womit dieser Actus beschlossen wurde, und man nunmehro auf die Crönung der Königin bedächt war.

Was die Crönungs-Solennitäten selbst anbelangt, so hat man davon folgende Beschreibung erhalten: Den 28. Martii, als an dem zu der Crönung angesetzten Tage/ haben sich Ihro Majest. in der Carosse nicht weit von der Haupt-Kirche erhoben, allwo Sie ausstiegen, und unter einem prächtigen Dais, der von 8. General-Lieutenanten getragen wurde/ in die Kirche erhoben. Vorher giengen die Senatores des Reiches/ und andere Glieder dever Stände. Der älteste von denen Senatoren trug den Mantel und andere Königl. Insignia; Ihm folgete der Herr Cronhielm, welcher die Reichs-

Fahne

Fahne führete. Der Ertz-Bischoff und die Bischöffe waren mit ihren Ceremonien-Kleidern angethan, und empfingen Ihro Majestät an dem Thor der Kirche. Der Ertz-Bischoff führete das Wort/ und sagte gewöhnlicher maßen: **Geseegnet sey/ der da kommt in dem Nahmen des HErrn.** Ihr. Majestät traten in die Kirche unter dem Klange der Trompeten, Paucken und anderer Instrumente. Als Sie in das Chor kommen, liessen Sie sich auf dem Throne nieder: Man hatte hinter dem Altar erhabene Plätze vor den Erb-Printz von Hessen-Cassel und dem Hertzog von Hollstein aufgerichtet, und die Sitze vor die vier Reichs-Stände waren in Gestalt eines Amphitheatri um das Chor herum aufgeführet. Als ein iedweder seinen gehörigen Platz eingenommen, so fing man den Gottesdienst an: Nach gehaltener Predigt und denen Litaneyen, legte sich die Königin vor einem Beth-Stuhl auf die Knye, und lag vor derselben die Bibel. Der Graf von Horn laß Ihnen das Formular von dem Eyde vor, welche Ihr. Majest. von Wort zu Worte wiederhohlete, und zwey Finger auf die Bibel legeten: Hierauf wurde Ihnen der Königl. Mantel umgethan. Sie stiegen hierauf wiederum auf den Thron, allwo Sie an die Stirne und beyden Hände von dem Ertz-Bischoff gesalbet wurden. Derselbe gieng nachgehends gegen den Altar, und verlaß die gewöhnlichen Gebethe. Er nahm von dem Altar die Königlichen Insignia, und übergab dieselben nach und nach Ihr. Majestät. Endlich setzte dieser Prälat

nebst

nebst dem Grafen von Gyllenstein die Crone auf das Haupt Ihrer Majest. Nach diesen Ceremonien proclamirete der Herold Ihrer Majest. als Königin von Schweden: worauf die Canonen und Mußqueten gelöset wurden, und die Trompeten / Paucken und andere Instrumenta sich hören liessen. Gleich darauf setzte sich die Königin auf einen andern Thron, der vor dem Altar stund. Ein Herold kam und gab dem Erb-Printzen zu vernehmen, daß er sich zu dem Königl. Throne verfügen, und den gewöhnlichen Eyd in der Qualität eines Generalissimi der Königin und des Königreichs ablegen könte. Se. Königl. Hoh. thaten solches, legten ein Knie auf ein sammtenes Küssen zu denen Füssen Ihr. Maj. küßten Deroselben die Hand, und wiederholten mit aufgehabenen Fingern den Eyd der Treue, welchen der Herr Graf von Horn in Schwedischer Sprache vorlaß. Die Senatores und Räthe des Königreiches legten auch den Eyd der Treue ab, und knieten auf der ersten Staffel des Thrones. Dieses war die letzte Ceremonie, nach welcher Ihr. Majest. nach Hofe zurück kehreten / und die Procession in voriger Ordnung geschahe, ausser daß Mr. Roberg der Carosse von Ihr. Majest. zu Pferde folgete, und unter das Volck die auf die Crönung geschlagene Müntzen auswarff. Als die Königin in den Pallast zurück kam / lösete man zum andern mahl das grobe und kleine Geschütze. Ihro Majest. hielten öffentlich in Ihrem Königl. Talar und der Crone auf dem Haupte Tafel: Sie wurden von den Senatoribus bedienet. Der Baron von Spar verrichtete das Amt

des

des Vorschneiders des Königreiches/ die Schlüsseln wurden von denen Obersten getragen. Endlich wurden die Senatores und andere Stände prächtig tractiret, und der Tag mit allerhand Freuden-Bezeugungen beschlossen. Die folgenden zwey Tage wurden gleichfalls mit vielen Lustbarkeiten, als Festinen und Bällen, zugebracht. Die Reichs-Räthe waren bey denen Solennitäten in langen Röcken von rothen Sammet gekleidet/ und trugen gleichfalls roth-sammtene und mit Hermelin gefütterte Mützen. Der General Dücker trug ausserordentlicher Weise die Reichs-Crone, weil diejenige Person, welche sonsten diese Function verrichten sollen, wegen einer zugestossenen Unpäßlichkeit sich bey dem Actu nicht konte finden lassen. Von ausländischen Ministern haben sich bey der Crönung sehen lassen: Der Dänische General-Major M. Lewenhor, der Obriste Baffewitz, Envoyé von Sr. Groß-Britannischen Majest. als Churfürsten von Hannover, und Mr. Rumpf, Resident von denen Herren General-Staaten.